

Zusammenfassung der Antwortkommentare

Konsultation: Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützt

Dokumenttitel: BGCITES: Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arte

Teil: Gesamtdokument

Rechtstext:

Antwort von: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Bundesgesetz über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten verstossen, begrüessen wir ausdrücklich.

Vorschlag:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Die Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten im Sinne einer Verschärfung der Strafbestimmungen und einer Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrates finden wir angemessen und haben keine weiteren Ausführungen.

Vorschlag:

Antwort von: Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux, c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Bemerkung: Les différentes modifications proposées par la Confédération sont saluées par l'ASVC, particulièrement le durcissement des mesures pénales prononcées à l'encontre des personnes qui enfreignant la loi fédérale sur la circulation des espèces de faune et de flore protégées. Les derniers événements concernant l'arrestation de trafiquants d'ivoire sur le sol suisse en 2015 pour une saisie estimée à 400'000 francs et le fait que ceux-ci n'aient pas été outre mesure inquiétés avaient clairement montrés les limites du système actuel de répression peu adapté pour les cas de trafic à grande échelle.

Le fait d'obliger les éleveurs professionnels de spécimens d'espèces inscrites à la CITES à tenir un registre est également salué par l'ASVC car il permettra une meilleure inspection par les organes de contrôle.

Concernant l'obligation faite à toute personne qui propose publiquement à la vente des spécimens d'espèces protégés de fournir des informations à l'acheteur, l'application de l'article 11a et son contrôle semblent difficiles dans leur application comme, par exemple, lors de la remise en vente par des particuliers d'objets soumis à la CITES (*second hand*).

L'obligation pour les plateformes internet de devoir mettre en place un système d'identification de l'acheteur ne concernera que celles basées en Suisse. Une action au niveau international, c'est-à-dire au niveau des Parties de la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction, serait souhaitable.

Vorschlag:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Les différentes modifications proposées par la Confédération sont saluées, particulièrement le durcissement des mesures pénales prononcées à l'encontre des personnes qui enfreignant la loi fédérale sur la circulation des espèces de faune et de flore protégées. Les derniers événements concernant l'arrestation de trafiquants d'ivoire sur le sol suisse en 2015 pour une saisie estimée à 400'000 francs et le fait que ceux-ci n'aient pas été outre mesure inquiétés avaient clairement montrés les limites du système actuel de répression peu adapté pour les cas de trafic à grande échelle.

Le fait d'obliger les éleveurs professionnels de spécimens d'espèces inscrites dans la Convention du 3 mars 1973 sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction (convention CITES) à tenir un registre est également salué car il permettra une meilleure inspection par les organes de contrôle.

Concernant l'obligation faite à toute personne qui propose publiquement à la vente des spécimens d'espèces protégés de fournir des informations à l'acheteur, l'application de l'article 11a et son contrôle semblent difficiles dans leur application comme, par exemple, lors de la remise en vente par des particuliers d'objets soumis à la CITES (*second hand*).

L'obligation pour les plateformes internet de devoir mettre en place un système d'identification de l'acheteur ne concernera que celles basées en Suisse. Une action au niveau international, c'est-à-dire au niveau des parties de la convention CITES serait souhaitable.

Vorschlag:

Antwort von: Canton Vaud: Direction générale de l'environnement (DGE), Rue Caroline 11, 1014 Lausanne Adm cant VD

Bemerkung: Pas de remarques générales.

Vorschlag:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona

Bemerkung: I vari emendamenti proposti dalla Confederazione sono accolti favorevolmente dal Consiglio di Stato, in particolare l'inasprimento delle misure penali pronunciate contro le persone che violano la legge federale sulla circolazione delle specie di fauna e di flora protette. I casi verificatisi negli ultimi anni, come ad esempio l'arresto di trafficanti di avorio su suolo svizzero nel 2015 per un sequestro stimato a 400'000.- franchi mostrano chiaramente i limiti dell'attuale sistema di lotta contro i traffici illegali su larga scala.

Il Consiglio di Stato accoglie altresì con favore l'obbligo imposto agli allevatori professionisti di esemplari di specie in allegati I-III CITES di tenere un registro degli animali allevati. Questo non potrà che agevolare il compito degli organi di controllo.

Per quanto riguarda l'obbligo per chi offre pubblicamente in vendita esemplari di specie protette di fornire informazioni all'acquirente, l'applicazione dell'articolo 11bis e il suo controllo sembrano piuttosto difficoltosi, ad esempio in caso di vendite di oggetti di seconda mano soggetti alla CITES.

L'obbligo delle piattaforme di vendita di istituire un sistema di identificazione del venditore si applica solo alle persone fisiche o giuridiche domiciliate in Svizzera. Sarebbe auspicabile agire a livello internazionale, vale a dire a livello delle parti della convenzione sul commercio internazionale delle specie di flora e di fauna selvatiche minacciate di estinzione.

Vorschlag:

Antwort von: CVP Schweiz, Hirschengraben 9, 3001 Bern

Bemerkung: Die CVP unterstützt die geplante Änderung des BGCITES, welche auf der Motion von CVP Nationalrat Guillaume Barrazone (15.3958) «Illegaler Handel mit bedrohten Arten. Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz» basiert.

Wir begrüßen, dass die strafrechtlichen Sanktionen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) verschärft werden. Schwere Fälle von illegalem Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sollen künftig als Verbrechen gelten. Der illegale Handel mit geschützten Arten ist noch immer lukrativ und deshalb weltweit gesehen ein Problem. Die mit der Motion geforderten Strafverschärfungen können eine Präventivwirkung haben und so dazu beitragen, dass der Schweiz auch in Zukunft keine Drehscheibenfunktion beim internationalen Schmuggel zukommt.

Vorschlag:

Bemerkung: Die DGHT/Landesgruppe Schweiz unterstützt grundsätzlich die Anpassung des BGCITES. Einzelne Änderungen erachten wir allerdings als problematisch bzw. wenig wirksam, sodass sie nochmals überarbeitet werden sollten.

Bei der nächsten Revision der zum BGCITES gehörenden Verordnung sollten Ausführungsbestimmungen zu Art 8 des BGCITES den heutigen Anforderungen angepasst werden. Im BGCITES/Art 8 steht heute:

"Eine Bewilligung des BLV benötigt, wer:

b. lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien einführen will, die leicht mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können."

Seit langem wird diese Bestimmung bei Amphibien und Reptilien vom BLV so ausgelegt, dass (mit Ausnahme von Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Laboratorien) für alle Arten eine Importbewilligung verlangt wird. Die Vollzugsorgane benötigten dadurch kein Expertenwissen, weil einfach für alle Arten eine Importbewilligung benötigt wird, egal ob CITES oder nicht. Das ist nicht mehr zeitgemäss. In der Verordnung sollte definiert werden, für welche Taxa eine Verwechslungsgefahr besteht und die restlichen von der allgemeinen Importgenehmigungspflicht zu entbinden.

Begründung:

Zunächst ist es nicht nachvollziehbar, weshalb eine ausnahmslose Importbewilligungspflicht für Amphibien und Reptilien, nicht aber für Knochenfische, Knorpelfische, Kieferlose und Schleimaale gilt. Immerhin bilden die Knochenfische mit rund 30'000 Arten die grösste Klasse der Wirbeltiere. Und sowohl bei den Knochenfische als auch bei den Knorpelfischen sind etliche Arten CITES. Eine sichere Artbestimmung von Fischen ist sicherlich nicht einfacher als diejenige von Amphibien oder Reptilien.

Für Amphibien und Reptilien mag eine allgemeine Importbewilligungspflicht früher vielleicht Sinn gemacht haben, als bei einem Grenzübertritt weder Informationen aus dem Internet noch gut bebilderte Literatur zu Verfügung stand und die Kontrollorgane damit rechnen mussten, "übers. Ohr gehauen zu werden". In Zeiten von Internet wie auch gut verfügbarer und qualitativ hochwertiger Literatur ist die allgemeine Pflicht von Importbewilligungen aber nicht mehr zeitgemäss!

CITES sollte dem Schutz wildlebender Populationen dienen und den Handel mit diesen reglementieren. Heute stammt aber der weitaus grösste Teil der in die Schweiz lebend importierten Amphibien und Reptilien (CITES wie Nicht-CITES) nachweislich aus Nachzuchten und nicht aus Naturentnahmen. So ist die Schweiz heute sogar Exportland für eine ganz Reihe von CITES-Reptilien, obwohl keine dieser Arten bei uns heimisch ist. Zumindest wenn jemand aus dem EU-Raum nicht-gewerblich eine geringe Stückzahl von im Terrarium nachgezogenen und nicht-CITES-pflichtigen Amphibien oder Reptilien importieren möchte, sollte dies möglichst unbürokratische und ohne Bewilligung möglich sein.

Wer heute versucht, ungeschützte, lebende Amphibien oder Reptilien in die Schweiz zu importieren, benötigt vor allem gute Nerven und extrem viel Geduld mit den Behörden. Oft sind die vor Ort an der Grenze arbeitenden Zollbeamten überfordert, wenn jemand mit ein paar Fröschen, Schlangen oder Echsen kommt und diese legal einführen möchte. Immer wieder kommt es zu langen Diskussionen, Missverständnissen oder gar bösen Worten. Die Zollbeamten sehen oftmals nicht ein, weshalb jemand für eine Kleinmenge mit geringem monetärem Wert, ein solches "Trara" macht mit Papieren, Gebühren etc. Immer wieder kommt es vor, dass Importeure von Amphibien oder Reptilien mit gültigen Papieren an der Grenze stehen, dort aber zurückgewiesen werden und dann teilweise grosse Strecken entlang der Grenze zurücklegen müssen (z.B. vom Zollamt Thayingen nach Basel und von dort wieder zurück in den Kt. ZH), bis sie ihre Tiere vorschriftsgemäss einführen können.

Wenn dann zusätzlich die jeweils vom BLV bei einem Importgesucht kontaktierten kantonalen Veterinärämter den Importeuren weitere Steine in den Weg legen mit allerlei "aus dem Hut gezauberten" Auflagen, strapaziert dies die Nerven noch zusätzlich. Nicht zuletzt solche Probleme führen letztendlich dazu, dass Tierhalter ihre Tiere lieber "schwarz" über die Grenze schmuggeln und das relativ kleine Risiko in Kauf nehmen erwischt zu werden. Das führt dazu, dass sich Tierhalter strafbar machen, obwohl sie eigentlich lieber alles korrekt abwickeln würden. Darüber hinaus führt die heutige Praxis dazu, dass für beschlagnahmt Amphibien oder Reptilien mühsam gute Plätze gesucht oder sie sogar euthanasiert werden müssen, obwohl die Tiere doch eigentlich schon längst in einem artgerecht eingerichteten Terrarium leben könnten. Das ist weder Artenschutz- noch Tierschutzkonform.

Vorschlag:

Bemerkung:

Lettre: Notre Gouvernement soutient ce projet de révision et ses nouvelles dispositions, notamment en matière d'information, d'enregistrement et de répression des infractions, sous réserve des remarques formulées dans le questionnaire annexé.

Formulaire:

Comme l'ASVC, nous saluons les différentes modifications proposées, particulièrement le durcissement des mesures pénales prononcées à l'encontre des personnes qui enfreignant la loi fédérale sur la circulation des espèces de faune et de flore protégées.

Nous soutenons également le fait d'obliger les éleveurs professionnels de spécimens d'espèces inscrites à la CITES à tenir un registre, ainsi que l'obligation faite à toute personne qui propose publiquement à la vente des spécimens d'espèces protégés de fournir des informations à l'acheteur. Pourtant, l'application de l'article 11a et son contrôle semblent difficiles (notamment lors de la remise en vente par des particuliers d'objets soumis à la CITES (second hand).

L'obligation pour les plateformes internet de devoir mettre en place un système d'identification de l'acheteur ne concernera que celles basées en Suisse, alors qu'une action au niveau international serait souhaitable.

Vorschlag:

Bemerkung: Besten Dank für Ihre Nachricht betreffend der Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Vielen Dank auch für die Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen. Wir nehmen gerne zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Stellung. Die EXOTIS Schweiz, der Verband für die Haltung und Zucht von Vögeln, hat insbesondere zum 2. Abschnitt, „Pflichten und Verbote, Art. 10 Nachweispflicht“, Anliegen, die wir hier formulieren.

Die EXOTIS Schweiz ist grundsätzlich einverstanden mit der Nachweispflicht, die bereits länger gilt, wenn weiterhin Kaufquittungen und Zeugnisse, welche die Herkunft der Tiere bescheinigen, akzeptiert werden. Die EXOTIS Schweiz weist aber darauf hin, dass insbesondere Papageien und Sittiche sehr langlebige Tiere sind. Gerade bei den Papageien sind fast alle Arten von einer Nachweispflicht betroffen. Vögel, die 30 Jahre und älter sind, sind keine Seltenheit. Oft hatten solche Vögel mehrere Vorbesitzer, die Herkunft ist unklar. Darum fordert die EXOTIS Schweiz, dass bei Kontrollen auch Aufzeichnungen des Besitzers akzeptiert werden. Wenn der Besitzer Dokumente vorweisen kann, wo er selber notiert hat, wann der Vogel in den Bestand, respektive in seinen Besitz kam und weiter auf wichtige Haltungsereignisse hinweist, muss das ausreichend sein.

Sollte dies nicht akzeptiert werden, verlangt die EXOTIS Schweiz, dass während einer Übergangsfrist von fünf Jahren alle Halter von CITES-Tieren ihre Tiere den jeweiligen kantonalen Veterinärämtern melden können, dass eine Kontrolle durch diese Ämter erfolgt und dass durch diese Ämter Papiere für die jeweiligen Arten ausgestellt werden, um sie zu legalisieren. Wer Tiere innerhalb der letzten fünf Jahre erworben hat, muss Kaufquittungen als Herkunftsnachweis vorweisen können.

Seite 2

Es geht nicht an, dass plötzlich Halter von alten CITES-Tieren kriminalisiert werden, nur weil sie die Herkunft nicht zweifelsfrei nachweisen können. Ein Beispiel: Gerade Graupapageien werden sehr alt und sind populär in der Vogelhaltung. Sie gehören dem Anhang I des CITES an. Gerade bei Graupapageien ist es so, dass die Vorgeschichte der Vögel oft nur lückenhaft bekannt ist. Viele Individuen haben, nach verschiedenen Haltungen im Heimtierbereich, bei Züchtern in Volieren Aufnahme gefunden. Es ist nicht möglich, hier der Nachweispflicht nachzukommen. Darum muss es genügen, wenn die jetzigen Besitzer durch eigene Aufzeichnungen nachweisen können, wann der Vogel und durch wen er zu ihnen kam. Graupapageien gehören zwar dem CITES-Anhang I an, werden aber seit Jahren gezüchtet und finden innerhalb der Schweiz Liebhaber, so wie dies bei vielen anderen Arten auch der Fall ist. Wer nun also zwei Graupapageien hält, der sollte nicht gleich unter Generalverdacht gestellt werden, wenn er keine Kaufquittung vorweisen kann. Er ist vielleicht Zweit- oder Dritthalter langlebiger Vögel und bietet ihnen einen Lebensplatz.

Wird dieser Punkt bei der Revision des Gesetzes nicht beachtet, entstehen unmögliche Situationen.

Eine weitere Frage stellt sich uns zu Artikel 15 und 16, „Beschlagnahmung und Einziehung“. Wenn das vorgesehen ist, muss auch geregelt werden, wo die beschlagnahmten, respektive eingezogenen Vögel schliesslich vom Bund gehalten werden. Oder werden sie euthanasiert? Die EXOTIS Schweiz ist gegen eine Euthanasie von artengeschützten Tieren und fordert eine Lösung, sie unterzubringen, wenn das im Gesetz denn schon so gefordert wird.

Wir bitten darum, auf unser Anliegen einzugehen und stehen gerne zur weiteren Diskussion zur Verfügung. Wir bitten um Antwort zu den von uns aufgeworfenen Punkten.

Vorschlag:

Bemerkung: Als erstes begrüsst die Fachkommission die Änderungen in Artikel 26a, welche es in Zukunft erlauben werden, bandenmässige und schwere Verstösse gegen die Bestimmungen von CITES als Verbrechen zu behandeln. Damit kann das BGCITES endlich schweren Verstössen im Bereich CITES gerecht werden.

Wir begrüssen auch die Änderungen in Artikel 11, welche es in Zukunft erlauben werden, die Herkunft und den Wahrheitsgehalt von im Inland gehandelten und gezüchteten Pflanzen und Tieren besser zu überprüfen.

Im Weiteren begrüssen wir, dass die vorgeschlagenen Änderungen im BGCITES es in Zukunft erlauben werden, auch den Umgang mit Arten zu regeln, welche nicht in den Anhängen von CITES gelistet sind, die aber in ihren Ursprungsländern gefährdet und deshalb streng geschützt sind, ähnlich der Lacey Act in den Vereinigten Staaten von Amerika (<https://www.fws.gov/le/pdffiles/Lacey.pdf>).

Die Fachkommission CITES ist gerne bereit, bei der Ausarbeitung von Kriterien für eine solche Artenliste mitzuhelfen.

Eventuell liesse sich, ähnlich der Lacey Act, mit einem zusätzlichen Buchstaben c. in Artikel 9, Absatz 1 noch eine gesetzliche Basis für ein Importverbot von Arten schaffen, welche das Überleben von einheimischen Wildpopulationen gefährden könnten, wie beispielsweise das Einfuhrverbot für Salamander und Molche als Massnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Pilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* von 2018. Ein solcher Zusatz könnte wie folgt lauten: "Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c. sie das Überleben von einheimischen Populationen in der Natur gefährden könnten."

Vorschlag:

Antwort von: Fair Fish, Wängistrasse 29, 8355 Aadorf

Bemerkung: Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren betreffend der Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Seitens fair-fish begrüssen wir den vorliegende Vorentwurf und vor allem die damit verbundenen möglichen Sanktions-Verschärfungen. Wichtig ist gemäss unserer Einschätzung der Einbezug von Wasserlebewesen sowohl in den Weltmeeren wie auch den Binnengewässern. Aus unserer Arbeit wissen wir, dass der Schutz der Biodiversität wie auch das Tierwohl in diesem Bereichen oft zu wenig Beachtung findet.

Für die weitere Ausgestaltung der aktuellen Vernehmlassungsvorlage sowie weiterer Regelwerke stehen wir in unseren Aktions- und Kompetenzbereichen gerne zur weiteren Verfügung.

Vorschlag:

Bemerkung: Le 6 mai 2019, la Plateforme intergouvernementale sur la biodiversité et les services écosystémiques (IPBES en anglais) a publié un rapport alarmant sur l'état de la biodiversité. D'après ce rapport, des millions d'espèces sont actuellement menacées d'extinction par l'activité humaine, et cette tendance risque fortement de s'accélérer. L'un des principaux facteurs de cette problématique, identifié par les experts, est le commerce international des espèces. Ainsi, la Fondation Franz Weber (FFW) salue toute démarche tendant à restreindre le commerce international et national des espèces, tout particulièrement des espèces menacées, et le renforcement des dispositions réprimant pénalement le trafic des espèces.

La FFW est observatrice au sein de la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore menacées d'extinction (CITES) depuis 1989. Elle est persuadée que la Suisse, en tant que pays siège de la CITES, doit montrer l'exemple tant lors des négociations qui ont lieu dans le cadre de la CITES que pour mettre en œuvre, à l'interne, ce traité international. Elle salue donc la modification suggérée de la LCITES, telle qu'elle résulte de la motion parlementaire 15.3958 Barazzone « *Renforcer les sanctions pénales en Suisse contre le commerce illicite d'espèces menacées* », tenant compte et sous réserve des précisions ci-dessous. De même, la FFW souhaite souligner l'engagement récent de la Suisse, tout particulièrement lors de la dernière Conférence des Parties à la CITES (CoP18) pour la surveillance et la régulation du commerce des poissons marins d'ornement. Grâce aux propositions de la Suisse, conjointement avec l'Union Européenne (UE), la CITES est désormais tenue de se pencher sur ce commerce et ses effets sur les animaux et leurs habitats. Il s'agit d'un grand pas en avant.

De manière plus générale, la FFW souhaiterait que la Suisse, tout particulièrement l'OSAV, adopte une position plus ferme et en ligne avec l'évolution de la moralité publique en matière de commerce d'espèces menacées. Il ne fait en effet aucun sens, à l'heure actuelle et vu l'urgence climatique dans laquelle nous vivons, de continuer à faire le commerce d'espèces dont la survie est déjà menacées, non seulement par le commerce international, mais également par le réchauffement climatique, l'augmentation de la population mondiale, la perte d'habitats, et d'autres facteurs encore. Ce raisonnement est d'autant plus pertinent en ce qui concerne le commerce de produits d'animaux qui ne sont pas nécessaires à notre survie – tel est le cas de l'ivoire d'éléphant d'Afrique. Cette espèce emblématique pourrait disparaître d'ici dix ans si rien n'est entrepris pour endiguer le braconnage qui sévit dans toute l'Afrique, pour satisfaire la demande mondiale en ivoire. De même, le commerce d'éléphants d'Afrique vivants, qui fait souffrir les animaux et nuit aux groupes sauvages auxquels les spécimens sont arrachés, n'est aucunement justifiable au XXIème siècle.

La Suisse, en tant que pays dépositaire de la CITES, doit montrer l'exemple, et ouvrir la voie vers une nouvelle manière de traiter les espèces – vers la protection *in situ* plutôt que l'utilisation d'espèces exotiques.

Dans cette optique, il n'est pas non plus justifié de maintenir des réserves à la CITES, qui ne font que diluer la force de cette Convention unique. La FFW requiert donc le retrait, par la Suisse, des réserves qu'elle a émises à l'égard de la CITES.

Vorschlag:

Bemerkung: Warum der FSS hier mitmacht:

Seit nunmehr 35 Jahren setzt sich der Verein Freunde der Serengeti Schweiz (FSS) vorab in Ostafrika mit dem Schutz der Fauna und Flora, der Bekämpfung der Wilderei und der Unterstützung der WildhüterInnen in abgelegenen Gebieten ein. Der FSS arbeitet mit in Tansania lebenden Vertrauensleuten, die mit den VertreterInnen der Nationalparkbehörde Tanapa regelmässige Kontakte für Beratungen und Strategieentwicklungen pflegen.

In den letzten Dekaden ist der FSS Zeuge vieler zweckvoller Schutzmassnahmen geworden. Gleichzeitig musste er die kontinuierliche Zunahme verschiedener Bedrohungen feststellen, die sogar das mittelfristige Überleben der letzten Wildtiere Afrikas in Frage stellen. Eine Tatsache, die von grossen Umweltschutzkonzernen ihrer Spendenpolitik wegen nicht öffentlich thematisiert wird.

Es sind heute aber leider nicht nur Elefanten und Nashörner, es sind heute mehr und mehr alle Wildtiere jeder Art und jeder Grösse, die den unaufhörlich wachsenden Bevölkerungen der Menschen zum Opfer fallen. Daraus entwickelte sich die der Notwendigkeit entsprungenen Einsicht, sich kompromissloser und im Rahmen der Menschenrechte für die Wildtiere und gegen Wilderei und illegaler Wildtierhandel einzusetzen.

Es ist keine Zeit zu verlieren:

Dies ist auch der Grund, weshalb der FSS als kleiner Verein hier erstmals in seiner Geschichte bei einer Vernehmlassung mitmacht. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, hat er die JuristInnenorganisation Tier im Recht (TIR) um Beistand gebeten. Hier im Folgenden decken sich viele der Argumente und Forderungen mit jenen von TIR. Aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit «im Busch» nimmt der FSS jedoch in gewissen Bereichen eine härtere Stellung ein. Drei zentrale Gründe:

- > Die Fauna und Flora Afrikas (und anderer Kontinente) verliert tagtäglich mehr Arten
- > Die Zahl der Menschen auf dem Kontinent wächst – mehr und mehr zulasten von Fauna und Flora
- > Tier- und Pflanzenwelt des Kontinents sind in wachsendem Masse Ziel und Raubobjekte des organisierten Verbrechens

Daraus folgt:

- > Fauna und Flora Afrikas sind Teile des Welterbes und müssen aktiv den nachkommenden Generationen erhalten werden. Hier kann sich auch die Schweiz einsetzen, indem sie sich über das nun anzupassende BGCITES vermehrt und entschiedener für den Schutz von Fauna und Flora und für die Artenerhaltung einsetzt.

Wir sind dankbar, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können – in der Hoffnung dass ein verbindlicheres BGCITES mithilft, die Verbrechen gegen die Artenvielfalt wenigstens spürbar einzudämmen. Hier unsere Stellungnahme.

Schwerpunkt liegt auf dem Handel, nicht auf dem Artenschutz:

In erster Linie ist das Ziel des BGCITES, die Umsetzung des internationalen Übereinkommens (CITES) sowie des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs zu regeln. Im Focus steht die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten sowie mit entsprechenden Teilen und Erzeugnissen.

Das heutige Problem aus unserer Sicht: Die CITES-Bestimmungen sind vorab ein Handelsabkommen, das weniger mit Artenschutz als mit Handelsinteressen zu tun hat. In der Praxis bedeutet dies leider oft, dass dem Handel mehr Bedeutung zukommt als dem Artenschutz. Handel und Wirtschaft sollen nicht durch Übernutzung gefährdet werden. Darüber hinaus nennt die Präambel des Abkommens die Bedeutung von Tieren und Pflanzen als Bestandteil der menschlichen Lebensgrundlage und sieht sie als schützenswert auch in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung.

Diese Perspektive ist nur auf den Menschen bezogen. Heute ist sie nicht mehr zeitgemäss. Und sie widerspricht den Werten der schweizerischen Bundesverfassung.

Notwendige Berücksichtigung der internationalen Entwicklung:

Bei der Umsetzung der CITES-Bestimmungen im nationalen Recht muss im Rahmen der Gesetzgebungs-Anpassungen die internationale Entwicklung berücksichtigt werden. Dies betrifft zum einen die dramatischen Tendenzen, die sich in Bezug auf die schwindende Artenvielfalt zeigen und dementsprechend dringend Massnahmenverschärfungen erfordern. Ebenso ist hiermit aber auch die Werteveränderung etwa im Hinblick auf den Respekt vor der Natur an sich und die Relativierung des Vorrangs menschlicher Interessen gemeint. Darüber hinaus ist auch den schweizerischen Verfassungswerten Nachachtung zu verschaffen.

Dass deutlich griffigere und weitergehende Massnahmen als bisher auch im Bereich des Artenschutzes notwendig sind, geht unter anderem aus dem in diesem Jahr erschienenen Bericht der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) vom 6. Mai 2019 hervor. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die einheimische Biodiversität, die, wie der Bund selbst beunruhigt festgestellt hat, in einem unbefriedigenden Zustand ist (BAFU, Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung, Bern 2017).

Die vorgesehenen Verschärfungen der Sanktionen wie auch die Erweiterung der Krontrullkompetenzen drängen sich direkt auf. Auch darum, weil die Gesellschaft der Wirtschaft keine unantastbare Sonderstellung mehr einzuräumen bereit ist (siehe aktuelle Klimadebatte). Die wachsende Sorge um die Umwelt in all ihren Facetten muss sich auch in der schweizerischen Rechtsordnung widerspiegeln. Ganz besonders gilt dies in Bezug auf den internationalen Handel: Wo immer die Schweiz mit ihrer Nachfrage ein Angebot generiert oder die Durchfuhr von Waren erlaubt, steht sie hinsichtlich der dahinterstehenden Herstellungs- und Gewinnungsmethoden in der Verantwortung.

Die Schweiz muss sich stärker einbringen:

> Die Schweiz als Drehscheibe und Ziel illegaler Importe von lebenden und toten Wildtieren (z.B. Vögel, "Zierfische", Elfenbein, Leder, Bushmeat etc) muss wesentlich entschlossener die Bekämpfung dieser Verbrechen vorantreiben. Dass jährlich Dutzende von Tonnen an Buschfleisch importiert werden können oder, wie geschehen, verhaftete Elfenbeinschmuggler trotz klarer Sachlage lediglich mit einer kleinen Geldbusse in ihr Ursprungsland (China) weiter speditiert werden, ist angesichts der allgemeinen Artenschwund-Situation unverantwortlich und falsch.

Die Schweiz steht klar in der Pflicht, arten- und tierschutzwidrigen Praktiken in ihrem Regelungsbereich wirksam zu begegnen. Mehr noch: Sie ist verpflichtet, international aktiv auf spürbare Verbesserungen hinzuwirken.

Denn Arten- und Tierschutz sind zwei Regelungsbereiche, die wesentlich durch den internationalen Handel geprägt werden. Sie müssen auch auf internationaler Ebene angepackt werden. Die Art und Weise des Umgangs mit Tieren ist auch unter Tierschutzaspekten längst zum gemeinschaftlichen Thema geworden.

Eine klare Trennung zwischen Arten- und Tierschutzregelungen lässt sich nicht vornehmen. Dies zeigen die Jagd-, die Fischerei- und die Naturschutzgesetzgebung und das BGCITES.

Überschneidungen zwischen Arten- und Tierschutz sind real:

Hier bezieht sich der FSS auf die Einschätzungen und Forderungen von TIR: «Die beiden Staatsaufgaben – die Regelung des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. d und e BV) und des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume (Art. 78 Abs. 4 BV) – bilden denn in Verbindung mit dem in der gesamten Rechtsordnung zu beachtenden Verfassungsprinzip der Achtung der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV) auch die Grundlage des BGCITES.

Tier- und Artenschutz stehen sich aufgrund ihres Verfassungsrangs gleichberechtigt gegenüber. Obschon das BGCITES in einzelnen Bestimmungen durchaus auf das Tierschutzrecht Bezug nimmt, kommt dem Tierschutz in der Praxis der entsprechenden Vollzugsbehörden lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu. So werden beispielsweise offensichtlich tierschutzwidrige Gewinnungsmethoden tierischer Erzeugnisse zugunsten eines geregelten Handels in Einklang mit den Artenschutzbestimmungen in Kauf genommen. Diese Praxis ist aus Sicht der TIR verfassungswidrig, weshalb im Gesetz künftig noch klarer auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hingewiesen werden soll.

Geraten Tier- und Artenschutzaspekte in einer spezifischen Frage miteinander in Konflikt, ist mittels einer Interessenabwägung im konkreten Fall zu entscheiden, welchem Anliegen der Vorzug gegeben werden muss. Dabei soll dem unterliegenden Interesse soweit als möglich Nachachtung verschafft werden.

Diese Vorgehensweise ist im BGCITES analog zu anderen Regelungsbereichen (etwa dem GTG oder dem TSchG) zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich Handel und Umgang mit Wildtieren in den vergangenen Jahren ebenfalls verändert haben, was auch vom BLV erkannt wurde. So hat z.B. die Zucht von Wildtieren in unterschiedlichen Nutzungsbereichen drastisch zugenommen, was zu neuen Tierschutzproblemen und neuen Dimensionen in der Artenschutzdiskussion führte.

Die neuen Pflichten der Schweiz:

> Zum einen hat die Schweiz sowohl innerhalb der CITES-Gemeinschaft als auch im Rahmen ihrer Aktivität in internationalen Fachgremien aktiv auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hinzuwirken.

> Zum ändern muss die Schweiz innerstaatlich und in ihren Beziehungen mit Handelspartnern dafür sorgen, dass auch die übrigen Verfassungsaspekte berücksichtigt werden.
> Entsprechende Massnahmen, die international vorgeschlagen und diskutiert werden, müssen effektiv sein. (Unverbindliche Empfehlungen zur Tötung von Tieren etwa (namentlich der OIE Terrestrial Animal Health Code) sind ein erster Schritt, aber noch kein zureichendes tierschutzrechtliches Instrument, wenn ihre Einhaltung weder überprüft werden kann noch Sanktionsmöglichkeiten damit verbunden sind.)

Der Haltung des BLV, wonach ein nachhaltiger, geregelter Handel oft ein effizienterer Schutz sei als ein absolutes Handelsverbot, kann – abgesehen von der Frage der individuellen Existenzberechtigung, die sich vor dem Hintergrund des Würdeschutzes ebenfalls aufdrängt – nur beiegepflichtet werden – sofern unter «nachhaltig» auch die Einhaltung strenger und überprüfbarer Tierschutzkriterien verstanden wird.

Falsche Zurückhaltung bei den Tier-Individuen:

Aktuell vertritt die Schweiz gegen aussen eine klare Haltung bezüglich der Durchsetzung des Artenschutzes, was wir begrüssen. Beim Schutz von Tieren als Individuen gibt die Schweiz aber lediglich vorsichtige Empfehlungen ab – um griffigere Massnahmen wird sich gedrückt. Der Bundesrat ist kaum je bereit, dringend notwendige Schritten in die Wege zu leiten. Auch darum soll das BGCITES diesbezüglich deutlicher werden.

Im Bereich des Artenschutzes sind weitgehende Einschränkungen des Handels mit geschützten Tieren nach Art. 1 Abs. 2 BGCITES ohne Weiteres möglich. Nachweis-, Anmelde- und Bewilligungs- sowie Duldungspflichten in Bezug auf Kontrollen, den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen entsprechende Tiere oder Pflanzen vermutet werden, und Beschlagnahmungen greifen nicht nur schwerwiegend in Grundrechte ein; sie wirken sich auch handelsbeschränkend aus. Dasselbe gilt für Einfuhrverbote gemäss Art. 9 BGCITES. Dennoch zeigen sich diese Massnahmen vor dem Hintergrund des globalen Artensterbens als dringend angezeigt.

Dringender Handlungsbedarf beim Tierschutz:

Analoges muss für tierschutzrechtliche Schranken gelten. Die Missstände beim Umgang mit Tieren durch die wachsende Bevölkerung fordern dringenden Handlungsbedarf. Aufgrund der engen Verflechtung von Arten- und Tierschutzproblemen ist auch der viel gehörte Einwand irreführend, die Schweiz sei in Sachen Tierschutz an das Territorialprinzip gebunden. Das ist falsch. Denn in ihrem Wirkungsbereich – und dazu gehören namentlich völkerrechtliche Verträge und Handelsbeziehungen – hat die Eidgenossenschaft sämtliche Verfassungsaspekte zu berücksichtigen – auch jene des Tierschutzes.

Vorschlag:

Bemerkung: Das BGCITES hat in erster Linie die Umsetzung des entsprechenden internationalen Übereinkommens (CITES) sowie – für die Schweiz von geringerer Bedeutung – des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs im Fokus und regelt die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten sowie mit entsprechenden Teilen und Erzeugnissen. Als Handelsabkommen sind die CITES-Bestimmungen ausschliesslich anthropozentrisch motiviert: Handel und Wirtschaft sollen nicht durch Übernutzung gefährdet werden. Darüber hinaus nennt die Präambel des Abkommens die Bedeutung von Tieren und Pflanzen als Bestandteil der menschlichen Lebensgrundlage und sieht sie als schützenswert auch in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung. Diese rein menschliche Perspektive entspricht der damaligen gesellschaftlichen Werthaltung insbesondere in Industrieländern, erscheint heute jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht den Werten der schweizerischen Bundesverfassung.

Bei der Umsetzung der CITES-Bestimmungen im nationalen Recht ist im Rahmen von Gesetzgebungsanpassungen laufend die internationale Entwicklung im Auge zu behalten. Dies betrifft zum einen die dramatischen Tendenzen, die sich in Bezug auf die schwindende Artenvielfalt zeigen und dementsprechend dringend Massnahmenverschärfungen erfordern. Ebenso ist hiermit aber auch die Werteveränderung etwa im Hinblick auf den Respekt vor der Natur an sich und die Relativierung des Vorrangs menschlicher Interessen gemeint. Darüber hinaus ist selbstverständlich auch den schweizerischen Verfassungswerten Nachachtung zu verschaffen.

Dass deutlich griffigere und weitergehende Massnahmen als bisher auch im Bereich des Artenschutzes notwendig sind, geht unter anderem aus dem in diesem Jahr erschienenen Bericht der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) vom 6. Mai 2019 hervor. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die einheimische Biodiversität, die, wie der Bund selbst beunruhigt festgestellt hat, in einem unbefriedigenden Zustand ist (BAFU, Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung, Bern 2017). In diesem Sinne begrüsst OceanCare die geplanten Sanktionsverschärfungen und Erweiterungen der Kontrollkompetenzen.

Dass die Gesellschaft nicht länger bereit ist, der Wirtschaft eine unantastbare Sonderstellung einzuräumen, zeigt sich aktuell deutlich unter anderem in diversen Volksinitiativen und entspricht einer globalen Bewegung. Die wachsende Sorge um die Umwelt in all ihren Facetten muss sich auch in der schweizerischen Rechtsordnung widerspiegeln. Ganz besonders gilt dies in Bezug auf den internationalen Handel: Wo immer die Schweiz mit ihrer Nachfrage ein Angebot generiert oder die Durchfuhr von Waren erlaubt, steht sie hinsichtlich der dahinterstehenden Herstellungs- und Gewinnungsmethoden in der Verantwortung. Es ist ihre Pflicht, arten- und tierschutzwidrigen Praktiken in ihrem Regelungsbereich wirksam zu begegnen und darüber hinaus international aktiv auf spürbare Verbesserungen hinzuwirken.

Dies gilt jedoch nicht nur in Bezug auf den Artenschutz. Arten- und Tierschutz sind zwei Regelungsbereiche, die stark durch den internationalen Handel geprägt werden und daher auch auf internationaler Ebene anzupacken sind. Die Art und Weise des Umgangs mit Tieren ist auch unter Tierschutzaspekten längst zum gemeinschaftlichen Thema geworden. Eine klare Trennung zwischen Arten- und Tierschutzregelungen lässt sich ohnehin nicht vornehmen, wie ein Blick in die Jagd-, die Fischerei- und die Naturschutzgesetzgebung ebenso wie in das BGCITES zeigt.

Überschneidungen zwischen Arten- und Tierschutz sind real. Die beiden Staatsaufgaben – die Regelung des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. d und e BV) und des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume (Art. 78 Abs. 4 BV) – bilden denn in Verbindung mit dem in der gesamten Rechtsordnung zu beachtenden Verfassungsprinzip der Achtung der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV) auch die Grundlage des BGCITES. Tier- und Artenschutz stehen sich aufgrund ihres Verfassungsrangs gleichberechtigt gegenüber. Obschon das BGCITES in einzelnen Bestimmungen durchaus auf das Tierschutzrecht Bezug nimmt, kommt dem Tierschutz in der Praxis der entsprechenden Vollzugsbehörden lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu. So werden beispielsweise offensichtlich tierschutzwidrige Gewinnungsmethoden tierischer Erzeugnisse zugunsten eines geregelten Handels in Einklang mit den Artenschutzbestimmungen in Kauf genommen. Diese Praxis ist aus Sicht von OceanCare verfassungswidrig, weshalb im Gesetz künftig noch klarer auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hingewiesen werden soll.

Geraten Tier- und Artenschutzaspekte in einer spezifischen Frage miteinander in Konflikt, ist mittels einer Interessenabwägung im konkreten Fall zu entscheiden, welchem Anliegen der Vorzug gegeben werden muss, während dem unterliegenden Interesse soweit als möglich Nachachtung zu verschaffen ist. Diese Vorgehensweise ist im BGCITES analog zu anderen Regelungsbereichen (etwa dem GTG oder dem TSchG) zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich Handel und Umgang mit Wildtieren in den vergangenen

Jahren ebenfalls verändert haben, wie auch das BLV selbst im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens darlegt: So hat etwa die Zucht von Wildtieren in unterschiedlichen Nutzungsbereichen drastisch zugenommen, was zu neuen Tierschutzproblemen und neuen Dimensionen in der Artenschutzdiskussion geführt hat. Diese waren in den Siebzigerjahren noch nicht oder nicht in diesem Ausmass existent.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich verschiedene Pflichten für die Schweiz: Zum einen hat die Schweiz sowohl innerhalb der CITES-Gemeinschaft als auch im Rahmen ihrer Aktivität in internationalen Fachgremien aktiv auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hinzuwirken. Zum andern muss die Schweiz innerstaatlich und in ihren Beziehungen mit Handelspartnern dafür sorgen, dass auch die übrigen Verfassungsaspekte berücksichtigt werden. Entsprechende Massnahmen, die international vorgeschlagen und diskutiert werden, müssen effektiv sein: Unverbindliche Empfehlungen zur Tötung von Tieren beispielsweise (namentlich der OIE Terrestrial Animal Health Code) stellen einen ersten Schritt, aber noch kein zureichendes tierschutzrechtliches Instrument dar, wenn ihre Einhaltung weder überprüft werden kann noch Sanktionsmöglichkeiten damit verbunden sind.

Der Haltung des BLV, wonach ein nachhaltiger, geregelter Handel oft ein effizienterer Schutz sei als ein absolutes Handelsverbot, kann – abgesehen von der Frage der individuellen Existenzberechtigung, die sich vor dem Hintergrund des Würdeschutzes ebenfalls aufdrängt – nur beigeplant werden, soweit unter nachhaltig auch die Einhaltung strenger und überprüfbarer Tierschutzkriterien verstanden wird. Aktuell vertritt die Schweiz gegen aussen jedoch ausschliesslich eine klare Haltung bezüglich der Durchsetzung des Artenschutzes, während sie in Bezug auf den Schutz von Tieren als Individuen lediglich vorsichtige Empfehlungen abgibt und sich hinsichtlich griffiger Massnahmen äusserst zurückhaltend zeigt. Zu Handelsrestriktionen in diesem Bereich ist sie – im Gegensatz zum Bereich des Artenschutzes – nicht bereit, soweit ihr dies nicht durch das Parlament ausdrücklich auferlegt wird (namentlich in Bezug auf Robbenprodukte, Hunde- und Katzenfelle). Dies, obschon nicht nur einschlägige Verfassungsaufträge bestehen, vielmehr sind auch die entsprechenden Kompetenzen für Handelsbeschränkungen und andere Massnahmen im Tierschutzrecht und in anderen Regelungsbereichen (namentlich im Landwirtschaftsrecht) bereits vorhanden. Offensichtlich reichen diese aber nicht aus, um den Bundesrat zu den dringend notwendigen Schritten zu bewegen. Aus diesem Grund soll das BGCITES diesbezüglich deutlicher werden.

Im Bereich des Artenschutzes sind weitgehende Einschränkungen des Handels mit geschützten Tieren nach Art. 1 Abs. 2 BGCITES ohne Weiteres möglich. Nachweis-, Anmelde- und Bewilligungs- sowie Duldungspflichten in Bezug auf Kontrollen, den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen entsprechende Tiere oder Pflanzen vermutet werden, und Beschlagnahmungen greifen nicht nur schwerwiegend in Grundrechte ein; sie wirken sich auch handelsbeschränkend aus. Dasselbe gilt für Einfuhrverbote gemäss Art. 9 BGCITES. Dennoch zeigen sich diese Massnahmen vor dem Hintergrund des globalen Artensterbens als dringend angezeigt. Analoges muss für tierschutzrechtliche Schranken gelten, zumal Missstände hinsichtlich des Umgangs mit Tieren durch die wachsende Bevölkerung ebenfalls dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Aufgrund der engen Verflechtung von Arten- und Tierschutzproblemen geht auch der oftmals gehörte Einwand fehl, die Schweiz sei in Sachen Tierschutz an das Territorialprinzip gebunden. In ihrem Wirkungsbereich – und dazu gehören namentlich völkerrechtliche Verträge und Handelsbeziehungen – hat sie alle Verfassungsaspekte zu berücksichtigen, dazu gehört zweifellos auch der Tierschutz.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte begrüsst grundsätzlich die mit dieser Vorlage beabsichtigten punktuellen Verbesserungen und Aktualisierungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Bezüglich der Verschärfung der Strafsanktionen gibt die GST allerdings zu bedenken, dass gemäss den einschlägigen Strafzwecktheorien und der allgemeinen Strafrechtslehre Verschärfungen des Strafmasses keine nachweisbare general- und spezialpräventive Wirkung erzeugen. Es kann also nicht angenommen werden, dass durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen des BGCITES Verstösse bzw. Strafhandlungen vermieden werden können. Mangels besserer Alternativen in der Vorlage anerkennt die GST aber die Notwendigkeit einer solchen Strafverschärfung in Sinne einer "Signalwirkung" gegen den illegalen Handel.

In diesem Zusammenhang sei weiter anzumerken, dass allein der "Besitz" eines durch das BGCITES geschützten Exemplars gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c unter Strafe gestellt wird. Sofern das BGCITES auf den sachenrechtlichen Besitzesbegriff verweist, können sich diesbezüglich heikle Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme ergeben: Wenn die Tierärztin bei der Behandlung eines durch das BGCITES geschützten Tieres, welches illegal importiert wurde, über die tatsächliche Herrschaft verfügt, könnte sie rein formal-juristisch zumindest kurzfristig als "Besitzer" qualifiziert werden. Diesfalls würde sie sich absurderweise strafbar machen. In der Regel ist jedoch anzunehmen, dass der Tierarzt nicht Besitzer des behandelten Tieres, sondern lediglich Besitzesdiener ist, so dass die an den Besitz geknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten und eine Strafbarkeit von vornherein wegfallen würde. Jedenfalls ist mit Blick auf das im Strafrecht geltende Bestimmtheitsgebot durch den Wortlaut des Gesetzes zu gewährleisten, dass die Tierärztin, die ein geschütztes Exemplar im Sinne des BGCITES behandelt, sich nicht strafbar macht. Dies könnte durch eine entsprechende Präzisierung im Gesetzeswortlaut erfolgen (siehe Vorschlag unten, Art. 26 Abs. 1 lit. c).

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen. Die jüngsten Ereignisse in Bezug auf die Festnahme von Elfenbeinhändlern auf Schweizer Boden im Jahr 2015 bei einer geschätzten Beschlagnahmung von 400'000 Franken hatten die Grenzen des derzeitigen Systems deutlich aufgezeigt.

Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten zwingend ein Register zu führen haben, da dies eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen ermöglicht.

In Bezug auf die Verpflichtung von Personen, die öffentlich den Verkauf von Exemplaren geschützter Arten anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint die Anwendung von Artikel 11a und dessen Kontrolle in Einzelfällen eher aufwändig, beispielsweise beim Weiterverkauf von Gegenständen, die CITES unterliegen.

Die Verpflichtung der Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, dies auch auf internationaler Ebene zu erwirken, zum Beispiel auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, 6300 Zug

Bemerkung: Der Kanton Zug ist von den Gesetzesänderungen nicht betroffen und nimmt deshalb keine Stellung.

Vorschlag:

Bemerkung: Für die Grünliberalen ist wichtig, dass der Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen streng geregelt und kontrolliert wird. Sie begrüssen die im Vorentwurf enthaltenen Verschärfungen, namentlich folgende Elemente:

- Die Verschärfung der Strafbestimmungen: Der Grundtatbestand wird neu als Vergehen ausgestaltet (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bei vorsätzlichem Handeln). Zudem werden schwere Fälle als Verbrechen behandelt (Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Täterschaft gewerbs- oder bandenmässig handelt oder wenn eine grosse Anzahl geschützter Exemplare betroffen ist.
- Die Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Einfuhrverboten auf Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III des CITES-Übereinkommens verwechselt werden können.
- Die Ausdehnung der Pflicht zur Bestandeskontrolle auf Personen, die Arten nach den Anhängen I-III des CITES-Übereinkommens gewerbsmässig züchten (aktuell beschränkt auf den gewerbsmässigen Handel). Dadurch soll es einfacher werden, die legale Herkunft der Exemplare zu überprüfen. Zudem kann das EDI für die gewerbsmässigen Züchter eine Registrierungspflicht vorsehen.
- Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten (z.B. in Inseraten), müssen neu über sich und die angebotenen Exemplare informieren. Anonyme öffentliche Verkaufsangebote sind damit ausgeschlossen. Die Transparenz wird dadurch verbessert.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Aargau / Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Bemerkung: Aufgrund der marginalen kantonalen Betroffenheit verzichtet das Amt für Verbraucherschutz in Namen des Kantons Aargau auf eine Stellungnahme.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

Bemerkung: Der Regierungsrat ist mit dem Vernehmlassungsentwurf einverstanden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Die vorgeschlagenen Änderungen werden mehrheitlich begrüsst. Insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, welche gegen dieses Gesetz verstossen, wird unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Verschärfungen einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den illegalen Handel haben werden. Die Informationspflicht der Anbieter kann dazu beitragen, dass der Handel erschwert wird und so das Ausmass des Handels verringert werden kann. Im Sinne einer besseren Kontrolle wird zudem begrüsst, dass für Personen, welche mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten, eine Registrierungspflicht vorgesehen werden kann.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Änderungsvorschläge des Bundes. Insbesondere die Verschärfung der Strafbestimmungen erscheint sinnvoll, um den Schutz von Exemplaren geschützter Arten zu verbessern. Ferner ist begrüssenswert, dass gewerbsmässige Züchter analog der Händler von Arten nach den Anhängen I-III CITES künftig dazu verpflichtet werden, eine Bestandeskontrolle zu führen. In Verbindung mit der Registrierungspflicht ermöglichen diese Massnahmen den Kontrollstellen eine zuverlässigere Ursprungsüberprüfung geschützter Arten und erschwert zudem den illegalen Handel wie auch das «Weisswaschen» illegal aus der Natur entnommener Exemplare.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Änderungsvorschläge in der Gesetzgebung des Bundes über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten werden mehrheitlich begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Gesetz verstossen sowie die verbesserten Vollzugsmöglichkeiten bei Beschlagnahmungen (Art. 15 und 16). Es wird unterstützt, dass gewerbsmässig tätige Züchter und Händler von CITES-gelisteten Pflanzen- und Tierarten gezwungen werden, ein Register zu führen. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen.

Erschwerend für die Kontrollen ist jedoch, dass das EDI gemäss Artikel 10 Absatz 3 BG CITES Ausnahmen von der Nachweispflicht für bestimmte Arten nach den Anhängen II und III vorsehen kann. Diese Möglichkeit sollte aus dem Gesetz gewiesen oder Ausnahmen sehr restriktiv ausgesprochen werden.

Die Möglichkeit, die Einfuhr auch von Arten einzuschränken, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können, wird begrüsst (Art. 9). Die Registrierungspflicht für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten, sollte nicht nur vorgesehen werden, sondern für obligatorisch erklärt werden (Art. 11 Abs. 3).

Die Kontrolle der Verpflichtung der Personen, die öffentlich geschützte Arten zum Verkauf anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 11a), dürfte sehr aufwendig sein, insbesondere, wenn nur Gegenstände, welche den CITES-Regeln unterliegen, weiterverkauft werden. Die Verpflichtung, dass Verkaufsplattformen ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten haben, gilt leider nur für Personen und Firmen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Bund dafür einsetzen würde, dass diese Auflage auch in andern Ländern in die Gesetzgebung aufgenommen wird.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Änderungsvorschläge in der Gesetzgebung des Bundes über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten werden mehrheitlich begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Gesetz verstossen sowie die verbesserten Vollzugsmöglichkeiten bei Beschlagnahmungen (Art. 15 und 16). Es wird unterstützt, dass gewerbsmässig tätige Züchterinnen und Händlerinnen resp. Züchter und Händler von CITES-gelisteten Pflanzen- und Tierarten gezwungen werden, ein Register zu führen. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen.

Erschwerend für die Kontrollen ist jedoch, dass das EDI gemäss Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) Ausnahmen von der Nachweispflicht für bestimmte Arten nach den Anhängen II und III vorsehen kann. Diese Möglichkeit sollte aus dem Gesetz gewiesen oder Ausnahmen sehr restriktiv ausgesprochen werden.

Die Möglichkeit, die Einfuhr auch von Arten einzuschränken, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen 1-111 CITES verwechselt werden können, wird begrüsst (Art. 9). Die Registrierungspflicht für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen 1-111 CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten, sollte nicht nur vorgesehen, sondern für obligatorisch erklärt werden (Art. 11 Abs. 3).

Vorschlag:

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Bundes werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Bundesgesetz über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten verstossen. Ereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die derzeitige Gesetzgebung an ihre Grenzen stösst. Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten gezwungen werden, sich registrieren zu lassen und eine Bestandeskontrolle führen müssen. Die Kontrolle durch die Kontrollstellen wird dadurch effizienter und effektiver. Ebenso wird die Verpflichtung von Betreibern von Internetplattformen und von Verlegern von Presseerzeugnissen, für die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu sorgen, unterstützt. Die Verpflichtung von Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, auf internationaler Ebene, d.h. auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, tätig zu werden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen. Die jüngsten Ereignisse in Bezug auf die Festnahme von Elfenbeinhändlern auf Schweizer Boden im Jahr 2015, bei einer geschätzten Beschlagnahmesumme von 400'000 Franken, hatten die Grenzen des derzeitigen Systems deutlich aufgezeigt. Ebenso unterstützen die Änderungsvorschläge die Ziele des Naturschutzes zum Schutze seltener und bedrohter Arten. Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten zwingend ein Register zu führen haben, da dies eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen ermöglicht. In Bezug auf die Verpflichtung von Personen, die öffentlich den Verkauf von Exemplaren geschützter Arten anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint die Anwendung von Artikel 11a und dessen Kontrolle in Einzelfällen eher aufwändig, beispielsweise beim Weiterverkauf von Gegenständen, die CITES unterliegen. Die Verpflichtung der Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, dies auch auf internationaler Ebene zu erwirken, zum Beispiel auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Änderungsvorschläge in der Gesetzgebung des Bundes über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten werden mehrheitlich begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Gesetz verstossen sowie die verbesserten Vollzugsmöglichkeiten bei Beschlagnahmungen (Art. 15 und 16). Es wird unterstützt, dass gewerbsmässig tätige Züchterinnen und Züchter sowie Händlerinnen und Händler von CITES-gelisteten Pflanzen- und Tierarten gezwungen werden, ein Register zu führen. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen.

Erschwerend für die Kontrollen ist jedoch, dass das EDI gemäss Art. 10 Abs. 3 BGCITES Ausnahmen von der Nachweispflicht für bestimmte Arten nach den Anhängen II und III vorsehen kann. Diese Möglichkeit sollte aus dem Gesetz gewiesen oder Ausnahmen sehr restriktiv ausgesprochen werden.

Die Möglichkeit, die Einfuhr auch von Arten einzuschränken, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können, wird begrüsst (Art. 9). Die Registrierungspflicht für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten, sollte nicht nur vorgesehen werden, sondern für obligatorisch erklärt werden (Art. 11 Abs. 3).

Die Kontrolle der Verpflichtung der Personen, die öffentlich geschützte Arten zum Verkauf anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 11a), dürfte sehr aufwendig sein, insbesondere wenn nur Gegenstände, die den CITES-Regeln unterliegen, weiterverkauft werden. Die Verpflichtung, dass Verkaufsplattformen ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten haben, gilt leider nur für Personen und Firmen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Bund dafür einsetzen würde, dass diese Auflage auch in anderen Ländern in die Gesetzgebung aufgenommen wird.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Uri Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst. Insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen. Die jüngsten Ereignisse in Bezug auf die Festnahme von Elfenbeinhändlern auf Schweizer Boden im Jahr 2015 bei einer geschätzten Beschlagnahme von 400'000 Franken haben die Grenzen des derzeitigen Systems deutlich aufgezeigt.

Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten zwingend ein Register zu führen haben, da dies eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen ermöglicht.

In Bezug auf die Verpflichtung von Personen, die öffentlich den Verkauf von Exemplaren geschützter Arten anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint die Anwendung von Artikel 11a und dessen Kontrolle in Einzelfällen eher aufwändig. Zum Beispiel beim Weiterverkauf von Gegenständen, die CITES unterliegen.

Die Verpflichtung der Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, dies auch auf internationaler Ebene zu erwirken, zum Beispiel auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen.

Vorschlag:

Antwort von: Les Libéraux-Radicaux, Neuengasse 20, Postfach, 3001 Bern

Bemerkung: FDP. Die Liberalen unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Diese Änderung stärkt den Schutz der internationalen ökologischen Vielfalt und entspricht der Stellung der Schweiz als verlässlicher Partner.

Die weltweit schwindende Artenvielfalt ist eine bedeutende Herausforderung und es gilt, dieser wirksam entgegenzutreten. Die FDP unterstützt den Schutz der Biodiversität, um künftigen Generationen eine gut erhaltene, natürliche Lebensgrundlage zu überlassen. Dazu braucht es ein national und international entschlossenes Vorgehen für den Artenschutz.

Der Handel mit bedrohten Arten ist in der Schweiz gegenwärtig wenig ausgeprägt. Da jedoch zahlreiche europäische Länder vergleichsweise strengere Sanktionsmassnahmen eingeführt haben, besteht das Risiko, dass die Schweiz als Transitland für den illegalen Handel attraktiver wird. Aus Sicht der FDP ist es effizienter, die Sanktionen heute zu verschärfen und diesem Anreiz proaktiv entgegenzuwirken, als zukünftig umfangreiche Kontrollmechanismen einführen zu müssen. Die Vorlage führt bei Bund, Kantonen und Gemeinden zu keiner Aufgabenintensivierung.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen und die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen stehen im Einklang mit der UNO Resolution 69/314 aus dem Jahr 2015, welche die Mitgliedstaaten auffordert, den illegalen Handel mit geschützten Tieren strenger zu verfolgen. Die Schweiz gehört zudem zu den Erstunterzeichnenden des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) und erfüllt darin als Depositar- und Sitzstaat eine wichtige Rolle. Die strengere Bestrafung von illegalem Tier- und Pflanzenhandel entspricht daher dem internationalen Engagement der Schweiz.

Vorschlag:

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Die SP bedankt sich für die Möglichkeit zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Stellung zu nehmen.

Tier- und Umweltschutz sind seit jeher wichtige Anliegen sozialdemokratischer Politik. Vor diesem Hintergrund schätzen wir das CITES Abkommen als ein wesentliches Instrument zum Schutz bedrohter Arten bzw. Arten die einer zunehmenden Bedrohung ausgesetzt sind. Als Depositarstaat hat die Schweiz eine besondere Verantwortung inne und muss die Anforderungen des Abkommens bestmöglich umsetzen.

Wir begrüssen deshalb die vorliegenden Änderungen zur Erfüllung der Resolution 69/134 der UNO Generalversammlung 2015 zur Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen. Die geplante Erweiterung des Pflichtenheftes von Handels- und Zuchtbetrieben, sowie die Erweiterungen der Kontrollkompetenzen beurteilen wir ebenfalls als zielführend.

Vorschlag:

- Bemerkung:** mit Unterstützung von
- SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz (Kontakt Andreas Ochsenbein, Präsident)
 - Sachkunde Chamäleon (Kontakt Markus Grimm, Gründer, Dozent und Gutachter)
 - Zürcher Tierschutz (Kontakt Nadja Brodmann, Mitglied der Geschäftsleitung)
 - Tierpartei Schweiz (TPS) (Kontakt Monika Heierli, Präsidentin)
 - AquaTerra-Herz (Kontakt Biggi Keller, Gründerin)
 - Fischwissen (Kontakt Claudia Kistler)
 - Vogelspinnenstammtisch.ch (Kontakt Bastian Rast, Vorsitzender)
 - Verein Insektenbörse Kloten (Kontakt Jürg Sommerhalder)
 - Kurt Müller Kurator Knies Kinderzoo & Gründer Kompetenzzentrum Wildtierhaltung
 - Stefan Steingruber Vizepräsident Terrarienfreunde Ostschweiz
 - Dr. med. vet. Robert Hitz

Artenschutz darf nicht den Tierschutz aushebeln!

Arten- und Tierschutz sind im Denken der Bevölkerung eng miteinander verflochten. Viele Menschen können diese beiden Themen nicht oder nicht auf Anhieb unterscheiden.

In Gesprächen mit Anbietern von Produkten aus Reptilienleder verweisen diese oft darauf, dass die CITES-Papiere oder die IRV-Artenschutzfahne ihr Produkt als unbedenklich bescheinigen. Sie zeigen sich erstaunt, wenn wir sie darauf hinweisen, dass CITES-Papiere nichts darüber aussagen, ob bei der Herstellung der Produkte Tierleid (wie z.B. das lebende Häuten von Reptilien) in Kauf genommen wurde.

Grundsätzlich sollten keine Produkte importiert werden dürfen, deren Herstellung in der Schweiz als schwere Tierquälerei strafrechtlich verfolgt werden würde.

Die Schweiz muss bei Abkommen mit Handelspartnern sicherstellen, dass diese nicht nur den Arten- sondern auch den Tierschutz berücksichtigen. Bei Importen ist eine Kontrolle der Produktionskette im Herkunftsland unerlässlich. So muss z.B. die Einhaltung der Empfehlungen der *Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade* des Bundes von 2013 als zwingende Voraussetzung für die Herstellung importierter Waren aus Reptilienleder gelten. Bei Verstössen dagegen muss der Bund Importverbote erlassen können.

Die Artenschutzgebühr sollte nicht nur pro Sendung, sondern zusätzlich auch pro Tier erhoben werden. Durch das heutige System werden Anreize geschaffen, möglichst viele Tiere pro Sendung zu importieren, da einheitlich eine Minimalgebühr von 88.- CHF pro Sendung erhoben wird, bis zu einem Gewicht von 6 Tonnen Tiere. Bei Importmengen von mehr als 100 Tieren ist fraglich, ob die Kontrolleure jedes einzelne Tier ausreichend überprüfen können. Zudem sollte das Zoll-Personal so geschult werden, dass es bei lebenden Tieren die am häufigsten, importierten Arten auf den ersten Blick erkennen kann und seltener importierte Arten aufgrund von Fachliteratur bestimmen kann.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

- Bemerkung:** Pro Natura dankt für die Einladung zur Anhörung zur Änderung des BGs über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Das CITES Übereinkommen ist für eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände absolut zentral und trägt international viel zum Schutz von bedrohten Arten bei. Pro Natura begrüsst die Neuregelungen und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen sehr und erachtet diese auch als dringend notwendig, nachdem die UNO Generalversammlung im Jahr 2015 (Resolution 69/314) die Mitgliedstaaten aufgefordert hatte, Verbrechen im Bereich Handel von geschützten Tieren und Pflanzen und Produkte derselben im Rahmen des organisierten Verbrechens als «serious crime» zu behandeln. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen wir die UNO Resolution in konformer Weise umgesetzt.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Die Stiftung PUSCH dankt für die Einladung zur Anhörung zur Änderung des BGs über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Seit zwanzig Jahren setzt sich die Stiftung Pusch für mehr Biodiversität in der Schweiz ein. Das CITES Übereinkommen ist für eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände absolut zentral und trägt international viel zum Schutz von bedrohten Arten bei. Die Stiftung Pusch begrüsst die Neuregelungen und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen sehr und erachtet diese auch als dringend notwendig, nachdem die UNO Generalversammlung im Jahr 2015 (Resolution 69/314) die Mitgliedstaaten aufgefordert hatte, Verbrechen im Bereich Handel von geschützten Tieren und Pflanzen und Produkte derselben im Rahmen des organisierten Verbrechens als «serious crime» zu behandeln. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen wir die UNO Resolution in konformer Weise umgesetzt.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Mit Schreiben vom 19. August 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Alain Berset, die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Vernehmlassungsvorlage, insbesondere die Verschärfung der bestehenden strafrechtlichen Sanktionen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) sowie die Einführung von Informationspflichten für Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten. Der Schutz von vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten wird verstärkt und dem illegalen Handel mit diesen Arten angemessen entgegnet. Transparenz wird geschaffen und vor Wiederhandlungen gegen das BGCITES abgeschreckt. Auch die Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Einfuhrverboten ist aus unserer Sicht begrüssenswert, damit im Bedarfsfall schnell und umfassend reagiert werden kann. Ferner unterstützen wir, dass künftig auch Betriebe, die Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbmässig züchten, eine Bestandeskontrolle führen müssen, sodass eine Überprüfung des legalen Ursprungs von aus Zuchten stammenden Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES möglich sein wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz

Bemerkung: Wir teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Änderungen zustimmt.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Solothurn, Rathaus, Barfüsserstrasse 24, 4509 Solothurn

Bemerkung: Wir unterstützen ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen im oben genannten Gesetz. Wir begrüssen insbesondere die Informationspflicht für Personen, die Exemplare von geschützten Arten öffentlich anbieten. Die generelle Verschärfung der Strafbestimmungen, und die Strafbarkeit der Personen, die ohne Bewilligung importieren, vorsätzlich in Besitz nehmen, anbieten oder weitergeben, erachten wir als wichtigen Schritt zu einem verbesserten Schutz von lebenden Tieren und Pflanzen gefährdeter Arten. In diesem Sinne haben wir auch keine Änderungsvorschläge oder -wünsche betreffend den unterbreiteten Gesetzesentwurf.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kt. ZH, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Bemerkung: Die Revision ist grundsätzlich zu begrüssen. Dies gilt insbesondere für die Verschärfung der Strafbestimmungen (Art. 26 und 26a VE-BGCITES) und die verbesserten Vollzugsmöglichkeiten bei Beschlagnahmungen (Art. 15 und 16 VE-BGCITES).

Vorschlag:

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen. Die jüngsten Ereignisse in Bezug auf die Festnahme von Elfenbeinhändlern auf Schweizer Boden im Jahr 2015 bei einer geschätzten Beschlagnahme von 400'000 Franken hatten die Grenzen des derzeitigen Systems deutlich aufgezeigt.

Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten zwingend ein Register zu führen haben, da dies eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen ermöglicht.

In Bezug auf die Verpflichtung von Personen, die öffentlich den Verkauf von Exemplaren geschützter Arten anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint die Anwendung von Artikel 11a und dessen Kontrolle in Einzelfällen eher aufwändig, beispielsweise beim Weiterverkauf von Gegenständen, die CITES unterliegen.

Die Verpflichtung der Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, dies auch auf internationaler Ebene zu erwirken, zum Beispiel auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen.

Vorschlag:

Bemerkung: Les modifications prévues permettent une meilleure application du droit et prévoient un durcissement des dispositions pénales (l'infraction de base est désormais considérée comme un délit, les cas graves comme un crime), ce qui était nécessaire. De manière générale, les modifications proposées renforcent les dispositions légales et permettent une meilleure protection des espèces menacées et protégées. Nous approuvons notamment le transfert de compétence du DFI à l'OSAV en matière d'interdiction temporaire d'importation en cas d'infraction à la législation CITES, ainsi que la tenue d'un registre pour les établissements qui font l'élevage à titre professionnel d'animaux CITES, ceci dans le but de lutter contre la hausse mondiale du nombre de cas d'animaux capturés dans la nature et vendus illégalement en tant qu'animaux d'élevage. Nous soutenons également la suppression de la possibilité d'offrir de manière anonyme des animaux CITES à la vente, ainsi que la possibilité de pouvoir confisquer directement des animaux CITES, sans procéder à un sequestre préalable.

Vorschlag:

Bemerkung:

Nous tenons à manifester notre soutien à la modification prévue qui vise à durcir les dispositions pénales y relatives. Dans le contexte de l'érosion inquiétante de la biodiversité à l'échelle planétaire, cette révision permet de renforcer la protection et la conservation des espèces menacées.

Toutefois, la présente loi n'ayant aucune conséquence directe au niveau cantonal, nous renonçons à utiliser le formulaire mis à disposition.

Vorschlag:

Bemerkung: Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, seine Position darlegen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen werden vom STS grundsätzlich begrüsst. Die geplante Erweiterung des Pflichtenheftes von Handels- und Zuchtbetrieben, die Sanktionsverschärfungen und Erweiterungen der Kontrollkompetenzen erscheinen uns notwendig. Bei der Umsetzung dieses internationalen Handelsabkommens auf Schweizer Verhältnisse werden Tierschutzaspekte jedoch völlig ausgeblendet. Import- und Exportzahlen von Reptilienleder belegen, dass die Schweiz hier als internationale Drehscheibe fungiert. Wo die Schweiz mit ihrer Nachfrage ein Angebot generiert oder die Durchfuhr von Waren erlaubt, steht sie hinsichtlich der dahinterstehenden Herstellungs- und Gewinnungsmethoden in der Verantwortung. Es ist ihre Pflicht, arten- und tierschutzwidrigen Praktiken in ihrem Regelungsbereich wirksam zu begegnen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse widerspiegeln hier die wachsende Sorge der Volksvertreter und des Volkes, dass offensichtlich tierschutzwidrige Gewinnungsmethoden tierischer Erzeugnisse zugunsten eines geregelten Handels in Kauf genommen werden. Mit der Implementierung der OIE-Empfehlungen zum Töten von Reptilien hat die Schweiz den Prozess einen ersten wichtigen Schritt vorwärts getrieben. Diese Empfehlungen stellen aber noch kein zureichendes tierschutzrechtliches Instrument dar, wenn ihre Einhaltung weder überprüft werden kann noch Sanktionsmöglichkeiten damit verbunden sind. Zudem stellt das Töten von Tieren nur einen tierschutzrelevanten Bereich dar. Weitere Bereiche wie Fang- und Transportmethoden sowie die Haltungsbedingungen im Ursprungsland sind damit nicht tangiert und bedürfen ebenso einer genauen Beurteilung der Tierschutzaspekte.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31, 8046 Zürich

Bemerkung: Die Schweizerische Kakteen-Gesellschaft SKG / Association Suisse des Cactophiles ASC ist der Zusammenschluss von 16 Regionalvereinen mit ca. 700 Kakteen- und Sukkulantenfreunden. Zum Vereinszweck gehört die Erweiterung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulantenkunde aber auch der Förderung von Pflege, Vermehrung und Verbreitung sukkulenter Pflanzen.

Eine Mehrzahl unserer Mitglieder pflegt entsprechende Pflanzen in Privatsammlungen ganz unterschiedlicher Grössen.

Das Interessensgebiet umfasst alle sukkulenten Pflanzen besonders aber auch Kakteen. Der Schutz bedrohter Pflanzen ist erklärtes Ziel der SKG/ASC.

Gemäss den Vereinsstatuten Art.3 anerkennt die SKG/ASC die CITES-Bestimmungen.

Die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten führt zu einer grundlosen Kriminalisierung von einem grossen Teil der Schweizer Bevölkerung und faktisch zu einer Verunmöglichung des Handels mit gezüchteten Pflanzen der CITES-Liste. Die geforderten Bestandeslisten sind in der Praxis nicht erstellbar und für Behörden auch nicht kontrollierbar. Wir möchten Sie deshalb auffordern, für Pflanzen eine realisierbare, dem Pflanzenschutz dienende Verordnung zu erstellen, **in der Pflanzen und Tiere nicht gleich behandelt werden.**

Damit das Ziel des Pflanzenschutzes, insbesondere von Kakteen erreicht werden kann, braucht es ein umsetzbares Gesetz, das sich an den Zielen von CITES, Art II orientiert.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Volkspartei, Generalsekretariat, 3001 Bern

Bemerkung: Die SVP lehnt die Änderungen des Bundesgesetzes ab. Für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tieren und Pflanzen bestehen in der Schweiz genügend gesetzliche Grundlagen und Ressourcen. Mehr Gesetze rufen nach mehr Kontrollen und haben mehr personellen und finanziellen Aufwand zur Folge. Die Notwendigkeit nach alledem ist hier nicht gegeben.

Niemand ist für illegalen Handel, auch die SVP nicht. Aber es gilt hier, mit mehr gesundem Menschenverstand zu arbeiten und nicht mit Gesetzen und Verboten. Der Bundesrat ist schon aktiv. Er schreibt denn auch, dass er den nichtbewilligten Handel mit vom Aussterben bedrohten Tierarten und Pflanzen heute schon aktiv bekämpft. Wir haben also alle nötigen Gesetze und Instrumente.

Insbesondere lehnt die SVP die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen ab. Die Gesetzesrevision zielt primär darauf ab, Widerhandlungen nicht mehr als Übertretung, sondern als Vergehen, zu ahnden. Gewerbsmässiger Handel von Präparaten bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll in schweren Fällen zudem als Verbrechen geahndet werden können. Überführte Täter sollen künftig sogar wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation belangt werden können. Diese Regelung hat zwangsläufig mehr kostspielige Rechtsfälle zur Folge. Dieses Misstrauen gegenüber der Schweizer Bevölkerung ist nicht gerechtfertigt.

Kommt hinzu, dass auch ahnungslose Touristen, die unbewusst Souvenirs in die Schweiz einführen, künftig hart bestraft würden. Immerhin listet das Inventar des Washingtoner Artenschutzabkommens 33'000 Tier- und Pflanzenarten auf, deren Produkte gar nicht, oder nur unter strengen Auflagen, gehandelt werden dürfen. Dass man hier beim Souvenirkauf ungewollt mal einen Fehler machen kann, ist fast schon vorprogrammiert.

Ebenfalls lehnt die SVP die Informationspflicht ab, welche der Bundesrat einführen möchte. Verkäuferinnen und Verkäufer von Exemplaren geschützter Arten müssen in Inseraten oder im Internet künftig ihre Identität preisgeben. Das ist eine Art «Pranger», denn damit liefert der Bundesrat die Händler den oftmals militanten Tierschützern aus.

Die Behauptung, die Vorlage führe bei Bund, Kantonen und Gemeinden zu keiner Aufgabenintensivierung und habe weder finanzielle noch personelle Auswirkungen ist schlicht falsch. Mit etwas gesundem Menschenverstand ist völlig klar, dass diese gesetzlichen Verschärfungen zwangsläufig zu mehr Kontrollen, mehr Beanstandungen, Verfahren und dem entsprechenden Aufwand führen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Bemerkung: Da diese Vorlage nicht in den Themenbereich des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes fällt, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine, Bodenackerweg 45, 5612 Villmergen

Bemerkung: Der SDAT bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Er unterstützt den Schutz bedrohter Arten.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Nationalfonds, Wildhainweg 3, 3001 Bern

Bemerkung: Der SNF bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass der SNF nicht in einer Weise vom BGCITES betroffen ist, die ihn veranlassen würde, zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Bemerkung: Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Vorschlag:

Bemerkung: Les différentes modifications proposées par la Confédération sont saluées par le service de la consommation et des affaires vétérinaires du canton de Genève (ci-après le service), particulièrement le durcissement des mesures pénales prononcées à l'encontre des personnes qui enfreignent la loi fédérale sur la circulation des espèces de faune et de flore protégées.

En effet, les derniers événements concernant l'arrestation des trafiquants d'ivoire sur le sol suisse en 2015 pour une saisie estimée à 400'000 francs et le fait que ceux-ci n'aient pas été outre mesure inquiétés avaient clairement montré les limites du système actuel de répression peu adapté pour les cas de trafic à grande échelle. Le service salue la concrétisation de la motion déposée par le Conseiller national genevois G. Barazzone afin de renforcer les sanctions pénales en Suisse contre le commerce illicite d'espèces menacées.

Le fait d'obliger les éleveurs professionnels de spécimens d'espèces inscrites à la CITES à tenir un registre est également une amélioration pour les autorités d'exécution car il permettra une vérification de l'origine des animaux par les organes en charge des contrôles.

Concernant l'obligation faite à toute personne qui propose publiquement à la vente des spécimens d'espèces protégées de fournir des informations à l'acheteur, son application et son contrôle nous semblent cependant difficiles comme, par exemple, lors de la remise en vente par des particuliers d'objets soumis à la CITES (*second hand*).

Enfin, l'obligation pour les plateformes Internet de devoir mettre en place un système d'identification de l'acheteur ne concernera que celles basées en Suisse. Une action au niveau international, c'est-à-dire au niveau des Parties de la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction, serait souhaitable. Nous espérons que la tenue de la 18ème Conférence des Parties à Genève du 17 au 28 août 2019 à Genève a permis quelques avancées dans le domaine.

Vorschlag:

Bemerkung: Das BGCITES hat in erster Linie die Umsetzung des entsprechenden internationalen Übereinkommens (CITES) sowie – für die Schweiz von geringerer Bedeutung – des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs im Fokus und regelt die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten sowie mit entsprechenden Teilen und Erzeugnissen. Als Handelsabkommen sind die CITES-Bestimmungen ausschliesslich anthropozentrisch motiviert: Handel und Wirtschaft sollen nicht durch Übernutzung gefährdet werden. Darüber hinaus nennt die Präambel des Abkommens die Bedeutung von Tieren und Pflanzen als Bestandteil der menschlichen Lebensgrundlage und sieht sie als schützenswert auch in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung. Diese rein menschliche Perspektive entspricht der damaligen gesellschaftlichen Werthaltung insbesondere in Industrieländern, erscheint heute jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht den Werten der schweizerischen Bundesverfassung.

Bei der Umsetzung der CITES-Bestimmungen im nationalen Recht ist im Rahmen von Gesetzgebungsanpassungen laufend die internationale Entwicklung im Auge zu behalten. Dies betrifft zum einen die dramatischen Tendenzen, die sich in Bezug auf die schwindende Artenvielfalt zeigen und dementsprechend dringend Massnahmenverschärfungen erfordern. Ebenso ist hiermit aber auch die Werteveränderung etwa im Hinblick auf den Respekt vor der Natur an sich und die Relativierung des Vorrangs menschlicher Interessen gemeint. Darüber hinaus ist selbstverständlich auch den schweizerischen Verfassungswerten Nachachtung zu verschaffen.

Dass deutlich griffigere und weitergehende Massnahmen als bisher auch im Bereich des Artenschutzes notwendig sind, geht unter anderem aus dem in diesem Jahr erschienenen Bericht der Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) vom 6. Mai 2019 hervor. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die einheimische Biodiversität, die, wie der Bund selbst beunruhigt festgestellt hat, in einem unbefriedigenden Zustand ist (BAFU, Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung, Bern 2017). In diesem Sinne begrüsst die TIR die geplanten Sanktionsverschärfungen und Erweiterungen der Kontrollkompetenzen.

Dass die Gesellschaft nicht länger bereit ist, der Wirtschaft eine unantastbare Sonderstellung einzuräumen, zeigt sich aktuell deutlich unter anderem in diversen Volksinitiativen und entspricht einer globalen Bewegung. Die wachsende Sorge um die Umwelt in all ihren Facetten muss sich auch in der schweizerischen Rechtsordnung widerspiegeln. Ganz besonders gilt dies in Bezug auf den internationalen Handel: Wo immer die Schweiz mit ihrer Nachfrage ein Angebot generiert oder die Durchfuhr von Waren erlaubt, steht sie hinsichtlich der dahinterstehenden Herstellungs- und Gewinnungsmethoden in der Verantwortung. Es ist ihre Pflicht, arten- und tierschutzwidrigen Praktiken in ihrem Regelungsbereich wirksam zu begegnen und darüber hinaus international aktiv auf spürbare Verbesserungen hinzuwirken.

Dies gilt jedoch nicht nur in Bezug auf den Artenschutz. Arten- und Tierschutz sind zwei Regelungsbereiche, die stark durch den internationalen Handel geprägt werden und daher auch auf internationaler Ebene anzupacken sind. Die Art und Weise des Umgangs mit Tieren ist auch unter Tierschutzaspekten längst zum gemeinschaftlichen Thema geworden. Eine klare Trennung zwischen Arten- und Tierschutzregelungen lässt sich ohnehin nicht vornehmen, wie ein Blick in die Jagd-, die Fischerei- und die Naturschutzgesetzgebung ebenso wie in das BGCITES zeigt.

Überschneidungen zwischen Arten- und Tierschutz sind real. Die beiden Staatsaufgaben – die Regelung des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. d und e BV) und des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume (Art. 78 Abs. 4 BV) – bilden denn in Verbindung mit dem in der gesamten Rechtsordnung zu beachtenden Verfassungsprinzip der Achtung der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV) auch die Grundlage des BGCITES. Tier- und Artenschutz stehen sich aufgrund ihres Verfassungsrangs gleichberechtigt gegenüber. Obschon das BGCITES in einzelnen Bestimmungen durchaus auf das Tierschutzrecht Bezug nimmt, kommt dem Tierschutz in der Praxis der entsprechenden Vollzugsbehörden lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu. So werden beispielsweise offensichtlich tierschutzwidrige Gewinnungsmethoden tierischer Erzeugnisse zugunsten eines geregelten Handels in Einklang mit den Artenschutzbestimmungen in Kauf genommen. Diese Praxis ist aus Sicht der TIR verfassungswidrig, weshalb im Gesetz künftig noch klarer auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hingewiesen werden soll.

Geraten Tier- und Artenschutzaspekte in einer spezifischen Frage miteinander in Konflikt, ist mittels einer Interessenabwägung im konkreten Fall zu entscheiden, welchem Anliegen der Vorzug gegeben werden muss, während dem unterliegenden Interesse soweit als möglich Nachachtung zu verschaffen ist. Diese Vorgehensweise ist im BGCITES analog zu anderen Regelungsbereichen (etwa dem GTG oder dem TSchG) zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich Handel und Umgang mit Wildtieren in den vergangenen Jahren ebenfalls verändert haben, wie auch das BLV selbst im Erläuternden Bericht zur Eröffnung

des Vernehmlassungsverfahrens darlegt: So hat etwa die Zucht von Wildtieren in unterschiedlichen Nutzungsbereichen drastisch zugenommen, was zu neuen Tierschutzproblemen und neuen Dimensionen in der Artenschutzdiskussion geführt hat. Diese waren in den Siebzigerjahren noch nicht oder nicht in diesem Ausmass existent.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich verschiedene Pflichten für die Schweiz: Zum einen hat die Schweiz sowohl innerhalb der CITES-Gemeinschaft als auch im Rahmen ihrer Aktivität in internationalen Fachgremien aktiv auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hinzuwirken. Zum andern muss die Schweiz innerstaatlich und in ihren Beziehungen mit Handelspartnern dafür sorgen, dass auch die übrigen Verfassungsaspekte berücksichtigt werden. Entsprechende Massnahmen, die international vorgeschlagen und diskutiert werden, müssen effektiv sein: Unverbindliche Empfehlungen zur Tötung von Tieren beispielsweise (namentlich der OIE Terrestrial Animal Health Code) stellen einen ersten Schritt, aber noch kein zureichendes tierschutzrechtliches Instrument dar, wenn ihre Einhaltung weder überprüft werden kann noch Sanktionsmöglichkeiten damit verbunden sind.

Der Haltung des BLV, wonach ein nachhaltiger, geregelter Handel oft ein effizienterer Schutz sei als ein absolutes Handelsverbot, kann – abgesehen von der Frage der individuellen Existenzberechtigung, die sich vor dem Hintergrund des Würdeschutzes ebenfalls aufdrängt – nur beigeplant werden, soweit unter nachhaltig auch die Einhaltung strenger und überprüfbarer Tierschutzkriterien verstanden wird. Aktuell vertritt die Schweiz gegen aussen jedoch ausschliesslich eine klare Haltung bezüglich der Durchsetzung des Artenschutzes, während sie in Bezug auf den Schutz von Tieren als Individuen lediglich vorsichtige Empfehlungen abgibt und sich hinsichtlich griffiger Massnahmen äusserst zurückhaltend zeigt. Zu Handelsrestriktionen in diesem Bereich ist sie – im Gegensatz zum Bereich des Artenschutzes – nicht bereit, soweit ihr dies nicht durch das Parlament ausdrücklich auferlegt wird (namentlich in Bezug auf Robbenprodukte, Hunde- und Katzenfelle). Dies, obschon nicht nur einschlägige Verfassungsaufträge bestehen, vielmehr sind auch die entsprechenden Kompetenzen für Handelsbeschränkungen und andere Massnahmen im Tierschutzrecht und in anderen Regelungsbereichen (namentlich im Landwirtschaftsrecht) bereits vorhanden. Offensichtlich reichen diese aber nicht aus, um den Bundesrat zu den dringend notwendigen Schritten zu bewegen. Aus diesem Grund soll das BGCITES diesbezüglich deutlicher werden.

Im Bereich des Artenschutzes sind weitgehende Einschränkungen des Handels mit geschützten Tieren nach Art. 1 Abs. 2 BGCITES ohne Weiteres möglich. Nachweis-, Anmelde- und Bewilligungs- sowie Duldungspflichten in Bezug auf Kontrollen, den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen entsprechende Tiere oder Pflanzen vermutet werden, und Beschlagnahmungen greifen nicht nur schwerwiegend in Grundrechte ein; sie wirken sich auch handelsbeschränkend aus. Dasselbe gilt für Einfuhrverbote gemäss Art. 9 BGCITES. Dennoch zeigen sich diese Massnahmen vor dem Hintergrund des globalen Artensterbens als dringend angezeigt. Analoges muss für tierschutzrechtliche Schranken gelten, zumal Missstände hinsichtlich des Umgangs mit Tieren durch die wachsende Bevölkerung ebenfalls dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Aufgrund der engen Verflechtung von Arten- und Tierschutzproblemen geht auch der oftmals gehörte Einwand fehl, die Schweiz sei in Sachen Tierschutz an das Territorialprinzip gebunden. In ihrem Wirkungsbereich – und dazu gehören namentlich völkerrechtliche Verträge und Handelsbeziehungen – hat sie alle Verfassungsaspekte zu berücksichtigen, dazu gehört zweifellos auch der Tierschutz.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Die TIR weist darauf hin, dass die Schweiz gegenüber den CITES-Vertragsstaaten diverse Vorbehalte angebracht hat. Jede Vertragspartei des CITES-Abkommens ist ermächtigt, in Bezug auf eine bestimmte in den Anhängen aufgeführte Art einseitig zu erklären, dass sie nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden ist. Während der Geltungsdauer des Vorbehalts wird die Vertragspartei in Bezug auf den Handel mit der betreffenden Art formell als Nichtvertragspartei behandelt. Nach Ansicht der TIR führen solche Vorbehalte zu Schwierigkeiten bei der Implementation des Abkommens. Entscheide, die im Plenum durch die Vertragsstaaten getroffen wurden (Anhang I und II) und Aufrufe einzelner Vertragsstaaten zur Hilfe bei der Kontrolle des Handels mit einer bestimmten Tierart (Anhang III) werden hierdurch unter Umständen untergraben. Als Depositärstaat kommt der Schweiz im Rahmen des CITES eine besondere Vorbildfunktion zu. Die TIR begrüsst daher, dass die Schweiz bei den Arten des Anhangs I keine Vorbehalte angebracht hat. Bei Arten des Anhangs II hat die Schweiz zu vier Vogel-, zwei Reptilien- und zwei Pflanzenarten Vorbehalte angebracht; bei Arten des Anhangs III bestehen neun Vorbehalte. Die TIR hofft, dass die Schweiz die bestehenden Vorbehalte nochmals überprüft und gegebenenfalls aufhebt.

Vorschlag:

Antwort von: SwissFur (Schweizerischer Pelzfachverband), Kapellenstrasse 14, 3001 Bern

Bemerkung: Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) wird leider anstelle des Weges der Schaffung von Transparenz jener der Verbote und der Kriminalisierung eingeschlagen. Der Verfolgung dieses Grundsatzes stehen wir ablehnend gegenüber.

Vorschlag:

Antwort von: Verband Naturwissenschaftliche Präparation Schweiz, Am Bach 12, 3186 Düringen

Bemerkung: Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) äussern zu können und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Der Verband Naturwissenschaftliche Präparation Schweiz (VNPS) setzt sich für eine strikte Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen bei seinen Mitgliedern ein. Der Verband übernimmt hier eine wichtige Rolle, indem sich die Mitglieder über einen Ehrenkodex verpflichten, artenschutzrelevante Bestimmungen einzuhalten. Verstösse werden mit Sanktionen geahndet; im schlimmsten Fall mit einem Ausschluss aus dem Berufsverband.

Der Verband stellt sich geschlossen hinter das Vorhaben des Bundesrates, schärfere strafrechtliche Sanktionen umzusetzen. Zudem begrüsst der Verband ausdrücklich die Verbesserungen und Aktualisierungen, welche im BGCITES vorgenommen werden. Insbesondere die Registrierungspflichten, die Informationspflichten für Angebote im Internet, sind sehr zeitgemässe Anpassungen.

Vorschlag:

Antwort von: Verein Galanthophile Schweiz, Johannisbergstrasse 25, 8645 Jona

Bemerkung: Der Verein Galanthophile Schweiz unterstützt jegliche Bemühungen die Wildbestände der Art *Galanthus* (*Galanthus* L.) wirksam zu schützen. Er setzt sich in der Schweiz und auch international für den Schutz der Wildbestände ein (siehe Statuten 'Ziel und Zweck' 'Schutz der Wildbestände in der Schweiz' sowie 'Vorstand' Ressort 'Schutz der Wildbestände', <https://www.galanthophile.ch/statuten/>, abgerufen am 27.10.2019, 17:09). Jegliche Bestimmungen und Massnahmen zum Schutz der in- und ausländischen Wildbestände werden durch den Verein ausdrücklich begrüsst. Eine Unterstützung der ausführenden Organe durch das Fachwissen des Vereins ist jederzeit möglich.

Im Gegenzug dazu setzen wir uns als Verein für die einfache und ungehinderte Ein- und Ausfuhr von künstlich vermehrten Beständen aus europäischen Ländern sowohl für Privatpersonen als auch für den auf *Galanthus* spezialisierten Handel ein. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers und der ausführenden Organe sein, dass insbesondere die Einfuhr von in Europa künstlich vermehrten *Galanthus* behindert oder blockiert wird und dass Privatpersonen durch den Besitz von regulär gekauften künstlich vermehrten Exemplaren von renommierten europäischen Züchtern durch neue gesetzliche Bestimmungen kriminalisiert werden. Der Handel von Zwiebeln und lebenden Pflanzen aus künstlich vermehrten Beständen ist auf einfache Weise zu ermöglichen, es sind mit den vorliegenden Änderungen keine zusätzlichen Hürden einzubauen. Den Vollzugsbehörden ist der notwendige Spielraum bei der Unterscheidung von Wildbeständen zu künstlich vermehrten Subspecies und Sorten von *Galanthus* einzuräumen, damit der Vollzug sich auf den tatsächlich erforderlichen Schutz der Wildbestände fokussieren kann.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen. Die jüngsten Ereignisse in Bezug auf die Festnahme von Elfenbeinhändlern auf Schweizer Boden im Jahr 2015 bei einer geschätzten Beschlagnahme von 400'000 Franken hatten die Grenzen des derzeitigen Systems deutlich aufgezeigt.

Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten zwingend ein Register zu führen haben, da dies eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen ermöglicht.

In Bezug auf die Verpflichtung von Personen, die öffentlich den Verkauf von Exemplaren geschützter Arten anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint die Anwendung von Artikel 11a und dessen Kontrolle in Einzelfällen eher aufwändig, beispielsweise beim Weiterverkauf von Gegenständen, die CITES unterliegen.

Die Verpflichtung der Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, dies auch auf internationaler Ebene zu erwirken, zum Beispiel auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst Luzern, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern

Bemerkung: Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Bundes werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Bundesgesetz über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten verstossen. Ereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die derzeitige Gesetzgebung die Grenzen stösst. Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten gezwungen werden, sich registrieren zu lassen und eine Bestandeskontrolle führen müssen. Die Kontrolle durch die Kontrollstellen wird dadurch effizienter und effektiver. Ebenso wird die Verpflichtung von Betreibern von Internetplattformen und von Verlegern von Presseerzeugnissen, für die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu sorgen, unterstützt. Die Verpflichtung von Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, auf internationaler Ebene, d.h. auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, tätig zu werden.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Der WWF Schweiz dankt für die Einladung zur Anhörung zur Änderung des BGs über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Als internationale Umweltschutzorganisation setzt sich der WWF seit über 50 Jahren für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der globalen Biodiversität ein. Das CITES Übereinkommen ist für eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände absolut zentral und trägt international viel zum Schutz von bedrohten Arten bei. Der WWF ist als NGO immer an den CITES Konferenzen vertreten und unterstützt auf nationaler wie internationaler Ebene die Umsetzung der Beschlüsse der CITES Organe. Der WWF Schweiz begrüsst die Neuregelungen und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen sehr und erachtet diese auch als dringend notwendig, nachdem die UNO Generalversammlung im Jahr 2015 (Resolution 69/314) die Mitgliedstaaten aufgefordert hatte, Verbrechen im Bereich Handel von geschützten Tieren und Pflanzen und Produkte derselben im Rahmen des organisierten Verbrechens als «serious crime» zu behandeln. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen wir die UNO Resolution in konformer Weise umgesetzt.

Vorschlag:

Antwort von: zooschweiz, Neuwiesenstrasse 12, 8215 Hallau

Bemerkung: Ich möchte dich hiermit gerne noch informieren, dass wir von zooschweiz nicht an der Vernehmlassung teilgenommen haben, weil wir mit den geplanten Änderungen vollumfänglich einverstanden sind.

Vorschlag:

Bemerkung: Der Zürcher Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten teilnehmen zu können. Nebst unserer eigenen Stellungnahme unterstützen wir die Eingaben der Stiftung für das Tier im Recht TIR, von pogona.ch und von fischwissen.ch.

Wir begrüßen die generelle Verschärfung der Vorgaben, Verpflichtungen und Sanktionen beim Verkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen. Angesichts des immensen Drucks, dem sich die Biodiversität auf globalem Level ausgesetzt sieht, wären jedoch punktuell striktere Regelungen notwendig. Als Beispiel sei hier der Handel mit Elfenbein genannt, dem nur durch rigorosere Verbote bzw. einer Schliessung des Binnenmarktes ein Riegel vorgeschoben werden kann. Besonders stossend sind zudem Ausnahmen und Sonderregelungen bei der Einfuhr, denen hauptsächlich oder ausschliesslich wirtschaftliche Überlegungen zu Grunde liegen, während naheliegende Fragen und Aspekte des Tier- und Artenschutzes ignoriert werden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Einfuhr von Fröschen zu Speisezwecken oder von Reptilien-Häuten für die Luxus-Uhrenindustrie. Ausnahmen wie diese untergraben die Bedeutung des BGCITES als für den Artenschutz relevantes Gesetz.

Beim Artenschutz wird unseres Erachtens den Fischen und niederen Wasserlebewesen zu wenig Beachtung geschenkt. Aufgrund der zunehmenden Umwelt- und Gewässerverschmutzung sowie der Klimaerwärmung ist das Artensterben im Süss- und Salzwasser dramatisch. Hinzu kommen brutale und ausbeuterische Fangmethoden für Zier- und Speisefische. Wir bitten Sie dringend, hier auf eine Erweiterung der Liste der bedrohten und geschützten Arten und ein Handelsverbot hinzuarbeiten. Insbesondere ist auch bei der Artenschutzgebühr der Fehlanreiz für Massenimporte zu eliminieren.

Weiter fordert der Zürcher Tierschutz, dass nebst dem Artenschutz vermehrt auch Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt und sanktioniert werden. Zum einen, um den Bedürfnissen der Tiere und der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen. Zum anderen, weil Tierschutz und Artenschutz hier exemplarisch verstrickt sind. So ist bei der Ein- und Durchfuhr lebender Tiere auf deren Wohlbefinden und einen tiergerechten Transport zu achten. Dies aus tierethischen Gründen, aber auch im Hinblick auf eine mögliche Rückführung (nach Einziehung) und erneute Auswilderung im Herkunftsland. Tierschutz und Artenschutz sind gleichwertige Verfassungsaufträge und lassen sich in vielen Fällen nicht trennen. Die Schweiz muss vermehrt auch Verantwortung dafür übernehmen, dass der internationale Handel das Tierwohl respektiert.

Vorschlag:

Teil: Art. 3

Rechtstext:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Im Rahmen dieser Gesetzesänderung werden zwei Bestimmungen überarbeitet, die mit der Gewerbmässigkeit einer Handlung im Zusammenhang stehen. In Art. 11 geht es um die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle bei gewerbmässigem Handeln oder Züchten. Im neuen Art. 26a lit. b wird die gewerbmässige Ausübung der Tatbestände in Art. 26 als Verbrechen qualifiziert. Gemäss der Botschaft zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren oder Pflanzen geschützter Arten vom 7. September 2011 wird die Gewerbmässigkeit je nach Bestimmung unterschiedlich ausgelegt: Der Begriff der Gewerbmässigkeit nach Art. 11 ist nach der allgemeinen Praxis der Bundesbehörden auszulegen. Die Gewerbmässigkeit nach Art. 26 Abs. 2 lit. b (neu Art. 26a lit. b) ist identisch auszulegen mit jener gemäss StGB.

Nach Ansicht der TIR verursacht die unterschiedliche Handhabung eines Rechtsbegriffs innerhalb eines Erlasses unnötige Unklarheit. Überdies besteht eine weitere abweichende Definition der Gewerbmässigkeit in der Tierschutzgesetzgebung (Art. 2 Abs. 3 lit. a TSchV). Hierdurch können sich zusätzliche Unsicherheiten ergeben, zumal Fälle denkbar sind, die sowohl Regelungen des BGCITES und dessen Ausführungsverordnungen wie des TSchG und der TSchV tangieren, beispielsweise im Zusammenhang mit Bewilligungen nach Art. 16 VCITES und Art. 7 Abs. 3 TSchG. Die TIR erachtet es daher als sinnvoll, eine einheitliche Definition der Gewerbmässigkeit – zumindest in Bezug auf das BGCITES – festzulegen und in Art. 3 zu verankern. Ob auch eine Angleichung an die tierschutzrechtliche Definition möglich und sinnvoll ist, wäre zu prüfen.

Vorschlag:

Teil: Art. 4; Abs.4

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Verträge des Völkerrechts, Diskussionen, Anträge und Abstimmungen im Rahmen von Verhandlungen, die der Bundesrat, das zuständige Bundesamt oder entsprechende Delegationen im Zusammenhang mit Artenschutzaspekten führen, müssen explizit die Würde von Tieren und Pflanzen zum Ausdruck bringen. Wichtigen Aspekten des Tier- und Artenschutzes ist fortlaufend Rechnung zu tragen.

Vorschlag: Der Bundesrat und das Bundesamt setzen sich im Rahmen ihrer Verhandlungen und Entscheidungen unmissverständlich für die Würde der Kreatur ein. Bei Tieren und Pflanzen und allgemein beim Artenschutz.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: [Völkerrechtliche Verträge, Anträge und Abstimmungen im Rahmen von Verhandlungen, die der Bundesrat, das zuständige Bundesamt oder entsprechende Delegationen im Zusammenhang mit Artenschutzaspekten führen, müssen die Würde von Tieren zum Ausdruck bringen und wichtigen Aspekten des Tierschutzes Rechnung tragen.](#)

Vorschlag: [Der Bundesrat und das Bundesamt berücksichtigen im Rahmen ihrer Verhandlungen und Entscheidungen die Würde der Kreatur.](#)

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Völkerrechtliche Verträge, Anträge und Abstimmungen im Rahmen von Verhandlungen, die der Bundesrat, das zuständige Bundesamt oder entsprechende Delegationen im Zusammenhang mit Artenschutzaspekten führen, müssen die Würde von Tieren und Pflanzen zum Ausdruck bringen und wichtigen Aspekten des Tierschutzes Rechnung tragen.

Vorschlag: Der Bundesrat und das Bundesamt berücksichtigen im Rahmen ihrer Verhandlungen und Entscheidungen die Würde der Kreatur.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Völkerrechtliche Verträge, Anträge und Abstimmungen im Rahmen von Verhandlungen, die der Bundesrat, das zuständige Bundesamt oder entsprechende Delegationen im Zusammenhang mit Artenschutzaspekten führen, müssen die Würde von Tieren und Pflanzen zum Ausdruck bringen und wichtigen Aspekten des Tierschutzes Rechnung tragen.

Vorschlag: Der Bundesrat und das Bundesamt berücksichtigen im Rahmen ihrer Verhandlungen und Entscheidungen die Würde der Kreatur.

Teil: Art. 5

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: In diesem Rahmen soll stets klar Bezug auf die Art und Weise des Einbezugs der Würde der Kreatur und des Tierschutzes genommen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: In diesem Rahmen soll auch Bezug auf die Art und Weise des Einbezugs der Würde der Kreatur und des Tierschutzes genommen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: In diesem Rahmen soll auch Bezug auf die Art und Weise des Einbezugs der Würde der Kreatur und des Tierschutzes genommen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: In diesem Rahmen soll auch Bezug auf die Art und Weise des Einbezugs der Würde der Kreatur und des Tierschutzes genommen werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 6; Abs.1

Rechtstext:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Gemäss Anhang 1 der CITES-Kontrollverordnung gelten sämtliche Amphibien als anmeldepflichtig mit Ausnahme von Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Laborversuche (ex 0106.9000). Diese Ausnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes nicht sinnvoll, allein wirtschaftliche Gründe können hierfür angeführt werden. Ohne die Anmeldung des Imports und das Vorlegen der Dokumente nach Art. 7 Abs. 1 CITES-Kontrollverordnung, besteht eine erhöhte Gefahr, dass geschützte, bewilligungspflichtige Arten – als Frösche zu Speisezwecken oder für Laborversuche deklariert – geschmuggelt werden.

Die TIR beantragt daher die Streichung dieser Ausnahme, um unnötige Schlupflöcher zu vermeiden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Gemäss Anhang 1 der CITES-Kontrollverordnung gelten sämtliche Amphibien als anmeldepflichtig mit Ausnahme von Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Laborversuche (ex 0106.9000). Diese Ausnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes nicht sinnvoll, allein wirtschaftliche Gründe können hierfür angeführt werden. Ohne die Anmeldung des Imports und das Vorlegen der Dokumente nach Art. 7 Abs. 1 CITES-Kontrollverordnung, besteht eine erhöhte Gefahr, dass geschützte, bewilligungspflichtige Arten – als Frösche zu Speisezwecken oder für Laborversuche deklariert – geschmuggelt werden. Der ZT beantragt daher die Streichung dieser Ausnahme, um unnötige Schlupflöcher zu vermeiden.

Vorschlag:

Teil: Art. 7; Abs.1; Bst.b

Rechtstext:

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Aus Sicht des Tierschutzes gibt es keinen Grund, weshalb hier die Klasse der Fische ausgeklammert ist. Zudem sollen auch häufig im Handel auftretende wirbellose Tierarten aufgeführt werden.

Vorschlag: (...) lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Wirbellosen einführen will, die leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.

Bemerkung: Heute gilt:

Eine Bewilligung des BLV benötigt, wer:

lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien einführen will, die leicht mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.

Hier braucht es eine klare Definition, was „leicht verwechselt“ bedeutet.

Es macht keinen Sinn, dass für häufig nachgezüchtete Arten, welche nicht mehr aus der Natur entnommen werden, wie z.B. Bartagamen eine Einfuhrbewilligung aus Artenschutzgründen erforderlich ist, für Zierfische und Frösche zu Speisezwecken hingegen nicht, obwohl diese in vielen Fällen auch aus stark bedrohten Beständen stammen. Daher sollten alle nicht domestizierten Wirbeltiere in die Gesetzgebung mit eingeschlossen sein.

Für alle Amphibien ist eine Einfuhrbewilligung erforderlich, mit Ausnahme von Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Laborversuche. Diese Ausnahme macht aus Sicht des Artenschutzes keinen Sinn, nur aus wirtschaftlicher Sicht. Wenn bei den übrigen Amphibien eine Verwechslungsgefahr besteht, dann auch bei Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Laborversuche. Die als Nahrungsmittel zugelassene Gattung *Rana* umfasst ein grosses Spektrum an Arten. Ausserdem kann ohne Artenschutzkontrolle nicht abschliessend sichergestellt werden, dass keine anderen Arten zum Verzehr angeboten werden oder für Laborversuche verwendet werden.

Ist das Ziel der Bewilligungspflicht hingegen eine Verbesserung des Tierschutzes, so befürworten wir diese für alle Arten. Bei Reptilien und Amphibien spielt das Klima eine wichtige Rolle. Temperatur und Feuchtigkeit müssen auch während des gesamten Transports im Toleranzbereich der Tiere liegen, so dass deren Gesundheit keinen Schaden nimmt. Dies setzt geschultes Personal an den Kontrollstellen voraus, welche den Gesundheitszustand der einzuführenden Tiere beurteilen können und bei Bedarf Auflagen erteilen oder kranke oder misshandelte Tiere vor Ort beschlagnahmen.

Heute gilt:

Art. 15 Abs 1 Gebührenverordnung BLV 916.472 und CITES Fauna (ZUAC 292) *Die Artenschutzgebühr für Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft beträgt Fr. 1.47 pro 100 kg brutto, wobei ein Minimalansatz von Fr. 88.- je Sendung (bis 6 Tonnen) und ein Maximalansatz von Fr. 676.- (ab 46 Tonnen) zum Tragen kommt.*

Für die Höhe der Artenschutzgebühr spielt es heute keine Rolle, ob ein einzelnes Tier oder bis zu 6 Tonnen Tiere importiert werden. Dies schafft Anreize mehr Tiere pro Sendung zu importieren. Ausserdem widerspricht es der Würde des Tieres, lebende Tiere in Tonnen zu «messen». Der Eigenwert der Individuen wird vollkommen ausser Acht gelassen.

Wir fordern bei der Artenschutzgebühr den Minimalansatz pro Sendung zu senken und dafür zusätzlich eine Gebühr pro lebendem Tier von mind. 10.- Franken unter Beibehaltung eines Maximalansatzes anzusetzen.

Dies führt zur Regulation der Importmenge von Reptilien, Amphibien und geschützten Zierfischen und zur Verhinderung von „Billigimporten“ aus dem Ausland. Dies schafft einen Anreiz für die Nachzucht im Inland.

Ab 100 Tieren ist ein Experte beizuziehen, um eine ausführliche Kontrolle zu gewährleisten.

Erweist es sich bei einer Sendung von tierischen Produkten (z.B. Tierhäute, Fleisch) als schwer identifizierbar, um welche Tierart es sich handelt, soll der Bund den Mehraufwand dem Importeur zusätzlich in Rechnung stellen können.

Vorschlag:

Art. 7 Abs. 1 lit b BGCITES [verändert]

Eine Bewilligung des BLV benötigt, wer:

lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von **Wirbeltieren** einführen oder durchführen will, die leicht mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.

Art. 7 Abs. 1 lit c BGCITES [neu]

Der Bund definiert unter Einbezug von Experten für den Import lebender Tiere diejenigen Arten, welche leicht mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können. Dies gilt auch für Zierfische.

Art. 7 Abs. 4 lit a BGCITES [neu]

Ausnahmen aus rein wirtschaftlichen Interessen werden aufgehoben.

Art. 13 Abs 4 BGCITES [neu]

Die Artenschutzkontrolle überprüft zusätzlich zur Art den Gesundheitszustand lebender Tiere vor dem Import und kann diesbezüglich Auflagen veranlassen.
Das Personal ist bezüglich Arten-Kennntnis und leicht ersichtlicher Krankheitsmerkmale umfassend geschult.

Art. 15 Abs 1 Gebührenverordnung BLV 916.472 und CITES Fauna (ZUAC 292) [verändert]

Der Bund legt eine Artenschutzgebühr pro Tier fest.
CITES Fauna (ZUAC 292) Die Artenschutzgebühr für Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft beträgt Fr. 1.47 pro 100 kg brutto, **wobei ein Minimalansatz von Fr. 44.- je Sendung (bis 1 Tonne) sowie eine Gebühr von Fr. 10.- je lebendem Tier und ein Maximalansatz von Fr. 1000.- (ab 46 Tonnen bzw. 100 lebenden Tieren) zum Tragen kommt. Als Ausnahme gelten kleine Schwarmfische, bei welchen eine Gebühr von 1.- je lebendem Tier erhoben wird.**

Art. 13 Abs 5 BGCITES [neu]

Bei Sendungen ab 100 lebenden Wildtieren ist ein Experte für die zu kontrollierenden Tierarten beizuziehen.

Art. 15 Abs 1 lit a Gebührenverordnung BLV 916.472 und CITES Fauna (ZUAC 292) [neu]

Ein Mehraufwand zur Identifikation der Tierart bei tierischen Produkten wird dem Importeur in Rechnung gestellt.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Aus Sicht des Tierschutzes gibt es keinen Grund, weshalb hier die Klasse der Fische ausgeklammert ist. Zudem sollen auch häufig im Handel auftretende wirbellose Tierarten aufgeführt werden.

Vorschlag: (...) lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Wirbellosen einführen will, die leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier ist zum besseren Verständnis und einfacheren Abwicklung eine genaue Angabe nötig, welche Arten als «leicht zu verwechseln» eingestuft werden. Die in Art. 16 VCITES aufgeführten Artikel des TschG und JSG bieten diesbezüglich keine Klärung.

Vorschlag: [...] Der Bund definiert, welche Arten leicht mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.

Teil: Art. 7; Abs.2; Bst.c

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Für tierschutzrechtliche Verbote ist eine entsprechende Regelung im TSchG im Allgemeinen sachgerecht.

Um jedoch die sachliche Überschneidung von Tier- und Artenschutz im Bereich des internationalen Handels mit Wildtieren und Wildtiererzeugnissen hervorzuheben, ist die entsprechende Kompetenz auch im vorliegenden Zusammenhang zu verankern.

Der Einheit, die Tier- und Artenschutz in diesem Regelungsbereich bilden, ist deutlicher Rechnung zu tragen. Die Referenz auf Art. 14 Abs. 1 TSchG gewährleistet eine einheitliche Regelung.

Vorschlag: [...] dies aus Gründen des Tierschutzes angezeigt ist. Die Bewilligungspflicht erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: Für tierschutzrechtliche Verbote ist eine entsprechende Regelung im TSchG im Allgemeinen zwar sachgerechter. Um die sachliche Überschneidung von Tier- und Artenschutz im Bereich des internationalen Handels mit Wildtieren und Wildtiererzeugnissen zu verdeutlichen, ist die entsprechende Kompetenz indessen auch im vorliegenden Zusammenhang zu verankern. Damit wird der Einheit, die Tier- und Artenschutz in diesem Regelungsbereich bilden, Rechnung getragen. Dass Tierschutzaspekte im Kontext des Artenschutzes aufgegriffen werden, ist nicht neu, vgl. etwa Art. 15 Abs. 1 lit. b BGCITES. Die Referenz auf Art. 14 Abs. 1 TSchG gewährleistet eine einheitliche Regelung.

Vorschlag: [...] dies aus Gründen des Tierschutzes angezeigt ist. Die Bewilligungspflicht erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Für Einschränkungen aus Tierschutzgründen ist eine entsprechende Regelung im TSchG im Allgemeinen zwar sachgerechter. Um die sachliche Überschneidung von Tier- und Artenschutz im Bereich des internationalen Handels mit Wildtieren und Wildtiererzeugnissen zu verdeutlichen, ist die entsprechende Kompetenz indessen auch im vorliegenden Zusammenhang zu verankern. Damit wird der Einheit, die Tier- und Artenschutz in diesem Regelungsbereich bilden, Rechnung getragen. Dass Tierschutzaspekte im Kontext des Artenschutzes aufgegriffen werden, ist nicht neu, vgl. etwa Art. 15 Abs. 1 lit. b BGCITES. Die Referenz auf Art. 14 Abs. 1 TSchG gewährleistet eine einheitliche Regelung.

Vorschlag: [...] dies aus Gründen des Tierschutzes angezeigt ist. Die Bewilligungspflicht erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Für Einschränkungen aus Tierschutzgründen ist eine entsprechende Regelung im TSchG im Allgemeinen zwar sachgerechter. Um die sachliche Überschneidung von Tier- und Artenschutz im Bereich des internationalen Handels mit Wildtieren und Wildtiererzeugnissen zu verdeutlichen, ist die entsprechende Kompetenz indessen auch im vorliegenden Zusammenhang zu verankern. Damit wird der Einheit, die Tier- und Artenschutz in diesem Regelungsbereich bilden, Rechnung getragen. Dass Tierschutzaspekte im Kontext des Artenschutzes aufgegriffen werden, ist nicht neu, vgl. etwa Art. 15 Abs. 1 lit. b BGCITES. Die Referenz auf Art. 14 Abs. 1 TSchG gewährleistet eine einheitliche Regelung.

So ist beispielsweise eine Kontrolle des Gesundheitszustandes eingeführter lebender Tiere nötig. Dies setzt geschultes Personal an den Kontrollstellen voraus, welche bei Bedarf Auflagen erteilen oder kranke oder misshandelte Tiere vor Ort beschlagnahmen.

Vorschlag: [...] dies aus Gründen des Tierschutzes angezeigt ist. Die Bewilligungspflicht erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG.

Teil: Art. 7; Abs.4

Rechtstext:

Bemerkung: Dauerbewilligungen werden u.a. erteilt, wenn Gesuchstellende Gewähr bieten, dass die Vorschriften des BGCITES und der VCITES eingehalten werden (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES). Durch diese Bestimmung wird dem Handel viel Eigenverantwortung übertragen.

Die einfache Handhabe und die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens lässt den Händlern grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Handelsbeziehungen und erleichtert die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten und Erzeugnissen, für die nach der CITES-Kontrollverordnung eine Dauerbewilligung ausgestellt werden darf.

Dieses Zugeständnis ist erst dann gerechtfertigt, wenn im Gegenzug die lückenlose Rückverfolgbarkeit und Transparenz geschaffen sind.

Darum ist die Beantragung einer Dauerbewilligung fortan an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln. Antragsstellende müssen die tierischen Produkte bis zum Anfang der Kette lückenlos zurückverfolgen können.

Bei wildlebenden Tieren umfasst dies den Fang bzw. die Entnahme aus der Natur. Bei gezüchteten Tieren ist die Zuchtstätte anzugeben. Auch sind Angaben über die Haltungsbedingungen vorzulegen.

Diese Forderungen sind von zentraler Bedeutung, da in etlichen Handelsbereichen die CITES-Bestimmungen bewusst umgangen, unbeabsichtigt nicht eingehalten oder zu wenig strikt kontrolliert werden. Das untermauern diverse offene oder versteckte Recherchen durch MedienvertreterInnen und Organisationen wie z.B. das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), die Environmental Investigation Agency (EIA), TRAFFIC, Interpol etc.

Wir zitieren in diesem Zusammenhang auch «Tier im Recht» (TIR), das den zu wenig kontrollierten Handel mit Reptilienhäuten zwischen Asien und der Schweiz anhand einer UNODC-Studie thematisiert:

«Die Schweiz importiert aufgrund der hier ansässigen Uhren- und Luxusgüterindustrie grosse Mengen an Reptilienlederprodukten. Der "World Wildlife Crime Report" der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) aus dem Jahr 2016 zeigt auf, dass die Einhaltung der CITES-Bestimmungen beim Reptilienlederhandel nicht garantiert werden kann und diverse Diskrepanzen zwischen den rapportierten und den tatsächlichen Zahlen bestehen. Das globale Handelsvolumen überschreitet die Fang- und Exportquoten, obschon jene von den CITES-Vertragsstaaten selber festgelegt werden.

Des Weiteren wird etwa die Bewilligungspflicht für das Einsammeln von Reptilien offensichtlich kaum wirksam durchgesetzt. Ebenso scheinen Schlachtbetriebe auch dann noch Reptilien anzunehmen und zu verarbeiten, wenn die Quoten bereits erschöpft sind. Auf diese Weise gelangen möglicherweise Häute illegal gesammelter Tiere auf den Markt und werden als legale «tierische Produkte» gehandelt. Zudem bestehen Hinweise, dass unverarbeitete Häute zur Umgehung von Exportverboten oder -quoten illegal in ein anderes Land verbracht werden, um sie von dort aus im rohen Zustand legal zu exportieren. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass gefälschte Dokumente und Falschdeklarierungen von Lieferumfang oder Herkunft der Häute dabei helfen, die Exportquoten zu umgehen.

Wie in den meisten Bereichen des Handels mit Wildtieren und deren Produkten besteht auch in Bezug auf Reptilien und Reptilienleder ein illegaler Markt, selbst wenn dieser beispielsweise im Vergleich zum illegalen Handel mit Elfenbein oder Rhinozeros-Horn weniger ausgeprägt zu sein scheint. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass illegal gewonnene Reptilienhäute aufgrund der Vermischung mit dem legalen Handel in vielen Fällen bereits vor dem Export "weissgewaschen" werden und so legal das Herkunftsland verlassen.»

Quelle: United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), World Wildlife Crime Report, Trafficking in Protected Species, 2016, S. 49 ff.; Wyatt Tanya et al., Corruption and Wildlife Trafficking: Three Case Studies Involving Asia, Asian Criminology 13/2018 35-55, S. 43 ff.

Die Praxis zeigt: Die Einhaltung der CITES-Bestimmungen kann bei weitem nicht immer garantiert werden. Abhilfe kann zunächst geschaffen werden, indem die Unternehmen lückenlose Rückverfolgbarkeit und einwandfreie Transparenz sicherstellen.

Darum müssen Unternehmen – als Mindestanforderung – in die Pflicht genommen werden. Sie haben jedes ihrer «tierischen (oder pflanzlichen) Produkte» bis zum ursprünglichen Glied der Handelskette zurückzverfolgen. Überdies müssen diese Informationen den Konsumenten ihrer «Produkte» unaufgefordert zugänglich gemacht werden.

Dies im Sinne der bereits geforderten Gewährleistung für die Einhaltung der CITES-Vorgaben (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES).

Vorschlag: Art. 12 Abs. 2 lit. c VCITES (neu): [...] durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Kette rückverfolgen kann. Diese Informationen sollen den Konsumenten und Konsumentinnen zugänglich gemacht werden.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: Dauerbewilligungen werden unter anderem erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dafür Gewähr bietet, dass sie oder er die Vorschriften des BGCITES und der VCITES einhält (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES). Durch diese Bestimmung wird dem Handel viel Eigenverantwortung übertragen. Die unkomplizierte Handhabe und die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens lässt den Händlern grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Handelsbeziehungen und erleichtert die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten und Erzeugnissen, für die nach der CITES-Kontrollverordnung eine Dauerbewilligung ausgestellt werden darf. Dieses Zugeständnis ist ausschliesslich dann gerechtfertigt, wenn im Gegenzug vollständige Rückverfolgbarkeit und diesbezügliche Transparenz geschaffen wird. Die Beantragung einer Dauerbewilligung ist künftig daher an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware bis zum Anfang der Kette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies den Fang bzw. die Entnahme aus der Natur, während bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte anzugeben ist. Sinnvoll wäre überdies die Angabe der Haltungsbedingungen.

Diese Forderung wird im Übrigen durch die begründeten Zweifel untermauert, die in manchen Handelszweigen bezüglich der Einhaltung der CITES-Bestimmungen bestehen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Branche die Umgehung der Vorschriften nicht beabsichtigt. Als Beispiel soll der Handel mit Reptilienhäuten dienen: Die Schweiz importiert aufgrund der hier ansässigen Uhren- und Luxusgüterindustrie grosse Mengen an Reptilienlederprodukten. Der "World Wildlife Crime Report" der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) aus dem Jahr 2016 zeigt auf, dass die Einhaltung der CITES-Bestimmungen beim Reptilienlederhandel nicht garantiert werden kann und diverse Diskrepanzen zwischen den rapportierten und den tatsächlichen Zahlen bestehen. Das globale Handelsvolumen überschreitet die Fang- und Exportquoten, obschon jene von den CITES-Vertragsstaaten selbst festgelegt werden. Des Weiteren wird etwa die Bewilligungspflicht für das Einsammeln von Reptilien offensichtlich kaum wirksam durchgesetzt. Ebenso scheinen Schlachtbetriebe auch dann noch Reptilien anzunehmen und zu verarbeiten, wenn die Quoten bereits erschöpft sind. Auf diese Weise gelangen möglicherweise Häute illegal gesammelter Tiere auf den Markt und werden als legale Ware gehandelt. Zudem bestehen Hinweise, dass unverarbeitete Häute zur Umgehung von Exportverboten oder -quoten illegal in ein anderes Land verbracht werden, um sie von dort aus im rohen Zustand legal zu exportieren. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass gefälschte Dokumente und Falschdeklarierungen von Lieferumfang oder Herkunft der Häute dabei helfen, die Exportquoten zu umgehen. Wie in den meisten Bereichen des Handels mit Wildtieren und deren Produkten besteht auch in Bezug auf Reptilien und Reptilienleder ein illegaler Markt, auch wenn dieser beispielsweise im Vergleich zum illegalen Handel mit Elfenbein oder Rhinozeros-Horn weniger ausgeprägt zu sein scheint. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass illegal gewonnene Reptilienhäute aufgrund der Vermischung mit dem legalen Handel in vielen Fällen bereits vor dem Export "weissgewaschen" werden und so legal das Herkunftsland verlassen.

Quelle: *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, World Wildlife Crime Report, Trafficking in Protected Species, 2016, S. 49 ff.; *Wyatt Tanya et al.*, Corruption and Wildlife Trafficking: Three Case Studies Involving Asia, *Asian Criminology* 13/2018 35-55, S. 43 ff.

Weil die Einhaltung der CITES-Bestimmungen nicht immer garantiert werden kann und weil dem Handel viel Eigenverantwortung überlassen wird, sind im Gegenzug von den Unternehmen Rückverfolgbarkeit und hohe Transparenz zu fordern: Unternehmen sind in die Pflicht zu nehmen, ihre Ware bis zum ursprünglichen Glied der Handelskette zurückzuverfolgen und diese Informationen den Konsumenten ihrer Produkte zugänglich zu machen. Im Sinne der bereits geforderten Gewährleistung für die Einhaltung der CITES-Vorgaben (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES) bildet diese Anforderung nach Ansicht der TIR das Mindestmass.

Vorschlag: Art. 12 Abs. 2 lit. c **VCITES** (neu): [...] durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Kette rückverfolgen kann. Diese Informationen sollen den Konsumenten zugänglich gemacht werden.

- Bemerkung:** Dauerbewilligungen sind zukünftig an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware über die gesamte Lieferkette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies auch den Fang, den Transport, die Haltung und Tötungsmethode, bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte und Angaben über die Haltungsbedingungen und Tötungsmethoden.
- Vorschlag:** Art. 12 Abs.2 lit. c VCITES (neu): (...) durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Lieferkette rückverfolgen kann. Diese Informationen sollen den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich gemacht werden.
-

- Bemerkung:** Heute gilt:
4 Der Bundesrat regelt das Bewilligungsverfahren sowie das Verfahren für den Entzug der Bewilligung. Er kann Dauerbewilligungen sowie besondere Bescheinigungen vorsehen.

Eine Dauerbewilligung vereinfacht den Import für Händler von Tieren und tierischen Produkten. Diese sollte nur erteilt werden dürfen, wenn der Importeur die gesamte Produktionskette nachvollziehbar offenlegt und diese von den Schweizer Behörden zurückverfolgt werden kann. Dazu gehört auch eine transparente Darlegung von Zucht bzw. Fang- und Tötungsmethoden der verarbeiteten Tiere sowie die Fangmethoden und die Zucht-/ Haltungs- und Transportbedingungen bei lebenden Tieren.

Um diese Transparenz langfristig zu gewährleisten, müssen Dauerbewilligungen auf maximal 3 Jahre beschränkt werden. Anschliessend ist eine neue Prüfung inkl. Stichproben erforderlich, ob die Rückverfolgbarkeit im Laufe der letzten Bewilligungsperiode korrekt nachgewiesen werden konnte.

Die Einhaltung der CITES-Bestimmungen darf nicht dem Handel in Eigenverantwortung überlassen werden. Werden bei einer Stichprobe Unregelmässigkeiten festgestellt, ist die Dauerbewilligung unverzüglich aufzuheben.

Zudem müssen die Produktionsbedingungen dem Konsumenten zugänglich gemacht werden. Eine Deklarationspflicht auf der Etiketle von Waren wie z.B. bei Pelzprodukten (siehe Pelzdeklarationsverordnung SR 944.022) wäre eine Möglichkeit. Zudem müssen das Herkunftsland und die Zucht- bzw. Fangmethoden lebend importierter Tiere wie Fische, Vögel, Reptilien und Amphibien für den Konsumenten ersichtlich sein. Aquarien, Käfige und Terrarien sind entsprechend zu beschriften.

- Vorschlag:** *Art. 7 Abs. 4 lit a BGCITES [neu]*
Eine Dauerbewilligung wird nur erteilt, wenn die Gewinnungs- und Produktionskette lückenlos dokumentiert ist und zurückverfolgt werden kann. Zudem muss durch den Antragsteller die Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung über den ganzen Lebenszyklus nachgewiesen werden.

Art. 12 Abs 3 VCITES [neu]

Die Dauerbewilligung beträgt maximal 2 Jahre, eine Verlängerung wird nur erteilt, wenn eine Prüfung inkl. Stichproben die Rückverfolgbarkeit während der letzten Bewilligungsperiode bestätigt.

Art. 12 Abs 4 VCITES [neu]

Werden bei einer Stichprobe Unregelmässigkeiten festgestellt, wird die Dauerbewilligung unverzüglich aufgehoben.
Diese kann frühestens nach einem Jahr wieder beantragt werden.

Art. 7 Abs. 5 BGCITES [neu]

Die Produktionsbedingungen und das Herkunftsland sind für den Konsumenten oder Adressaten gut sichtbar und leicht leserlich in der ortsüblichen Landessprache anzugeben (Deklarationspflicht)

Art. 7 Abs. 5 lit a BGCITES [neu]

Bei einem Verstoß gegen die Deklarationspflicht verfällt auch eine allfällige Dauerbewilligung des Importeurs.

Bemerkung: Dauerbewilligungen werden unter anderem erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dafür Gewähr bietet, dass sie oder er die Vorschriften des BGCITES und der VCITES einhält (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES). Durch diese Bestimmung wird dem Handel viel Eigenverantwortung übertragen. Die unkomplizierte Handhabung und die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens lässt den Händlern grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Handelbeziehungen und erleichtert die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten und Erzeugnissen, für die nach der CITES-Kontrollverordnung eine Dauerbewilligung ausgestellt werden darf. Dieses Zugeständnis ist ausschliesslich dann gerechtfertigt, wenn im Gegenzug vollständige Rückverfolgbarkeit und diesbezügliche Transparenz geschaffen wird. Die Beantragung einer Dauerbewilligung ist künftig daher an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware bis zum Anfang der Kette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies den Fang bzw. die Entnahme aus der Natur, während bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte anzugeben ist.

Vorschlag: In Art. 12 Abs. 2 lit. c VCITES (neu): [...] *durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Kette rückverfolgen kann. Diese Informationen sollen den Konsumenten zugänglich gemacht werden.*

Bemerkung: Dauerbewilligungen sind zukünftig an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware über die gesamte Lieferkette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies auch den Fang, den Transport, die Haltung und Tötungsmethode, bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte und Angaben über die Haltungsbedingungen und Tötungsmethoden.

Vorschlag: Art. 12 Abs.2 lit. c VCITES (neu): (...) *durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Lieferkette rückverfolgen kann. Diese Informationen sollen den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich gemacht werden.*

Bemerkung: Dauerbewilligungen werden unter anderem erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dafür Gewähr bietet, dass sie oder er die Vorschriften des BGCITES und der VCITES einhält (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES). Durch diese Bestimmung wird dem Handel viel Eigenverantwortung übertragen. Die unkomplizierte Handhabe und die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens lässt den Händlern grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Handelsbeziehungen und erleichtert die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten und Erzeugnissen, für die nach der CITES-Kontrollverordnung eine Dauerbewilligung ausgestellt werden darf. Dieses Zugeständnis ist ausschliesslich dann gerechtfertigt, wenn im Gegenzug vollständige Rückverfolgbarkeit und diesbezügliche Transparenz geschaffen wird. Die Beantragung einer Dauerbewilligung ist künftig daher an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware bis zum Anfang der Gewinnungs- und Produktionskette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies den Fang bzw. die Entnahme aus der Natur, während bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte anzugeben ist. Sinnvoll wäre überdies die Angabe der Haltungsbedingungen und ggf. der Tötungsmethode.

Diese Forderung wird im Übrigen durch die begründeten Zweifel untermauert, die in manchen Handelszweigen bezüglich der Einhaltung der CITES-Bestimmungen bestehen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Branche die Umgehung der Vorschriften nicht beabsichtigt. Als Beispiel soll der Handel mit Reptilienhäuten dienen: Die Schweiz importiert aufgrund der hier ansässigen Uhren- und Luxusgüterindustrie grosse Mengen an Reptilienlederprodukten. Der "World Wildlife Crime Report" der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) aus dem Jahr 2016 zeigt auf, dass die Einhaltung der CITES-Bestimmungen beim Reptilienlederhandel nicht garantiert werden kann und diverse Diskrepanzen zwischen den rapportierten und den tatsächlichen Zahlen bestehen. Das globale Handelsvolumen überschreitet die Fang- und Exportquoten, obschon jene von den CITES-Vertragsstaaten selber festgelegt werden. Des Weiteren wird etwa die Bewilligungspflicht für das Einsammeln von Reptilien anscheinend kaum wirksam durchgesetzt. Ebenso scheinen Schlachtbetriebe auch dann noch Reptilien anzunehmen und zu verarbeiten, wenn die Quoten bereits erschöpft sind. Auf diese Weise gelangen möglicherweise Häute illegal gesammelter Tiere auf den Markt und werden als legale Ware gehandelt. Zudem bestehen Hinweise, dass unverarbeitete Häute zur Umgehung von Exportverboten oder -quoten illegal in ein anderes Land verbracht werden, um sie von dort aus im rohen Zustand legal zu exportieren. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass gefälschte Dokumente und Falschdeklarierungen von Lieferumfang oder Herkunft der Häute dabei helfen, die Exportquoten zu umgehen. Wie in den meisten Bereichen des Handels mit Wildtieren und deren Produkten besteht auch in Bezug auf Reptilien und Reptilienleder ein illegaler Markt, auch wenn dieser beispielsweise im Vergleich zum illegalen Handel mit Elfenbein oder Rhinoceros-Horn weniger ausgeprägt zu sein scheint. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass illegal gewonnene Reptilienhäute aufgrund der Vermischung mit dem legalen Handel in vielen Fällen bereits vor dem Export "weissgewaschen" werden und so legal das Herkunftsland verlassen.

Quelle: *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, World Wildlife Crime Report, Trafficking in Protected Species, 2016, S. 49 ff.; *Wyatt Tanya et al.*, Corruption and Wildlife Trafficking: Three Case Studies Involving Asia, *Asian Criminology* 13/2018 35-55, S. 43 ff.

Weil die Einhaltung der CITES-Bestimmungen nicht immer garantiert werden kann und weil dem Handel viel Eigenverantwortung überlassen wird, sind im Gegenzug von den Unternehmen Rückverfolgbarkeit und hohe Transparenz zu fordern: Unternehmen sind in die Pflicht zu nehmen, ihre Ware bis zum ursprünglichen Glied der Handelskette zurückzuverfolgen und diese Informationen den Konsumenten ihrer Produkte zugänglich zu machen. Im Sinne der bereits geforderten Gewährleistung für die Einhaltung der CITES-Vorgaben (Art. 12 Abs. 2 lit. b VCITES) bildet diese Anforderung nach Ansicht der TIR das Mindestmass. Zudem soll die Beschränkung der Dauer der Dauerbewilligung auf zwei Jahre gesetzlich festgehalten werden, um die Transparenz langfristig zu gewährleisten. Nach Ablauf der Dauerbewilligung soll nach sorgfältiger Prüfung der Rückverfolgbarkeit (inklusive Stichproben) während der letzten Bewilligungsperiode über die erneute Erteilung entschieden werden.

Vorschlag: Art. 12 Abs. 2 lit. c **VCITES** (neu): [...] durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Gewinnungs- und Produktionskette rückverfolgen kann. Diese Informationen müssen den Konsumenten zugänglich gemacht werden.

Art. 12 Abs. 3 **VCITES** (neu): Die Dauerbewilligung wird für zwei Jahre erteilt. Für eine erneute Erteilung muss die Rückverfolgbarkeit in der letzten Bewilligungsperiode nachgewiesen werden.

Bemerkung: Eine Dauerbewilligung vereinfacht den Import für Händler von Tieren und tierischen Produkten massgeblich. Dieses Zugeständnis ist ausschliesslich dann gerechtfertigt, wenn im Gegenzug vollständige Rückverfolgbarkeit und Transparenz geschaffen wird. Die Beantragung einer Dauerbewilligung ist künftig daher an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware bis zum Anfang der Kette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies den Fang bzw. die Entnahme aus der Natur, während bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte anzugeben ist. Sinnvoll wäre überdies die Angabe der Haltungsbedingungen.

Um diese Transparenz langfristig zu gewährleisten, müssen Dauerbewilligungen auf maximal zwei Jahre beschränkt werden. Anschliessend ist eine neue Prüfung inkl. Stichproben erforderlich. Werden bei einer Stichprobe Unregelmässigkeiten festgestellt, ist die Dauerbewilligung unverzüglich aufzuheben.

Zudem müssen die Produktionsbedingungen dem Konsumenten zugänglich gemacht werden. Eine Deklarationspflicht auf der Etiketle von Waren wie beispielsweise bei Pelzprodukten wäre eine Möglichkeit. Zudem müssen das Herkunftsland und die Zucht- bzw. Fangmethoden lebend importierter Tiere wie Fische, Vögel, Reptilien und Amphibien für den Konsumenten ersichtlich sein. Aquarien, Käfige und Terrarien sind entsprechend zu beschriften.

Vorschlag: Art. 12 Abs. 2 lit. c **VCITES** (neu): [...] durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Gewinnungs- und Produktionskette rückverfolgen kann. Diese Informationen müssen den Konsumenten zugänglich gemacht werden.

Art. 12 Abs. 3 **VCITES** (neu): Die Dauerbewilligung wird für zwei Jahre erteilt. Für eine erneute Erteilung muss die Rückverfolgbarkeit in der letzten Bewilligungsperiode nachgewiesen werden.

Art. 12 Abs. 4 **VCITES** (neu)

Werden bei einer Stichprobe Unregelmässigkeiten festgestellt, wird die Dauerbewilligung unverzüglich aufgehoben. Diese kann frühestens nach einem Jahr wieder beantragt werden.

Art. 12 Abs. 5 **VCITES** (neu)

Die Produktionsbedingungen und das Herkunftsland sind für den Konsumenten oder Adressaten gut sichtbar und leicht leserlich in der ortsüblichen Landessprache anzugeben (Deklarationspflicht)

Art. 12 Abs. 6 **VCITES** (neu)

Bei einem Verstoss gegen die Deklarationspflicht verfällt auch eine allfällige Dauerbewilligung des Importeurs.

Teil: Art. 8; Abs.2

Rechtstext:

Bemerkung: Heute gilt:

2 Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für die Ein- und Durchfuhr von Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen II und III CITES. Nicht zulässig sind Ausnahmen für Arten, deren Exemplare in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit deren Exemplaren in einem Mass gehandelt wird, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände gefährden könnte.

Seit 1. Oktober 2014 entfällt die Bewilligungspflicht für Lederwaren von Tierarten der CITES-Anhänge II und III wie z.B. der in der Mode- und Uhrenindustrie häufig verwendeten Arten Netzpython (*Malayopython reticulatus*), Bindenwaran (*Varanus salvator*) und den meisten Krokodil- und Alligatorenarten (z.B. *Alligator mississippiensis*).

Wir kritisieren diese Handelserleichterung scharf, da mit Produkten aus Reptilienleder oft grausames Tierleid verbunden ist und es sich hierbei ausschliesslich um Luxusprodukte handelt. Frösche zu Speisezwecken werden entweder aus der Natur entnommen und hinterlassen eine Lücke im Ökosystem oder entstammen Zuchten mit häufig nicht tier- und artgerechten Haltungsbedingungen. Ebenso ist die Transport- und Tötungsart in vielen Fällen mit immensem Tierleid verbunden und entsprechende Produkte daher höchst fragwürdig - Handelserleichterungen sind aus Tierschutzsicht nicht vertretbar.

Dasselbe gilt für Frösche zu Speisezwecken, welche gemäss Art. 1 CITES-Kontrollverordnung bzw. deren Anhang, explizit von der Importbewilligung ausgenommen sind.

Die Einfuhr von Reptilienleder sowie von Fröschen zu Speisezwecken oder für Laborversuche ist ausnahmslos bewilligungspflichtig.

Vorschlag:

Art. 8 Abs 2 BGCITES [verändert]

*2 Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für die **private** Ein- und Durchfuhr von **einzelnen** Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen II und III CITES **oder zwischen wissenschaftlichen Institutionen.***

Art 10 lit. a CITES-Kontrollverordnung ist ersatzlos zu streichen:

Keine Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES ist erforderlich für die Ein- und Durchfuhr von:

Durchgestrichen: a. Waren, die aus Häuten von Tieren von Arten nach den Anhängen II und III CITES¹ hergestellt sind

Anhang 1 Ex 0106.9000 CITES-Kontrollverordnung ist folgender Text zu streichen

Durchgestrichen: ausgenommen die Frösche zu Speisezwecken und die Krallenfrösche (*Xenopus*) zu wissenschaftlichen Zwecken

Bemerkung: Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erfolgen bislang in erster Linie aus wirtschaftlichen Überlegungen und nicht aus Gründen des Artenschutzes. Der ZT fordert daher, dass die Bewilligungspflicht stattdessen nur bei der Ein- und Durchfuhr einzelner Exemplare für private oder wissenschaftliche Zwecke aufgehoben werden darf.

Seit 1. Oktober 2014 entfällt die Bewilligungspflicht für Lederwaren von Tierarten der CITES-Anhänge II und III wie z.B. der in der Mode- und Uhrenindustrie häufig verwendeten Arten Netzpython (*Broghammerus reticulatus*), Bindenwaran (*Varanus salvator*) und den meisten Krokodil- und Alligatorenarten. Wir kritisieren diese Handelserleichterung scharf, da mit Produkten aus Reptilienleder oft erhebliches Tierleid verbunden ist und es sich hierbei ausschliesslich um Luxusprodukte handelt. Zudem ist nach Meinung des ZT kaum zu belegen, dass die Entnahme der Tiere tatsächlich auf nachhaltige Art und Weise erfolgt.

Dasselbe gilt für Frösche zu Speisezwecken, welche gemäss Art. 1 CITES-Kontrollverordnung bzw. deren Anhang, explizit von der Anmeldepflicht ausgenommen sind. Frösche zu Speisezwecken werden entweder aus der Natur entnommen und hinterlassen eine Lücke im Ökosystem oder entstammen Zuchten mit häufig nicht tier- und artgerechten Haltungsbedingungen. Ebenso ist die Transport- und Tötungsart in vielen Fällen mit immensem Tierleid verbunden und entsprechende Produkte daher höchst fragwürdig - Handelserleichterungen sind aus Tierschutzsicht nicht vertretbar.

Vorschlag: Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für die private Ein- und Durchfuhr einzelner Exemplare bestimmter Arten nach den Anhängen II und III CITES oder zwischen wissenschaftlichen Institutionen.

Art 10 lit. a CITES-Kontrollverordnung: ersatzlos zu streichen.

Anhang 1, ex 0106.9000 CITES-Kontrollverordnung: alle Amphibien; [...]

Teil: Art. 9

Rechtstext:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona

Bemerkung: È benvenuta la possibilità di limitare l'importazione anche di specie i cui esemplari possono essere facilmente confusi con specie animali e vegetali elencate negli allegati I-III CITES.

Vorschlag:

Teil: Art. 9; Abs.1

Rechtstext:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Nous soutenons l'extension de l'interdiction d'importer des spécimens d'espèces de faune et de flore pouvant être confondues avec des espèces inscrites aux annexes CITES. Cette mesure renforcera l'efficacité des contrôles.

Par contre, cette extension de l'interdiction ne peut s'appliquer qu'aux spécimens au sens de l'art. 3, let. a. L'identifiabilité du spécimen est nécessaire sans quoi, l'ensemble des espèces devront être interdites à l'importation. En effet, de la poudre de corne de Rhinocéros ne peut pas, par exemple, être visuellement distinguée de la poudre de corne de vache.

Il nous parait aussi important de mieux définir les critères définissant les espèces non-listées visées par l'interdiction d'importation selon l'art. 1, al. c. Il faudrait déterminer quand il y a possibilité de confusion. Il faut garder à l'esprit du législateur que l'aptitude à déterminer correctement une espèce diffère entre groupes taxonomiques et dépend de la formation du personnel responsable des contrôles.

Vorschlag:

Bemerkung: La FFW salue l'extension du champ d'application de l'art. 9 al. 1 (phrase introductive) aux cas de l'art. 1 al. 2 let. c LCITES (extension de la possibilité du Conseil fédéral d'interdire l'importation d'espèces de faune et de flore dont les spécimens peuvent être facilement confondus avec celles inscrites aux annexes I et III CITES).

Dans ce cadre, la FFW souhaite attirer l'attention du Conseil fédéral sur la problématique de l'ivoire de mammouth, qui n'est inclus dans aucune des Annexes à la CITES. Or, de l'ivoire issu de braconnages récents est de plus en plus souvent « blanchi » sur le marché en prétendant qu'il s'agit de l'ivoire de mammouth. Lors de la CoP18, les Parties ont demandé au Secrétariat de la CITES d'entreprendre une étude sur le commerce d'ivoire de mammouth et sa contribution au commerce illégal d'ivoire d'éléphant. Le Conseil fédéral devrait prendre les devants, en vertu du principe de précaution, et interdire d'emblée l'importation d'ivoire de mammouth.

De manière générale, la FFW remarque que de plus en plus de pays ferment leurs marchés nationaux d'ivoire ou ont annoncé leur intention de le faire dans un futur proche. Tel est le cas des Etats-Unis, du Royaume-Uni, d'Israël, d'un grand nombre de pays africains membres de la Coalition pour l'éléphant d'Afrique (CEA) et même de la Chine, Hong Kong et Taïwan. En effet, il est établi que tout marché « légal » de l'ivoire contribue au commerce illégal et donc au braconnage des éléphants d'Afrique. Ces marchés nationaux « légaux » fournissent en effet trop souvent l'opportunité aux trafiquants de blanchir de l'ivoire illégal sur le marché. Dans ces circonstances et en vertu tant du principe de précaution que de la responsabilité de la Suisse en tant que pays dépositaire de la CITES, notre pays doit impérativement et urgemment fermer son marché national d'ivoire, actuellement encore ouvert et légal.

Ce dernier fait ne ressort pas clairement de la LCITES, loi hautement technique qui ne permet pas au simple administré de savoir précisément et sans recherches approfondies quelles transactions internes sont autorisées et à quelles conditions. Ainsi, à tout le moins, il convient de rendre la question du commerce interne de l'ivoire plus clair aux yeux du public, par le biais soit d'une disposition précise incluse dans la LCITES, soit au minimum d'une page d'information détaillée sur le site internet de l'OSAV, qui exposerait quelles transactions sont légales, quelles transactions sont illégales, à quelles conditions les transactions peuvent avoir lieu et quelles sont les obligations des vendeurs et des acheteurs.

Vorschlag:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Der erweiterte Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 auf Exemplare nach Art. 1 Abs. 2 lit. c. ist für den FSS ein längst fälliger Schritt. Weitere Schritte sind dringend, weil die Gefahr einer Ausrottung aller Wildtiere in den Entwicklungsländern stetig und immer schneller wächst (Menschlicher Bevölkerungsdruck, Nahrungsmittelverknappung, Auflösung von Schutzzonen – z.B. Selous-Weltnaturerbe in Tansania – , Migrationen, Busch- und Bürgerkriege etc.)

Bei den Einfuhrverboten (Art. 9) hält der FSS das Importverbot für Elfenbein wie auch ein Verbot des nationalen Elfenbein-Markts für dringlich. Ein entsprechendes Gesetz muss her (das der Schweiz als Depositarstaat des Washingtoner Artenschutzabkommens würdig ist und Vorbildfunktion signalisiert).

Nicht nur, weil der internationale Trend in diese Richtung geht, auch weil die letzten wilden Elefantenpopulationen aufgrund der Wilderei und des Verlusts der Lebensräume in den meisten Gegenden schwer bedroht sind.

Vorschlag:

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: OceanCare begrüsst den erweiterten Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 auf Exemplare nach Art. 1 Abs. 2 lit. c.

Vorschlag:

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Die Möglichkeit Importe nach Art. 1 Abs. 2 lit. B zu verbieten, erachten wir als unabdingbar. Die Ausdehnung dieser Handhabe auf leicht verwechselbare Arten begrüssen wir. Zusätzlich soll der Bundesrat die Einfuhr von Tieren auch unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG verbieten können, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.

Vorschlag: c. aus tierschutzwidriger Gewinnungsform stammen oder der Umgang mit den Tieren tierquälerisch ist

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Das BLV begründet die generelle Bewilligungspflicht für Reptilien und Amphibien damit, dass diese Tiere leicht mit Exemplaren der in den Anhängen I-III CITES genannten Arten verwechselt werden können (Art. 7 BGCITES). Bevor die Kompetenz des BLV auch auf Importverbote ausgedehnt wird, müssten konkrete Arten definiert werden, die von einer realen Verwechslungsgefahr betroffen sind. Bei häufig als Heimtiere gehaltenen Arten wie z.B. Bartagamen, droht keinerlei Verwechslungsgefahr. Auch werden diese Tiere schon seit Generationen nicht mehr aus ihrem Herkunftsland Australien exportiert. Alle Tiere welche sich im Handel befinden, sind Nachzuchten.

Unverständlich ist, warum bei Zierfischen von keiner Verwechslungsgefahr ausgegangen wird.

Vorschlag: *Anhang 1 der CITES-Kontrollverordnung* [verändert]
Der Bund definiert bei Reptilien und Amphibien konkrete Arten, welche von einer Verwechslungsgefahr betroffen sind.

Dies gilt auch für Zierfische.

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Wir sehen es als dringlich an, Importe nach Art. 1 Absatz 2 lit. b verbieten zu können, um zu verhindern, dass Arten eingeführt werden, die nachweislich geschützt und gefährdet sind. Nur so lassen sich die Bestände von geschützten Tieren und Pflanzen nachhaltig schützen. Wir erachten es ebenso als sehr zielführend, Einfuhrverbote von leicht verwechselbaren Tier- und Pflanzenarten erlassen zu können. Diese Regelung hilft auch, absichtlichen Täuschungen vorzubeugen.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Wir sehen es als dringlich an, Importe nach Art. 1 Absatz 2 lit. b verbieten zu können, um zu verhindern, dass Arten eingeführt werden, die nachweislich geschützt und gefährdet sind. Nur so lassen sich die Bestände von geschützten Tieren und Pflanzen nachhaltig schützen. Wir erachten es ebenso als sehr zielführend, Einfuhrverbote von leicht verwechselbaren Tier- und Pflanzenarten erlassen zu können. Diese Regelung hilft auch, absichtlichen Täuschungen vorzubeugen.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kt. ZH, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Bemerkung: Die Möglichkeit nach Art. 9 Abs. 1 des Entwurfes, wonach neben den geschützten Arten neu auch die Einfuhr von Arten verboten werden kann, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können, wird begrüsst.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31, 8046 Zürich

Bemerkung: Wir sind der Meinung, dass von einer Kontrollbehörde erwartet werden darf, dass deren Mitarbeiter die Arten der Anhänge des CITES-Abkommens sicher identifizieren können. Von Pflanzenfreunden die hobbymässig Arten der CITES-Anhänge pflegen kann dies jedoch nicht erwartet werden.
Der Begriff «leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können» ist zu undefiniert. Die betroffenen Arten müssten namentlich in den Anhängen vermerkt werden.

Vorschlag: Sollte der Art 9, Abs 1 so angepasst werden, so stellen wir den Antrag, dass Art. 1, Abs 2 c folgendermassen angepasst wird:

2c. die Tier- und Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I-II CITES verwechselt werden können. Die Exemplare werden in einer Liste mit eindeutig identifizierbaren Merkmalen im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die TIR begrüsst den erweiterten Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 auf Exemplare nach Art. 1 Abs. 2 lit. c.

Im Zusammenhang mit den Einfuhrverboten von Art. 9 wäre zudem nach Ansicht der TIR ein Importverbot und eine Schliessung des nationalen Marktes für Elfenbein angezeigt. Immer mehr Länder entschliessen sich, ein Elfenbeinimportverbot zu erwirken, ihren Binnenmarkt zu schliessen und damit aktiv der globalen Elefantenkrise zu begegnen. Länder wie Taiwan, China, United Kingdom, USA, Israel und jüngst auch Singapur haben beschlossen, ihre Märkte zu schliessen und damit dem globalen Elfenbeinhandel entgegenzuwirken. Auch der Druck innerhalb der und auf die EU wächst, ein entsprechendes Verbot zu schaffen. Die öffentliche Meinung der Bevölkerung im EU-Raum scheint ein solches jedenfalls stark zu unterstützen. Der Schweiz kommt als Depositarstaat des Washingtoner Artenschutzabkommens eine Vorbildfunktion zu. Eine Schliessung des Binnenmarkts von Elfenbein drängt sich damit auf und ist gesetzlich zu verankern. Als Vorbild könnte der UK Ivory Act von 2018 dienen, der für klare und eng definierte Einzelfälle Ausnahmen vom Verbot erlaubt. Die konkrete Ausarbeitung gehört auf Verordnungsstufe.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Wir sehen es als dringlich an, Importe nach Art. 1 Absatz 2 lit. b verbieten zu können, um zu verhindern, dass Arten eingeführt werden, die nachweislich geschützt und gefährdet sind. Nur so lassen sich die Bestände von geschützten Tieren und Pflanzen nachhaltig schützen. Wir erachten es ebenso als sehr zielführend, Einfuhrverbote von leicht verwechselbaren Tier- und Pflanzenarten erlassen zu können. Diese Regelung hilft auch, absichtlichen Täuschungen vorzubeugen.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der ZT begrüsst den erweiterten Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 auf Exemplare nach Art. 1 Abs. 2 lit. c.

Im Zusammenhang mit den Einfuhrverboten von Art. 9 wäre nach Ansicht des ZT ein Importverbot und eine Schliessung des nationalen Marktes für Elfenbein angezeigt. Immer mehr Länder wie Taiwan, China, United Kingdom, USA, Israel und jüngst auch Singapur entschliessen sich, ein Elfenbeinimportverbot zu erwirken, ihren Binnenmarkt zu schliessen und damit aktiv der globalen Elefantenkrise zu begegnen. Auch der Druck innerhalb der und auf die EU wächst, ein entsprechendes Verbot zu schaffen. Der Schweiz kommt als Depositarstaat des Washingtoner Artenschutzabkommens eine Vorbildfunktion zu. Eine Schliessung des Binnenmarkts von Elfenbein drängt sich damit auf und ist gesetzlich zu verankern. Als Vorbild könnte der UK Ivory Act von 2018 dienen, der für klare und eng definierte Einzelfälle Ausnahmen vom Verbot erlaubt. Die konkrete Ausarbeitung gehört auf Verordnungsstufe.

Vorschlag:

Teil: Art. 9; Abs.1; Bst.bis

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Da sich die Regelungsbereiche von Tier- und Artenschutz überschneiden, muss hier die entsprechende Kompetenz des Bundesrates im Tierschutzgesetz hervorgehoben werden. Die Verzahnung der beiden Gesetzgebungen ist dringend. Denn nur so können Zusammenhänge erkannt und Lücken bei der Regelung vermieden werden.

Vorschlag: Der Bundesrat kann die Einfuhr von Tieren unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG auch verbieten. Dies insbesondere dann, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: Aufgrund der Überschneidungen der Regelungsbereiche von Tier- und Artenschutz ist an dieser Stelle auf die entsprechende Kompetenz des Bundesrates im Tierschutzgesetz zu verweisen. Die Verzahnung der beiden Gesetzgebungen ist von Bedeutung, um Regelungslücken zu vermeiden und den Zusammenhang zu verdeutlichen.

Vorschlag: Der Bundesrat kann die Einfuhr von Tieren unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG auch verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Die Kompetenz muss auch auf den Tierschutz ausgedehnt werden. Grundsätzlich ist der Import aller Produkte zu verbieten, deren Herstellung in der Schweiz als schwere Tierquälerei strafrechtlich verfolgt werden würde.

Vorschlag: **Art. 9 Abs. 1bis BGCITES [neu]**
Der Bundesrat kann die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten unabhängig von ihrem Schutzstatus verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass die dafür verwendeten Fang-, Zucht, oder Produktionsmethoden in der Schweiz als Tierquälerei strafbar wären.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Aufgrund der Überschneidungen der Regelungsbereiche von Tier- und Artenschutz ist an dieser Stelle auf die entsprechende Kompetenz des Bundesrates im Tierschutzgesetz zu verweisen. Die Verzahnung der beiden Gesetzgebungen ist von Bedeutung, um Regelungslücken zu vermeiden und den Zusammenhang zu verdeutlichen.

Vorschlag: Der Bundesrat kann die Einfuhr von Tieren unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG auch verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Kompetenz muss auch auf den Tierschutz ausgedehnt werden. Grundsätzlich ist der Import aller Produkte zu verbieten, deren Herstellung in der Schweiz als schwere Tierquälerei strafrechtlich verfolgt werden würde.

Vorschlag: Der Bundesrat kann die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten unabhängig von ihrem Schutzstatus verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass die dafür verwendeten Fang-, Zucht, oder Produktionsmethoden in der Schweiz als Tierquälerei strafbar wären.

Teil: Art. 9; Abs.1; Bst.c

Rechtstext:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Der Bundesrat soll die Einfuhr von Tieren unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG auch verbieten können, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.

Vorschlag: c. aus tierschutzwidriger Gewinnungsform stammen oder der Umgang mit den Tieren tierquälerisch ist

Teil: Art. 9; Abs.2

Rechtstext:

Antwort von: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. / Landesgruppe Schweiz, Katzenrütistrasse 5, 8153 Rümlang

Bemerkung: Dass das BLV den Import von Tieren beurteilt, erscheint sinnvoll. Bei Pflanzen stellt sich allerdings die Frage, ob das BLV die richtige Stelle ist. Verfügt das BLV über Experten mit den nötigen Sachkenntnissen in Botanik bzw. sind die dort arbeitenden Personen ausreichend informiert, über den Import von CITES-Pflanzen?

Vorschlag: Bei nachgewiesener Verletzung des CITES können untenstehende Bundeämter auf Empfehlung der Organe des CITES, in denen die Schweiz vertreten ist, vorübergehende Einfuhrverbote vorsehen:

Tiere: BLV

Pflanzen: (hier müsste ein geeignetes Bundesamt definiert werden)

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Im Sinne einer Vereinfachung und Kompetenzzflechtung begrüßen wir, dass die Entscheidungskompetenz des BLV als zuständiges Fachamt vergrößert wird.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Im Sinne einer Vereinfachung und Kompetenzzflechtung begrüßen wir, dass die Entscheidungskompetenz des BLV als zuständiges Fachamt vergrößert wird.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Im Sinne einer Vereinfachung und Kompetenzzflechtung begrüßen wir, dass die Entscheidungskompetenz des BLV als zuständiges Fachamt vergrößert wird.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Im Sinne einer Vereinfachung und Kompetenzzflechtung begrüßen wir, dass die Entscheidungskompetenz des BLV als zuständiges Fachamt vergrößert wird.

Vorschlag:

Teil: Art. 9; Abs.3

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Die Schweiz soll die Einfuhr von Arten, die im Herkunftsland rechtswidrig gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräußert wurden, verbieten.

Damit unterstützt die Eidgenossenschaft die Bemühungen anderer Länder, ihre einheimische Fauna und Flora zu schützen. Nicht von CITES geschützte Tiere und Pflanzen, die jedoch durch nationale Regelungen in den Herkunftsländern geschützt werden, dürfen nicht illegal gefangen bzw. ausgeführt und legal in die Schweiz importiert werden können.

Vorschlag: Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten, die unter Verletzung eines ausländischen Gesetzes gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräußert wurden, ist verboten.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: In Anlehnung an den US Lacey Act, der in Sachen Artenschutz als vorbildlich gilt, soll auch in der Schweiz die Einfuhr von Arten, die im Herkunftsland rechtswidrig gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräußert wurden, verboten werden. So unterstützt die Schweiz die Bemühungen anderer Länder, ihre einheimische Flora und Fauna zu schützen. Tiere, die zwar nicht durch CITES geschützt sind, aber dafür durch nationale Regelungen in den Herkunftsländern (analog dem Schweizer Jagdgesetz in Verbindung mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz) geschützt werden, sollen nicht illegal gefangen bzw. ausgeführt und legal in die Schweiz importiert werden können. Als Beispiel ist die Entnahme eines national geschützten Tieres aus der Wildnis zu nennen, das über die Landesgrenze geschmuggelt wird, um von dort nach Europa bzw. in die Schweiz – etwa für den hiesigen Heimtiermarkt – versendet zu werden.

Vorschlag: Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tierarten, die unter Verletzung eines ausländischen Gesetzes gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräußert wurden, ist verboten.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: In Anlehnung an den US Lacey Act, der in Sachen Artenschutz als vorbildlich gilt, soll auch in der Schweiz die Einfuhr von Arten, die im Herkunftsland rechtswidrig gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräussert wurden, verboten werden. So unterstützt die Schweiz die Bemühungen anderer Länder, ihre einheimische Flora und Fauna zu schützen. Tiere und Pflanzen, die zwar nicht durch CITES geschützt sind, aber dafür durch nationale Regelungen in den Herkunftsländern (analog dem Schweizer Jagdgesetz in Verbindung mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz) geschützt werden, sollen nicht illegal gefangen bzw. ausgeführt und legal in die Schweiz importiert werden können. Als Beispiel ist die Entnahme eines national geschützten Tieres aus der Wildnis zu nennen, das über die Landesgrenze geschmuggelt wird, um von dort nach Europa bzw. in die Schweiz – etwa für den hiesigen Heimtiermarkt – versendet zu werden.

Vorschlag: Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten, die unter Verletzung eines ausländischen Gesetzes gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräussert wurden, ist verboten.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: In Anlehnung an den US Lacey Act, der in Sachen Artenschutz als vorbildlich gilt, soll auch in der Schweiz die Einfuhr von Arten verboten werden, die im Herkunftsland rechtswidrig gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräussert wurden. So unterstützt die Schweiz die Bemühungen anderer Länder, ihre einheimische Flora und Fauna zu schützen. Tiere und Pflanzen, die zwar nicht durch CITES, aber dafür durch nationale Regelungen in den Herkunftsländern geschützt werden, sollen nicht illegal gefangen bzw. ausgeführt und legal in die Schweiz importiert werden können.

Vorschlag: Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten, die unter Verletzung eines ausländischen Gesetzes gefangen, in Besitz genommen, transportiert oder veräussert wurden, ist verboten.

Teil: Art. 10

Rechtstext:

Bemerkung: Die EXOTIS Schweiz ist grundsätzlich einverstanden mit der Nachweispflicht, die bereits länger gilt, wenn weiterhin Kaufquittungen und Zeugnisse, welche die Herkunft der Tiere bescheinigen, akzeptiert werden. Die EXOTIS Schweiz weist aber darauf hin, dass insbesondere Papageien und Sittiche sehr langlebige Tiere sind. Gerade bei den Papageien sind fast alle Arten von einer Nachweispflicht betroffen. Vögel, die 30 Jahre und älter sind, sind keine Seltenheit. Oft hatten solche Vögel mehrere Vorbesitzer, die Herkunft ist unklar. Darum fordert die EXOTIS Schweiz, dass bei Kontrollen auch Aufzeichnungen des Besitzers akzeptiert werden. Wenn der Besitzer Dokumente vorweisen kann, wo er selber notiert hat, wann der Vogel in den Bestand, respektive in seinen Besitz kam und weiter auf wichtige Haltungsereignisse hinweist, muss das ausreichend sein.

Sollte dies nicht akzeptiert werden, verlangt die EXOTIS Schweiz, dass während einer Übergangsfrist von fünf Jahren alle Halter von CITES-Tieren ihre Tiere den jeweiligen kantonalen Veterinärämtern melden können, dass eine Kontrolle durch diese Ämter erfolgt und dass durch diese Ämter Papiere für die jeweiligen Arten ausgestellt werden, um sie zu legalisieren. Wer Tiere innerhalb der letzten fünf Jahre erworben hat, muss Kaufquittungen als Herkunftsnachweis vorweisen können.

Es geht nicht an, dass plötzlich Halter von alten CITES-Tieren kriminalisiert werden, nur weil sie die Herkunft nicht zweifelsfrei nachweisen können. Ein Beispiel: Gerade Graupapageien werden sehr alt und sind populär in der Vogelhaltung. Sie gehören dem Anhang I des CITES an. Gerade bei Graupapageien ist es so, dass die Vorgeschichte der Vögel oft nur lückenhaft bekannt ist. Viele Individuen haben, nach verschiedenen Haltungen im Heimtierbereich, bei Züchtern in Volieren Aufnahme gefunden. Es ist nicht möglich, hier der Nachweispflicht nachzukommen. Darum muss es genügen, wenn die jetzigen Besitzer durch eigene Aufzeichnungen nachweisen können, wann der Vogel und durch wen er zu ihnen kam. Graupapageien gehören zwar dem CITES-Anhang I an, werden aber seit Jahren gezüchtet und finden innerhalb der Schweiz Liebhaber, so wie dies bei vielen anderen Arten auch der Fall ist. Wer nun also zwei Graupapageien hält, der sollte nicht gleich unter Generalverdacht gestellt werden, wenn er keine Kaufquittung vorweisen kann. Er ist vielleicht Zweit- oder Dritthalter langlebiger Vögel und bietet ihnen einen Lebensplatz.

Wird dieser Punkt bei der Revision des Gesetzes nicht beachtet, entstehen unmögliche Situationen.

Vorschlag: Sollte dies nicht akzeptiert werden, verlangt die EXOTIS Schweiz, dass während einer Übergangsfrist von fünf Jahren alle Halter von CITES-Tieren ihre Tiere den jeweiligen kantonalen Veterinärämtern melden können, dass eine Kontrolle durch diese Ämter erfolgt und dass durch diese Ämter Papiere für die jeweiligen Arten ausgestellt werden, um sie zu legalisieren. Wer Tiere innerhalb der letzten fünf Jahre erworben hat, muss Kaufquittungen als Herkunftsnachweis vorweisen können.

Teil: Art. 10; Abs.2

Rechtstext:

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31, 8046 Zürich

Bemerkung: Dieser Artikel wird durch den neuen Entwurf nicht direkt verändert. Aufgrund der veränderten Strafbestimmungen ist er aber auch Inhalt der Revision und muss als Folge der Veränderung unbedingt aktualisiert werden. Seit der Einführung des BGCITES wurden sämtliche in den Anhängen erwähnten Pflanzen, die von Grossverteilern verkauft wurden, ohne entsprechende Papiere ausgehändigt. Sollte das neue CITES-Gesetz, so wie in der Vernehmlassung beschrieben, angenommen werden, müssten von den Grossverteilern bei jedem Verkauf von Pflanzen der CITES-Anhänge I – III die entsprechenden Papiere ausgehändigt werden. Sollte dies nicht geschehen, würden sich diese Händler zukünftig strafbar machen.

Vorschlag: Art. 10, Abs 1. Wer aus der Natur entnommene Exemplare von Arten

Teil: Art. 10; Abs.3

Rechtstext:

Antwort von: Kanton Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur

Bemerkung: Erschwerend für Kontrollstellen

Vorschlag: streichen

Antwort von: Regierungsrat Kt. ZH, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Bemerkung: Nach dem geltenden Art. 10 Abs. 3 kann das EDI Ausnahmen von der Nachweispflicht bezüglich Überprüfung der Herkunft, Ursprung der Exemplare und Rechtmässigkeit des Verkehrs für bestimmte Arten (Tiere und Pflanzen) nach den Anhängen II und III vorsehen. Das erschwert die Kontrollen, weshalb die Bestimmung im Rahmen der vorliegenden Revision aufzuheben ist.

Vorschlag: Art. 10 Abs. 3 ist aufzuheben.

Teil: Art. 11

Rechtstext:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Obliger les éleveurs autant que les commerçants à s'inscrire et à tenir un registre est crucial pour vérifier la légalité de l'origine des spécimens faisant l'objet du commerce.

Vorschlag:

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Wir begrüßen die Ausweitung auf die gewerbsmässige Zucht sehr, da die Vermischung von gezüchteten und aus freier Wildbahn entnommener Arten weltweit ein ernstes Problem ist.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüßen die Ausweitung auf die gewerbsmässige Zucht sehr, da die Vermischung von gezüchteten und aus freier Wildbahn entnommener Arten weltweit ein ernstes Problem ist.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen die Ausweitung auf die gewerbsmässige Zucht sehr, da die Vermischung von gezüchteten und aus freier Wildbahn entnommener Arten weltweit ein ernstes Problem ist.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31, 8046 Zürich

Bemerkung: Angesichts dessen, dass CITES ein Abkommen zum internationalen Handel mit geschützten Arten ist, mutet es seltsam an, dass nun auch inländische Zuchtbetriebe den Handelsbetrieben gleichgestellt werden sollen.

Die Absicht, auf dem Gebiet des Tierhandels ein Schlupfloch damit zu schliessen ist sehr gut, doch bei den Pflanzen verursacht das ein Chaos im Vollzug. Eine Bestandeskontrolle bei einem gewerbsmässigen Pflanzenvermehrungsbetrieb ist illusorisch. Schon Hobbygärtner können hunderte bis tausende Samen pro Jahr aus eigener Vermehrung oder aus Kauf aussäen und aufziehen. Dabei entstehen laufend Abgänge, die ausgebucht werden müssen. Auch die vegetative Vermehrung über Ableger, Sprosse, usw. ist nur mit grösstem Aufwand zu dokumentieren. Zudem ist eine individuelle Identifikation einer einzelnen Pflanze nicht machbar und die exakte Artbestimmung ist auch in der Fachwelt nicht abschliessend gelöst. Sie ist in vielen Fällen auch nicht durchführbar, v.a. wenn es sich bei den Pflanzen um Kultivare und Hybriden handelt. Eine Bestandeskontrolle ist deshalb nicht sinnvoll und verbessert auch nicht den Schutz der Kakteen.

Abgesehen davon ist die Zucht geschützter Arten hier im Lande, der beste Schutz vor Plünderungen an den originalen Fundorten. Sie sollte deshalb gefördert und nicht bürokratisch behindert werden.

Wichtig ist für uns die Anwendung des Begriffs «gewerbsmässig».

Es muss sichergestellt werden, dass ein Hobbyzüchter, der gelegentlich im Verein oder auch an einem Markt Pflanzen veräussert, nicht als gewerbsmässiger Zuchtbetrieb eingestuft werden kann.

Vorschlag: Art.11, Abs 1: Wer mit Tieren nach den Anhängen ...

Antwort von: Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine, Bodenackerweg 45, 5612 Villmergen

Bemerkung: In der Praxis zeigte sich, dass verschiedene Fische in der Schweiz erfolgreich nachgezüchtet werden konnten. Viele Jahre später wurden sie von einzelnen Ländern auf die Liste gesetzt. Als Beispiel möge der Zebrawels (*Hypancistrus zebra*) dienen, der seit mehreren Jahren nicht mehr aus Brasilien importiert werden kann. Wie können nun die in der Schweiz schon lange vorhandenen Zebrawelse legalisiert werden? Eine wie im Kommentar vorgeschlagene Bestandesliste führt nicht zwingend zu einer Legalisierung.

Vorschlag: Als pragmatische Lösung könnte in der Praxis eine Bestätigung des Züchters akzeptiert werden, dass es sich bei den entsprechenden Tieren um eine Nachzucht handelt. Diese Lösung hat sich z.B. auch in Deutschland etabliert.

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen die Ausweitung auf die gewerbsmässige Zucht sehr, da die Vermischung von gezüchteten und aus freier Wildbahn entnommener Arten weltweit ein ernstes Problem ist.

Vorschlag:

Teil: Art. 11; Abs.1

Rechtstext:

Antwort von: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3000 Bern 8

Bemerkung: Wir befürworten, dass gewerbsmässig tätige Züchter und Händler von nach Anhängen I-III CITES gelisteten Pflanzen- und Tierarten zum Führen eines Registers gezwungen werden. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen. Allerdings fehlt eine klare Definition der Gewerbsmässigkeit und wir würden eine Präzisierung des Begriffs begrüßen.

Vorschlag:

Antwort von: FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: La FFW salue l'inclusion des élevages de spécimens d'espèces inscrites aux Annexes I à II CITES dans l'obligation de tenir un registre.

Quant à l'obligation pour un commerçant de s'enregistrer (al. 3), il conviendrait que le DFI prévoie que les exploitants de plateformes internet s'enregistrent, dans le but de réguler le commerce d'espèces par internet. En effet, en matière d'ivoire notamment, un commerce illégal non négligeable a lieu sur internet. Imposer des obligations d'enregistrement et de transparence aux exploitants des plateformes permettrait de régulariser cette problématique.

Vorschlag:

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: gilt für Art. 11 Abs. 1 und 3
OceanCare begrüsst die Einführung einer Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten. Nur so kann der Anonymität des Internets und anderen Angebotsplattformen entgegengewirkt werden und das angebotene Exemplar sowie der Verkäufer gegebenenfalls rückverfolgt werden. Zudem kann sich so der Käufer besser über die Ware informieren und auf den Käufer zurückgreifen, falls das gekaufte Exemplar nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. OceanCare hofft, dass der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine möglichst umfassende Informationspflicht festlegt.

Vorschlag:

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Pogona.ch begrüsst, dass das Führen von Bestandeskontrollen für gewerbsmässige Zuchten explizit erwähnt wird sowie die Registrierungspflicht von gewerbsmässigen Züchtern geschützter Tierarten.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Einführung einer Bestandeskontrolle im Falle von *Pflanzen* wird abgelehnt. Die Züchtung von Tieren und Pflanzen unterscheidet sich wesentlich. Heute werden Pflanzen in der Regel vegetativ vermehrt, das heisst, dass man Gewebeteile so vermehrt, dass beliebig viele neue Pflanzen daraus entstehen. Eine Bestandeskontrolle für so hergestellte Klone ist nicht praktikabel. Auch bei der Züchtung mittels im Betrieb entstandener Samen macht eine Bestandeskontrolle keinen Sinn.

Hingegen wird die Registrierung gewerbsmässig tätiger Züchterinnen und Züchter sowie Händlerinnen und Händler von CITES-gelisteten Pflanzen- und Tierarten unterstützt. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle durch die zuständigen Stellen. Die Bestimmung sollte aber nicht als Kann-Vorschrift ausgestaltet werden.

Darüber hinaus soll die Registrierungspflicht hinsichtlich des Züchtens von *Tieren* auch auf die nicht gewerbsmässigen Händlerinnen und Händler sowie Züchterinnen und Züchter ausgedehnt werden. Es ist allgemein bekannt, dass das «Weisswaschen» mittels Vermischung von illegal aus der Natur entnommenen Tieren mit solchen aus Züchtungen bei seltenen Arten von Spinnen, Fröschen, Zierfischen und Singvögeln vielfach nicht gewerbsmässig erfolgt, sondern im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung. Der Handel damit erfolgt mitunter an Fachbörsen, in Internetforen und innerhalb eines kleinen Kreises von Gleichgesinnten, mehrheitlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Eine Registrierungspflicht für alle Personen, die solche Tiere züchten und handeln, ist ein taugliches und verhältnismässiges Mittel, um die Zielsetzung des CITES-Abkommens zu erreichen.

Vorschlag: Von einer Bestandeskontrolle für *Pflanzen* ist abzusehen.

Die Registrierungspflicht für gewerbsmässig tätige Züchterinnen und Züchter sowie Händlerinnen und Händler ist zwingend vorzusehen.

Die Möglichkeit einer Registrierungspflicht ist auch auf nicht gewerbsmässige Händlerinnen und Händler sowie Züchterinnen und Züchter von *Tieren* auszudehnen.

Bemerkung: Die TIR begrüsst die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für gewerbsmässige Zuchten, auch wenn sich dies bereits aus der aktuellen Formulierung ergeben muss. Zumindest sind kaum gewerbsmässige Zuchten denkbar, die keinen Handel betreiben. Ihre ausdrückliche Nennung dient indessen der besseren Verständlichkeit der Norm.

Bedauerlicherweise hat das EDI von seiner Kompetenz in Art. 11 Abs. 3, eine Registrierungspflicht für Personen vorzusehen, die gewerbsmässig mit Arten der Anhänge I-III CITES handeln, bislang nur für den Handel mit Kaviar Gebrauch gemacht. Die TIR spricht sich für eine allgemeine Registrierungspflicht aus. Personen, die mit Arten der Anhänge I und II handeln oder diese züchten, sollten sich beim Bund registrieren müssen. Beim Handel oder der Zucht mit Arten des Anhangs III kann eine solche Registrierungspflicht vorgesehen werden.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden. Die Anforderungen an eine Kontrolle bei der Zucht von künstlich vermehrten Zwiebelpflanzen hat sich auf ein Minimum zu beschränken oder es kann darauf verzichtet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der ZT begrüsst die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für gewerbsmässige Zuchten, auch wenn sich dies bereits aus der aktuellen Formulierung ergeben muss. Zumindest sind kaum gewerbsmässige Zuchten denkbar, die keinen Handel betreiben. Ihre ausdrückliche Nennung dient indessen der besseren Verständlichkeit der Norm.

Bedauerlicherweise hat das EDI von seiner Kompetenz in Art. 11 Abs. 3, eine Registrierungspflicht für Personen vorzusehen, die gewerbsmässig mit gewissen Arten der Anhänge I-III CITES handeln (und züchten), bislang nur für den gewerbsmässigen Handel mit Kaviar Gebrauch gemacht. Der ZT fordert darum, dass bei Arten nach Anhang I und II CITES eine zwingende Registrierungspflicht eingeführt werden muss.

Vorschlag: Es sieht eine Registrierungspflicht für Personen vor, die mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I und II gewerbsmässig handeln oder sie züchten. Für Arten nach Anhang III kann eine Registrierungspflicht vorgesehen werden.

Teil: Art. 11; Abs.3

Rechtstext:

Antwort von: FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: La FFW salue l'inclusion des élevages de spécimens d'espèces inscrites aux Annexes I à II CITES dans l'obligation de tenir un registre.

Quant à l'obligation pour un commerçant de s'enregistrer (al. 3), il conviendrait que le DFI prévoit que les exploitants de plateformes internet s'enregistrent, dans le but de réguler le commerce d'espèces par internet. En effet, en matière d'ivoire notamment, un commerce illégal non négligeable a lieu sur internet. Imposer des obligations d'enregistrement et de transparence aux exploitants des plateformes permettrait de régulariser cette problématique.

Vorschlag:

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: gilt für Art. 11 Abs. 1 und 3:
OceanCare begrüsst die Einführung einer Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten. Nur so kann der Anonymität des Internets und anderen Angebotsplattformen entgegengewirkt werden und das angebotene Exemplar sowie der Verkäufer gegebenenfalls rückverfolgt werden. Zudem kann sich so der Käufer besser über die Ware informieren und auf den Käufer zurückgreifen, falls das gekaufte Exemplar nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. OceanCare hofft, dass der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine möglichst umfassende Informationspflicht festlegt.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur

Bemerkung: Kann-Bestimmung in Pflicht ändern.

Vorschlag: Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten, haben sich gemäss Vorgaben des EDI zu registrieren.

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Pogona.ch begrüsst, dass das Führen von Bestandeskontrollen für gewerbsmässige Zuchten explizit erwähnt wird sowie die Registrierungspflicht von gewerbsmässigen Züchtern geschützter Tierarten.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Einführung einer Bestandeskontrolle im Falle von *Pflanzen* wird abgelehnt. Die Züchtung von Tieren und Pflanzen unterscheidet sich wesentlich. Heute werden Pflanzen in der Regel vegetativ vermehrt, das heisst, dass man Gewebeteile so vermehrt, dass beliebig viele neue Pflanzen daraus entstehen. Eine Bestandeskontrolle für so hergestellte Klone ist nicht praktikabel. Auch bei der Züchtung mittels im Betrieb entstandener Samen macht eine Bestandeskontrolle keinen Sinn.

Hingegen wird die Registrierung gewerbsmässig tätiger Züchterinnen und Züchter sowie Händlerinnen und Händler von CITES-gelisteten Pflanzen- und Tierarten unterstützt. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle durch die zuständigen Stellen. Die Bestimmung sollte aber nicht als Kann-Vorschrift ausgestaltet werden.

Darüber hinaus soll die Registrierungspflicht hinsichtlich des Züchtens von *Tieren* auch auf die nicht gewerbsmässigen Händlerinnen und Händler sowie Züchterinnen und Züchter ausgedehnt werden. Es ist allgemein bekannt, dass das «Weisswaschen» mittels Vermischung von illegal aus der Natur entnommenen Tieren mit solchen aus Züchtungen bei seltenen Arten von Spinnen, Fröschen, Zierfischen und Singvögeln vielfach nicht gewerbsmässig erfolgt, sondern im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung. Der Handel damit erfolgt mitunter an Fachbörsen, in Internetforen und innerhalb eines kleinen Kreises von Gleichgesinnten, mehrheitlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Eine Registrierungspflicht für alle Personen, die solche Tiere züchten und handeln, ist ein taugliches und verhältnismässiges Mittel, um die Zielsetzung des CITES-Abkommens zu erreichen.

Vorschlag: Von einer Bestandeskontrolle für *Pflanzen* ist abzusehen.

Die Registrierungspflicht für gewerbsmässig tätige Züchterinnen und Züchter sowie Händlerinnen und Händler ist zwingend vorzusehen.

Die Möglichkeit einer Registrierungspflicht ist auch auf nicht gewerbsmässige Händlerinnen und Händler sowie Züchterinnen und Züchter von *Tieren* auszudehnen.

Bemerkung: Die TIR begrüsst die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für gewerbsmässige Zuchten, auch wenn sich dies bereits aus der aktuellen Formulierung ergeben muss. Zumindest sind kaum gewerbsmässige Zuchten denkbar, die keinen Handel betreiben. Ihre ausdrückliche Nennung dient indessen der besseren Verständlichkeit der Norm.

Bedauerlicherweise hat das EDI von seiner Kompetenz in Art. 11 Abs. 3, eine Registrierungspflicht für Personen vorzusehen, die gewerbsmässig mit Arten der Anhänge I-III CITES handeln, bislang nur für den Handel mit Kaviar Gebrauch gemacht. Die TIR spricht sich für eine allgemeine Registrierungspflicht aus. Personen, die mit Arten der Anhänge I und II handeln oder diese züchten, sollten sich beim Bund registrieren müssen. Beim Handel oder der Zucht mit Arten des Anhangs III kann eine solche Registrierungspflicht vorgesehen werden.

Vorschlag: Es sieht eine Registrierungspflicht für Personen vor, die mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I und II gewerbsmässig handeln oder sie züchten. Für Arten nach Anhang III kann eine Registrierungspflicht vorgesehen werden.

Bemerkung: Die Registrierungspflicht hat sich auf den Handel mit Exemplaren aus Wildbeständen zu beschränken.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der ZT begrüsst die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für gewerbsmässige Zuchten, auch wenn sich dies bereits aus der aktuellen Formulierung ergeben muss. Zumindest sind kaum gewerbsmässige Zuchten denkbar, die keinen Handel betreiben. Ihre ausdrückliche Nennung dient indessen der besseren Verständlichkeit der Norm.

Bedauerlicherweise hat das EDI von seiner Kompetenz in Art. 11 Abs. 3, eine Registrierungspflicht für Personen vorzusehen, die gewerbsmässig mit gewissen Arten der Anhänge I-III CITES handeln (und züchten), bislang nur für den gewerbsmässigen Handel mit Kaviar Gebrauch gemacht. Der ZT fordert darum, dass bei Arten nach Anhang I und II CITES eine zwingende Registrierungspflicht eingeführt werden muss.

Vorschlag: Es sieht eine Registrierungspflicht für Personen vor, die mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I und II gewerbsmässig handeln oder sie züchten. Für Arten nach Anhang III kann eine Registrierungspflicht vorgesehen werden.

Teil: Art. 11; Bst.a

Rechtstext:

Antwort von: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die Kontrolle, ob Personen, welche öffentlich geschützte Arten zum Verkauf anbieten, ihrer Informationsverpflichtung gegenüber der Käufer nachkommen, dürfte sehr aufwendig sein. Dies gilt insbesondere, wenn nach Anhängen I-III CITES gelisteten Pflanzen- und Tierarten weiterverkauft werden. Die Verpflichtung, dass Verkaufsplattformen ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten haben, gilt leider nur für Personen und Firmen mit Sitz in der Schweiz. Wir empfehlen daher, dass sich der Bund dafür einsetzt, dass diese Auflage auch in andern Ländern in die Gesetzgebung aufgenommen wird.

Vorschlag:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Cette disposition est la suite logique de l'art. 11 al. 1 et 3. Les informations obtenues de la part des éleveurs doivent être fournies par les commerçants. Nous saluons que cette mesure soit explicitement étendue aux plateformes internet et aux éditeurs de publications.

Vorschlag:

Antwort von: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. / Landesgruppe Schweiz, Katzenrütistrasse 5, 8153 Rümlang

Bemerkung: Vom Grundgedanken her ist diese neue Bestimmung zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, wie wirksam der Artikel in der Praxis sein wird. Heute werden die meisten Tiere und Pflanzen nicht mehr mittels Inseraten in Zeitungen oder Zeitschriften angeboten, sondern online. In der Schweiz gibt es aber nur wenige Online-Handelsplattformen. In der Regel werden Tiere und Pflanzen über Plattformen gehandelt, die im Ausland sind. Art. 11a wird deshalb so gut wie keinen Einfluss haben, sondern unseriöse Verkäufer noch stärker auf Plattformen ausweichen lassen, auf welche die CH-Behörden keinen Einfluss haben.

An Tier- und Pflanzen-Börsen müssen Verkäufer von CITES-Arten auch mit den bisher geltenden Bestimmungen ihre Identität dem Käufer angeben, sodass Art 11a diesbezüglich keine Verbesserung darstellt.

Darüber hinaus ist ein weiterer Aspekt wichtig: Wer für seltene Arten – und gerade CITES-Tiere und -Pflanzen gehören dazu – Inserate (analoge oder digitale) veröffentlicht und sein Identität inkl. Adresse preisgeben muss, der muss damit rechnen, dass Diebe versuchen könnten, die wertvollen Tiere oder Pflanzen zu stehlen. In der Vergangenheit ist es schon mehrfach zu solchen Vorfällen gekommen. Es gibt in der Schweiz Halter von Tieren wie auch Pflanzenzüchter, die deswegen mit grossem Aufwand Einbruchschutz-Massnahmen ergriffen haben und schon lange versuchen, möglichst anonym zu bleiben. Mit Art 11a dürfte es in Zukunft für diese Personen schwieriger werden, gezüchtete Tiere oder Pflanzen legal an andere Personen weiterzugeben.

Vorschlag: Art 11a ist zu streichen, da unnötig.

Bemerkung: La FFW se réjouit de l'introduction de cette obligation d'informer, surtout en matière de vente par internet, pour les motifs déjà exposés. Elle s'étonne toutefois que les vendeurs de spécimens d'espèces protégées puissent encore à ce jour publier leurs offres anonymement dans des revues ou journaux ou sur internet, et qu'aucune mesure n'ait été prise jusqu'ici.

Il est renvoyé au commentaire précédent concernant la possibilité d'imposer à ces vendeurs l'obligation de s'enregistrer.

Par ailleurs, l'étendue de l'obligation d'informer devra être clairement définie – et rapidement – par le Conseil fédéral. En ce qui concerne l'ivoire, tout particulièrement, la FFW a identifié un certain nombre de failles dans le système actuel. Ainsi, il conviendra que les plateformes internet et les éditeurs de publications soient tenus de fournir notamment des informations sur les éléments suivants :

- Informations sur les vendeurs ;
- Preuve que le vendeur est autorisé à vendre de l'ivoire ;
- Preuve que chaque pièce est accompagnée d'un certificat d'authenticité (preuve de son caractère pré-convention) ;
- Informations sur les pièces d'ivoire qui sont exemptes de certificat CITES ;
- Information sur ce les pièces qui peuvent être exportées et/ou importées ;
- Etc.

Quelques exemples peuvent être trouvés sur le site internet suivant :

<https://www.fws.gov/international/travel-and-trade/ivory-ban-questions-and-answers.html>

Ces éléments peuvent servir de base à la réglementation des informations obligatoires, de manière plus générale, que le Conseil fédéral édictera.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Die Informationspflichten für Personen, die Exemplare geschützter Arten in Inseraten im Internet, in Zeitschriften oder in Zeitungen öffentlich anbieten, wird begrüsst. Der persönliche Geltungsbereich beschränkt sich jedoch nur auf Personen mit Sitz in der Schweiz.

Aus Wirksamkeitsgründen sollten bei allen Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, dieselben Regeln gelten bzw. sollte die Schweiz einen entsprechenden Antrag bei den massgebenden Institutionen erreichen.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur

Bemerkung: Die Kontrolle der Verpflichtung der Personen, die öffentlich geschützte Arten zum Verkauf anbieten, der Käuferin resp. dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, dürfte sehr aufwendig sein, insbesondere wenn nur Gegenstände, welche den CITES-Regeln unterliegen, weiterverkauft werden. Die Verpflichtung, dass Verkaufsplattformen ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten haben, gilt leider nur für Personen und Firmen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Bund dafür einsetzen würde, dass diese Auflage auch in anderen Ländern in die Gesetzgebung aufgenommen würde.

Vorschlag:

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Art. 11a: Die Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten sowohl durch Privatpersonen als auch professionelle Händler sehen wir als wichtig an. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Verantwortlichen von Internetplattformen und Printprodukten die Vollständigkeit der Angaben seriös überprüfen und sich verpflichten müssen, mittels eigenen Kontrollen Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.

Art. 11a Abs.3: Die SPS fordert, dass die Umsetzung dieser Vorgabe durch die zuständigen Stellen konsequent überwacht wird. Fehlbare Betreiberinnen und Betreiber sind zu sanktionieren.

Vorschlag:

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Pogona.ch begrüsst die Einführung einer Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten im Internet und bei anderen Inseraten. Dies schafft Transparenz über den Anbieter und wirkt der Anonymität des Internets entgegen.

Zudem müssen Anbieter von Inseraten die Adressen der Verkäufer verifizieren. Dies könnte mit einem postalischen Registrierungsbrief mit einem Code wie bei Ricardo erfolgen. So können inexistente Adressen ausgeschlossen werden.

Um den legalen Verkauf zu untermauern, sollten auch die nötigen Papiere (CITES-Papiere) oder das unterschriebene Formular zur Bestätigung inländischer Nachzuchten mit dem Inserat veröffentlicht werden.

Vorschlag: Art. 11a Abs. 4 BGCITES [neu]
Die Adressen der Verkäufer sind durch die Anbieter von Inseraten zu verifizieren

Art. 11a Abs. 5 BGCITES [neu]
[...]der Nachweis, dass es sich um Nachzuchten oder legale Importe handelt, ist vorzuweisen.

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Die Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten sehen wir als zwingend an. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Verantwortlichen von Internetplattformen und Printprodukten die Vollständigkeit der Angaben seriös überprüfen und sich verpflichten müssen, mittels eigenen Kontrollen Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken. Dass hier immer noch beträchtlicher Handlungsbedarf besteht, haben wiederholte Recherchen des Tierschutzes auf diversen online Handelsplattformen in den letzten Jahren mehrfach aufgezeigt.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Die Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten sehen wir als zwingend an. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Verantwortlichen von Internetplattformen und Printprodukten die Vollständigkeit der Angaben seriös überprüfen und sich verpflichten müssen, mittels eigenen Kontrollen Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.

Vorschlag:

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Château, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: Il n'y a pas de précisions quant aux informations qui doivent être fournies par les personnes qui proposent publiquement à la vente des spécimens d'espèces protégées.

Vorschlag: Indiquer précisément les informations qui doivent être fournies et au minimum nom, prénom, adresse, numéro de téi et provenance du des) spécimen(s).

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Art.11a. Abs. 1 lit. 1 (neu): Genauso wie eine Privatperson soll auch der Handel dazu verpflichtet sein, über die angebotenen Exemplare zu informieren. Im Sinne einer Deklarationspflicht muss zumindest über Ursprung, Herkunft und Gewinnungsart der Produkte informiert werden.

Art.11a. Abs. 2: Der STS fordert, dass der Bundesrat eine möglichst umfassende Informationspflicht festlegt.

Art.11a. Abs. 3: Der STS fordert, dass die Umsetzung dieser Vorgabe durch die zuständigen Stellen konsequent überwacht wird. Fehlbare Betreiberinnen und Betreiber sind zu sanktionieren.

Vorschlag: Art.11a Abs. 1. Im gewerbsmässigen Handel muss über die angebotenen, geschützten Exemplare informiert werden.

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31, 8046 Zürich

Bemerkung: Die Absicht, den anonymen Handel mit Lebewesen, vor allem im Internet, zu stoppen, begrüssen wir. Der Artikel sollte auf tierische Lebewesen beschränkt werden.

Vorschlag: Informationspflichten beim Verkauf von Tieren geschützter Arten
1 Personen, die Exemplare geschützter Tiere öffentlich anbieten,

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die TIR begrüsst die Einführung einer Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten. Nur so kann der Anonymität des Internets und von anderen Angebotsplattformen entgegengewirkt und das angebotene Exemplar sowie der Verkäufer gegebenenfalls rückverfolgt werden. Zudem kann sich so der Käufer besser über das Tier oder die Ware informieren; auf den Verkäufer kann zurückgegriffen werden, falls das gekaufte Exemplar nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die TIR hofft, dass der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine möglichst umfassende Informationspflicht festlegt. Anbieter sollen daher verpflichtet werden, persönliche Angaben bereitzustellen und zusätzlich möglichst umfassend über die entsprechende Tierart und deren tiergerechte Haltung zu informieren.

Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird ausgeführt, dass die VerlegerInnen von Presseerzeugnissen und BetreiberInnen von Internetplattformen gemäss Abs. 3 mit angemessenen Mitteln ihrer Pflicht, für die Vollständigkeit der Angaben zu sorgen, z.B. mit der Installation eines Adressfeldes nachkommen können. Damit die Informationspflicht aber nicht durch die Angabe einer falschen Adresse umgangen werden kann, ist zusätzlich vorzusehen, dass Internetplattformen durch einen postalischen Registrierungsbrief mit einem Code die Adresse verifizieren. So können inexistenten Adressen ausgeschlossen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Verein Galanthophile Schweiz, Johannisbergstrasse 25, 8645 Jona

Bemerkung: Die Informationspflicht hat sich auf den Handel mit Exemplaren aus Wildbeständen zu beschränken.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Die Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten sehen wir als zwingend an. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Verantwortlichen von Internetplattformen und Printprodukten die Vollständigkeit der Angaben seriös überprüfen und sich verpflichten müssen, mittels eigenen Kontrollen Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Abs. 3: Der ZT begrüsst die Einführung einer Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten im Internet und über andere Inserate. Dies schafft Transparenz über den Anbieter und wirkt der Anonymität des Internets entgegen. Der ZT hofft, dass der Bundesrat gemäss Abs. 2 eine möglichst umfassende Informationspflicht festlegt.

Der ZT ist zudem der Ansicht, dass der Anbieter von Inseraten die Adressen der Verkäufer zusätzlich zu verifizieren hat. Dies könnte mit einem postalischen Registrierungsbrief erfolgen. So können inexistenten Adressen ausgeschlossen und mehr Transparenz geschaffen werden.

Vorschlag: [...] Die Betreiberinnen und Betreiber von Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger von Presseerzeugnissen sorgen für die Vollständigkeit und garantieren für die Richtigkeit der Angaben.

Teil: Art. 13; Abs.3

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Schwerpunktkontrollen im Zusammenhang mit Buschfleisch müssen vorab an den Grenzstationen intensiviert und regelmässiger durchgeführt werden. Gemäss der Organisation Tengwood, die 2012/2013 in Untersuchungen das Ausmass der illegalen Bushmeatimporte in die Schweiz abzuschätzen versuchte, wird jährlich tonnenweise Buschfleisch in die Schweiz importiert. Dies könnte mit den neuen Migrationsströmen weiterhin zunehmen und den Druck auf die geschützten und noch nicht geschützten Wildtiere in Afrika verstärken.

Vorschlag:

Teil: Art. 15

Rechtstext: gilt für Artikel 15 und 16

Antwort von: Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux, c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Bemerkung: Le Conseil fédéral détermine les informations qui doivent être fournies aux personnes auxquelles les animaux et plantes vivantes ont été séquestrées. L'ASVC est d'avis qu'afin de protéger la structure et le personnel qui hébergent provisoirement les individus, aucun renseignement ne doit être fourni aux personnes visées par une décision.

Vorschlag: Il ne communique aucune information aux personnes responsables et aux tiers sur l'entreposage ou l'hébergement des spécimens vivants

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Le Conseil fédéral détermine les informations qui doivent être fournies aux personnes auxquelles les animaux et plantes vivantes ont été séquestrées. Afin de protéger la structure et le personnel qui hébergent provisoirement les individus, aucun renseignement ne doit être fourni aux personnes visées par une décision.

Vorschlag: Il ne communique aucune information aux personnes responsables et aux tiers sur l'entreposage ou l'hébergement des spécimens vivants.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Il Consiglio federale stabilisce le informazioni che devono essere fornite alle persone cui sono stati sequestrati animali e piante vivi.

Il Consiglio di Stato ritiene che, per proteggere la struttura e il personale che accolgono provvisoriamente questi animali o queste piante, non devono essere fornite informazioni circa il luogo di tenuta di animali e piante alle persone interessate da una decisione di sequestro o di confisca.

Vorschlag: *“Non fornisce alcuna informazione a persone responsabili e terze parti in merito alla conservazione o all'hosting di esemplari vivi.”*

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Le Conseil fédéral détermine les informations qui doivent être fournies aux personnes auxquelles les animaux et plantes vivantes ont été séquestrées. Comme l'ASVC, nous sommes d'avis qu'afin de protéger la structure et le personnel qui hébergent provisoirement les individus, aucun renseignement ne doit être fourni aux personnes visées par une décision.

Vorschlag: 2 (...) Il ne communique aucune information aux personnes responsables et aux tiers sur l'entreposage ou l'hébergement des spécimens vivants

Antwort von: Exotis, Etzelstrasse 49, 8808 Pfäffikon SZ

Bemerkung: gilt für Art. 15 & 16
Eine weitere Frage stellt sich uns zu Artikel 15 und 16, „Beschlagnahmung und Einziehung“. Wenn das vorgesehen ist, muss auch geregelt werden, wo die beschlagnahmten, respektive eingezogenen Vögel schliesslich vom Bund gehalten werden. Oder werden sie euthanasiert? Die EXOTIS Schweiz ist gegen eine Euthanasie von artengeschützten Tieren und fordert eine Lösung, sie unterzubringen, wenn das im Gesetz denn schon so gefordert wird.

Vorschlag: Beschlagnahmte Tiere dürfen nicht euthanasiert werden.
Die EXOTIS Schweiz ist gegen eine Euthanasie von artengeschützten Tieren und fordert eine Lösung, sie unterzubringen, wenn das im Gesetz denn schon so gefordert wird.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Der Bundesrat legt fest, welche Informationen an Personen weitergegeben werden müssen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden.
Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, wo die Beschlagnahmungen untergebracht sind.

Vorschlag: Betroffenen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Lagerung oder Unterbringung zur Verfügung gestellt.

Antwort von: Kanton Obwalden, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Bemerkung: Der Bundesrat legt fest, welche Informationen an Personen weitergegeben werden müssen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden.
Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, wo die Beschlagnahmungen untergebracht sind.

Vorschlag: Betroffenen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Lagerung oder Unterbringung zur Verfügung gestellt.

Antwort von: Kanton Uri Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

- Bemerkung:* Der Bundesrat legt fest, welche Informationen an Personen weitergegeben werden müssen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden.
Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, wo die Beschlagnahmungen untergebracht sind.
- Vorschlag:* Betroffenen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Lagerung oder Unterbringung zur Verfügung gestellt
-

Antwort von: Regio Centro VSKT/Vetamt Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

- Bemerkung:* Der Bundesrat legt fest, welche Informationen an Personen weitergegeben werden müssen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden.
Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, wo die Beschlagnahmungen untergebracht sind.
- Vorschlag:* Betroffenen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Lagerung oder Unterbringung zur Verfügung gestellt.
-

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

- Bemerkung:* Le Conseil fédéral détermine les informations qui doivent être fournies aux personnes auxquelles les animaux et plantes vivantes ont été séquestrés. Nous sommes d'avis qu'afin d'assurer la protection de la structure qui héberge les individus et du personnel qui s'en occupe, aucun renseignement ne doit être fourni aux personnes visées par une décision.
- Vorschlag:* Il ne communique aucune information aux personnes responsables et aux tiers sur l'entreposage ou l'hébergement des spécimens vivants.
-

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

- Bemerkung:* Der Bundesrat legt fest, welche Informationen an Personen weitergegeben werden müssen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden.
Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, wo die Beschlagnahmungen untergebracht sind.
- Vorschlag:* Betroffenen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Lagerung oder Unterbringung zur Verfügung gestellt.
-

Teil: Art. 15; Abs.2

Rechtstext:

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

- Bemerkung:* zum ersten Satz:
SP, STS, BirdLife, WWF sowie Pro Natura forderten mit Verweis auf die CITES Resolution Conf. 10.7 ("Disposal of confiscated live specimen") in der Vernehmlassung zum BGCITES vom 26.05.-31.08.2010, dass beschlagnahmte lebendige Exemplare, wenn immer möglich, im Ursprungsland wieder "ausgewildert" würden. Die Auswilderung müsse die Anforderungen des Tierschutzes erfüllen und bedürfe der Einwilligung und Kapazität des Ursprungslandes (WWF). Aus Tierschutz- und auch aus Artenschutzsicht erscheint diese Forderung sinnvoll, weshalb sie die OceanCare im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung nochmals anbringt.
- Vorschlag:*
-

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

- Bemerkung:* Verantwortlichen Personen und Dritten sollten aus Sicherheitsüberlegungen kein Recht auf Informationen über die Unterbringung der beschlagnahmten Exemplare zukommen.
- Vorschlag:*
-

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:* Der Bundesrat sollte festlegen müssen, welche Informationen an Personen weitergegeben werden sollen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden. Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Unterbringung der lebenden Exemplare zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Begründung dazu steht bereits in den Erläuterungen zur Vernehmlassung.
- Vorschlag:* «Verantwortlichen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Unterbringung von lebenden Exemplaren zur Verfügung gestellt».
-

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Das Überleben gesunder, beschlagnahmter Tiere muss sichergestellt werden. Der Bund hat für eine artgerechte Unterbringung bis an ihr Lebensende zu sorgen.

Stark gefährdete Arten werden nach Möglichkeit in ein internationales Zuchtprogramm integriert, um das Überleben der Art zu fördern. Die Nachzuchten werden ausgewildert, sofern eine Gefahr durch das Einschleppen von Krankheiten in den Wildbestand ausgeschlossen werden kann.

Vorschlag: **Art. 15 Abs. 2 lit a BGCITES**[neu]
[...] Der Bund sorgt für die artgerechte Unterbringung beschlagnahmter Tiere und stellt ihr Überleben sicher.

Art. 15 Abs. 2 lit b BGCITES [neu]
Exemplare stark gefährdeter Arten werden in internationale Zuchtprogramme mit Auswilderung der Nachzuchten integriert.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: SP, STS, BirdLife, WWF sowie Pro Natura forderten mit Verweis auf die CITES Resolution Conf. 10.7 ("Disposal of confiscated live specimen") in der Vernehmlassung zum BGCITES vom 26.05.-31.08.2010, dass beschlagnahmte lebendige Exemplare, wenn immer möglich, im Ursprungsland wieder "ausgewildert" würden. Die Auswilderung müsse die Anforderungen des Tierschutzes erfüllen und bedürfe der Einwilligung und Kapazität des Ursprungslandes (WWF). Aus Tierschutz- und auch aus Artenschutzsicht erscheint diese Forderung sinnvoll, weshalb sie die TIR im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung nochmals anbringt.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst Luzern, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern

Bemerkung: Der Bundesrat soll festlegen müssen, welche Informationen an Personen weitergegeben werden sollen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden. Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Unterbringung der lebenden Exemplare zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Begründung dazu steht bereits in den Erläuterungen zur Vernehmlassung

Vorschlag: Verantwortlichen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Unterbringung von lebenden Exemplaren zur Verfügung gestellt.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: erster Satz: Das Überleben gesunder, beschlagnahmter Tiere muss sichergestellt werden. Der Bund hat für eine artgerechte Unterbringung bis an ihr Lebensende zu sorgen.

SP, STS, BirdLife, WWF sowie Pro Natura forderten mit Verweis auf die CITES Resolution Conf. 10.7 ("Disposal of confiscated live specimen") in der Vernehmlassung zum BGCITES vom 26.05.-31.08.2010, dass beschlagnahmte lebendige Exemplare, wenn immer möglich, im Ursprungsland wieder "ausgewildert" würden. Die Auswilderung müsse die Anforderungen des Tierschutzes erfüllen und bedürfe der Einwilligung und Kapazität des Ursprungslandes (WWF). Aus Tierschutz- und auch aus Artenschutzsicht erscheint diese Forderung sinnvoll, weshalb sie der ZT im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung nochmals anbringt.

Ist eine Auswilderung nicht möglich, werden die Individuen nach Möglichkeit in ein internationales Zuchtprogramm zur Arterhaltung integriert.

Vorschlag: Der Bund regelt die Lagerung beschlagnahmter Exemplare und die artgerechte Unterbringung beschlagnahmter lebender Tiere und Pflanzen.

Teil: Art. 16

Rechtstext:

Antwort von: FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: Art. 16 al. 1, 1bis et 2:

La FFW salue la modification proposée et la simplification de procédure qu'elle engendre.

Cela étant, à l'instar d'autres organisations de protection des animaux, la FFW estime que les spécimens confisqués vivants devraient aussi souvent que possible être réintroduits dans la nature, ou à tout le moins confiés à un centre de réhabilitation (et non un parc zoologique) dans leur pays d'origine ou dans l'habitat naturel. Cette réintroduction doit satisfaire aux exigences biologiques et en matière de bien-être des spécimens en question.

Vorschlag: **Al. 3 (nouveau)**

Les spécimens séquestrés vivants sont, en règle générale et si cela est possible du point de vue du spécimen, réintroduits dans la nature dans leur pays d'origine ou confiés à un centre de réhabilitation dans leur habitat naturel, conformément aux besoins biologiques et de bien-être de l'espèce en question. Le Conseil fédéral règle les modalités.

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Wir unterstützen die Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahmung. Die Möglichkeit, sich nach einer versuchten Einfuhr noch Papiere verschaffen zu dürfen, kann einer betroffenen Person die Gelegenheit geben, gefälschte Papiere zu organisieren. Dies muss unterbunden werden.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Wir unterstützen die Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahmung. Die Möglichkeit, sich nach einer versuchten Einfuhr noch Papiere verschaffen zu dürfen, kann einer betroffenen Person die Gelegenheit geben, gefälschte Papiere zu organisieren. Dies muss unterbunden werden.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Wir unterstützen die Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahmung. Die Möglichkeit, sich nach einer versuchten Einfuhr noch Papiere verschaffen zu dürfen, kann einer betroffenen Person die Gelegenheit geben, gefälschte Papiere zu organisieren. Dies muss unterbunden werden.

Vorschlag:

Antwort von: Regio Centro VSKT/Vetamt Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Formulierung dieses Artikels ist unklar und zum Teil widersprüchlich, z.B. Abs 1, Bst b und muss für den Vollzug verständlicher formuliert werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31, 8046 Zürich

Bemerkung: Aufgrund der Verschärfung von Art. 16 muss sinnvollerweise auch Art. 15 im Sinne des Pflanzen- und Tierschutzes angepasst werden. Insbesondere ist vom Bundesrat zu fordern, dass der Einzug von Exemplaren so erfolgen muss, dass das Überleben der eingezogenen Lebewesen sichergestellt ist.

Vorschlag: Art. 16 Abs 2: Eingezogene Exemplare werden entweder an den Ausfuhrstaat zurückgesandt, verwahrt oder veräussert. Das Überleben der Lebewesen muss dabei sichergestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antwort von: Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienevereine, Bodenackerweg 45, 5612 Villmergen

Bemerkung: Wie schon beim Kommentar zum Artikel 11 erwähnt, ist es in verschiedenen Fällen nicht möglich ein Nachweisdokument vorzulegen

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Wir unterstützen die Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahmung. Die Möglichkeit, sich nach einer versuchten Einfuhr noch Papiere verschaffen zu dürfen, kann einer betroffenen Person die Gelegenheit geben, gefälschte Papiere zu organisieren. Dies muss unterbunden werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 16; Abs.1

Rechtstext:

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: **Art. 16 Abs. 1 und 1bis**

Pogona.ch befürwortet, dass Tiere und tierische Produkte, für welche keine Einfuhrbewilligung ausgestellt werden kann, direkt eingezogen werden dürfen. Bei lebenden Tieren ist für eine tiergerechte Unterbringung zu sorgen, siehe Kommentar zu Art. 15 Abs. 2

Vorschlag:

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Château, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: Art. 16, al. 1 et 1 bis: Dans les cas où la confiscation est évidente, il est tout à fait judicieux de pouvoir raccourcir le temps de procédure en évitant le séquestre.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Art. 16 Abs. 1 und 1bis: Die TIR begrüsst die direkte Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahme in den definierten Fällen von Abs. 1bis lit. a-c. So kann wertvolle Zeit gespart und direkt über das eingezogene Gut verfügt bzw. bei lebenden Exemplaren eine tiergerechte Lösung gesucht werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Art. 16 Abs. 1 und 1bis: Der ZT befürwortet, dass Tiere und tierische Produkte, für welche keine Einfuhrbewilligung ausgestellt werden kann, direkt eingezogen werden dürfen. So kann wertvolle Zeit gespart und direkt über das eingezogene Gut verfügt werden. Bei lebenden Tieren ist für eine artgerechte Unterbringung zu sorgen.

Vorschlag:

Teil: Art. 16; Abs.1; Bst.b

Rechtstext:

Antwort von: Canton Vaud: Direction générale de l'environnement (DGE), Rue Caroline 11, 1014 Lausanne Adm cant VD

Bemerkung: Art. 16, al. 1 bis, let. b: *Nous renonçons à la deuxième partie de phrase, à savoir « alors que la personne responsable savait manifestement qu'une autorisation était nécessaire ».* Cette formulation apporte trop d'insécurité à l'application, sachant que la pesée d'intérêt doit impérativement se faire en faveur des espèces protégées.

Vorschlag: Art. 16, al. 1bis, let. b :
Les spécimens ont été importés sans autorisation (**alors que la personne responsable savait manifestement qu'une autorisation était nécessaire; - Gestrichen!**)

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: gilt für Art. 16 Abs. 1 und 1bis:
OceanCare begrüsst die direkte Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahme in den definierten Fällen von Abs. 1bis lit. a-c. So kann wertvolle Zeit gespart und direkt über das eingezogene Gut verfügt bzw. bei lebenden Exemplaren eine tiergerechte Lösung gesucht werden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Fraglich ist, wie beschlagnahmte Exemplare eingezogen werden können, wenn diese den Kontrollorganen primär nicht vorgelegt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Formulierung ist insofern widersprüchlich, als dass ein angemeldetes Tier, welches bei der Kontrollstelle nicht vorgezeigt wird, noch gar nicht beschlagnahmt sein kann, ausser es ist damit gemeint, dass das Tier à domicile beschlagnahmt ist und noch eine Frist zur Vorstellung bei der Kontrollstelle gesetzt wird. Falls dem so wäre, müsste der Satz klarer formuliert werden. Wir sind aber aufgrund von Erfahrungen in den letzten Jahren der Ansicht, dass das Instrument der Beschlagnahmung à domicile kein geeignetes Instrument ist, um entsprechende Fälle abzuwickeln. Dies insbesondere dann, wenn die Haltung nicht tierschutzkonform ist. Für den Tierschutzvollzug ist in solchen Fällen nicht klar, wer der Ansprechpartner für allfällige Massnahmen ist. Wir befürworten deshalb eine konsequente Beschlagnahmung und nicht eine solche à domicile.

Vorschlag: « [...] angemeldete Exemplare, die à domicile beschlagnahmt sind und den Kontrollorganen nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden».

oder

Abs. 1bis Bst d: «[...] angemeldete Exemplare, die Kontrollorganen nach fehlender Vorstellung nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden».

Antwort von: Verein Galanthophile Schweiz, Johannisbergstrasse 25, 8645 Jona

Bemerkung:

Vorschlag: Art 16
Abs 1bis
Abs 1bis b
... nicht künstlich produzierten Hybriden ...

Antwort von: Veterinärdienst Luzern, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Formulierung ist insofern widersprüchlich, als dass ein angemeldetes Tier, welches bei der Kontrollstelle nicht vorgezeigt wird, noch gar nicht beschlagnahmt sein kann, ausser es ist damit gemeint, dass das Tier à domicile beschlagnahmt ist und noch eine Frist zur Vorstellung bei der Kontrollstelle gesetzt wird. Falls dem so wäre, müsste der Satz klarer formuliert werden. Wir sind aber auf Grund von Erfahrungen in den letzten Jahren der Ansicht, dass das Instrument der Beschlagnahmung à domicile kein geeignetes Instrument ist, um entsprechende Fälle abzuwickeln. Insbesondere dann, wenn die Haltung nicht tierschutzkonform ist. Für den Tierschutzvollzug ist in solchen Fällen nicht klar, wer der Ansprechpartner für allfällige Massnahmen ist. Wenn Beschlagnahmung, dann konsequent, und nicht à domicile, bzw. keine Beschlagnahmung sondern nur Frist setzen, und bei Nichteinhaltung Einzug.

Vorschlag: angemeldete Exemplare, die à domicile beschlagnahmt sind und den Kontrollorganen nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden

oder

1bis, Bst d: angemeldete Exemplare, die Kontrollorganen nach fehlender Vorstellung nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden

Teil: Art. 20

Rechtstext: CITES Fauna (ZUAC 292) (Stellungnahme von Zürcher Tierschutz)

Bemerkung: Heute beträgt die **Artenschutzgebühr** für Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft Fr. 1.47 pro 100 kg brutto, wobei je Sendung ein Minimalansatz von Fr. 88.- (bis 6 Tonnen) und ein Maximalansatz von Fr. 676.- (ab 46 Tonnen) zum Tragen kommt.

Für die Höhe der Artenschutzgebühr spielt es demnach heute keine Rolle, ob ein einzelnes Tier oder bis zu 6 Tonnen Tiere importiert werden. Das schafft Anreize mehr Tiere pro Sendung zu importieren. Zudem widerspricht es der Würde des Tieres, lebende Tiere in Tonnen zu «messen». Der Eigenwert der Individuen wird vollkommen ausser Acht gelassen.

Wir fordern bei der Artenschutzgebühr den Minimalansatz pro Sendung zu senken und dafür zusätzlich eine Gebühr pro lebendes Tier von mind. 10.- Franken unter Beibehaltung eines Maximalansatzes anzusetzen. Ab 100 Tieren ist zudem ein Experte beizuziehen, um eine ausführliche Kontrolle zu gewährleisten.

Erweist es sich bei einer Sendung von tierischen Produkten (z.B. Tierhäute, Fleisch) als schwer identifizierbar, um welche Tierart es sich handelt, soll der Bund den Mehraufwand dem Importeur zusätzlich in Rechnung stellen können.

Dies führt zu einer Regulation der Importmenge, zur Verhinderung von „Billigimporten“ aus dem Ausland und schafft einen Anreiz für die Nachzucht im Inland.

Vorschlag: **CITES Fauna (ZUAC 292)**

Die Artenschutzgebühr für Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft beträgt Fr. 1.47 pro 100 kg brutto, sowie eine **Gebühr von Fr. 10.- je lebendem Tier**, wobei ein **Minimalansatz** von Fr. 44.- je Sendung (bis 1 Tonne) und ein **Maximalansatz** von Fr. 1000.- (ab 46 Tonnen bzw. 100 lebenden Tieren) zum Tragen kommt.

Bei Sendungen ab 100 lebenden Wildtieren ist ein Experte für die zu kontrollierenden Tierarten beizuziehen.

Ein Mehraufwand zur Identifikation der Tierart bei tierischen Produkten wird dem Importeur in Rechnung gestellt.

Teil: Art. 23

Rechtstext:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Fachorganisationen, die im Bereich des CITES tätig sind, haben kaum Zugang zu relevanten Daten über die entsprechende Tätigkeit der Behörden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, detaillierte Analysen über die Lage und die Tätigkeit der Behörden in diesem Bereich zu erstellen. Solche sind aber von grosser Bedeutung, um die Vollzugsinstrumente und die Praxis der Behörden in konkreten Fällen oder Fallkonstellationen zu erörtern und damit praktische Hilfestellung beim Vollzug zu leisten.

Vorschlag: *Das BLV lässt Fachorganisationen, die über Erfahrungen im Bereich des CITES verfügen, auf deren Wunsch die Daten in anonymisierter Form zukommen.*

Teil: Art. 23; Bst.bis

Rechtstext:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Hier übernimmt der FSS Argumentation und Vorschlag von TIR. «Fachorganisationen, die im Bereich des CITES tätig sind, haben kaum Zugang zu relevanten Daten über die entsprechende Tätigkeit der Behörden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, detaillierte Analysen über die Lage und die Tätigkeit der Behörden in diesem Bereich zu erstellen. Solche sind aber von grosser Bedeutung, um die Vollzugsinstrumente und die Praxis der Behörden in konkreten Fällen oder Fallkonstellationen zu erörtern und damit praktische Hilfestellung beim Vollzug zu leisten. SP, STS, BirdLife und Pro Natura forderten unter Art. 23 Ähnliches bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 26.05.-31.08.2010 zum BGCITES.»

Vorschlag: Titel: Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und Fachorganisationen

Das BLV lässt Fachorganisationen, die über Erfahrungen im Bereich des CITES verfügen, auf deren Wunsch die Daten in anonymisierter Form zukommen.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: Fachorganisationen, die im Bereich des CITES tätig sind, haben kaum Zugang zu relevanten Daten über die entsprechende Tätigkeit der Behörden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, detaillierte Analysen über die Lage und die Tätigkeit der Behörden in diesem Bereich zu erstellen. Solche sind aber von grosser Bedeutung, um die Vollzugsinstrumente und die Praxis der Behörden in konkreten Fällen oder Fallkonstellationen zu erörtern und damit praktische Hilfestellung beim Vollzug zu leisten. SP, STS, BirdLife und Pro Natura forderten unter Art. 23 Ähnliches bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 26.05.-31.08.2010 zum BGCITES.

Vorschlag: **Titel: Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und Fachorganisationen**

Das BLV lässt Fachorganisationen, die über Erfahrungen im Bereich des CITES verfügen, auf deren Wunsch die Daten in anonymisierter Form zukommen.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Fachorganisationen, die im Bereich des CITES tätig sind, haben kaum Zugang zu relevanten Daten über die entsprechende Tätigkeit der Behörden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, detaillierte Analysen über die Lage und die Tätigkeit der Behörden in diesem Bereich zu erstellen. Solche sind aber von grosser Bedeutung, um die Vollzugsinstrumente und die Praxis der Behörden in konkreten Fällen oder Fallkonstellationen zu erörtern und damit praktische Hilfestellung beim Vollzug zu leisten. SP, STS, BirdLife und Pro Natura forderten unter Art. 23 Ähnliches bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 26.05.-31.08.2010 zum BGCITES.

Vorschlag: **Titel: Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und Fachorganisationen**

Das BLV lässt Fachorganisationen, die über Erfahrungen im Bereich des CITES verfügen, auf deren Wunsch die Daten in anonymisierter Form zukommen.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Fachorganisationen, die im Bereich des CITES tätig sind, haben kaum Zugang zu relevanten Daten, um damit detaillierte Analysen über die Lage und die Tätigkeit der Behörden in diesem Bereich zu erstellen. Diese sind aber von grosser Bedeutung, um die Vollzugsinstrumente und die Praxis der Behörden in konkreten Fällen zu erörtern und damit praktische Hilfestellung beim Vollzug zu leisten.

Vorschlag: **Titel: Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und Fachorganisationen**

Das BLV lässt Fachorganisationen, die über Erfahrungen im Bereich des CITES verfügen, auf deren Wunsch die Daten in anonymisierter Form zukommen.

Teil: Art. 24

Rechtstext:

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Zur Vereinheitlichung unterstützen wir die Ausdehnung der Einsprachefrist auf 30 Tage.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Im Sinne einer pragmatischen Lösung unterstützen wir die Einsprachefrist von 30 Tagen.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Im Sinne einer pragmatischen Lösung unterstützen wir die Einsprachefrist von 30 Tagen.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Im Sinne einer pragmatischen Lösung unterstützen wir die Einsprachefrist von 30 Tagen.

Vorschlag:

Teil: Art. 24; Abs.3

Rechtstext:

Antwort von: Canton Vaud: Direction générale de l'environnement (DGE), Rue Caroline 11, 1014 Lausanne Adm cant VD

Bemerkung: Afin de raccourcir les, temps de procédure et ce en faveur des espèces protégées, il faut raccourcir le délai d'opposition à 10 jours.

Vorschlag: Le délai d'opposition est de 10 (**30 - Gestrichen!**) jours.

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Eine Anpassung der 10-tägigen Einsprachefrist an die 30-tägige Beschwerdefrist hätte bei einer Beschlagnahme ein Anfallen höherer Unterbringungskosten zu Folge. Die Fristverlängerung ist deshalb abzulehnen.

Vorschlag:

Teil: Art. 26

Rechtstext:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Gilt für Art. 26 und 26a : Cette adaptation reflète les objectifs de la motion 15.3958. Nous saluons ce renforcement des sanctions qui permet une lutte plus efficace contre le commerce illicite d'espèces menacées en Suisse.

Vorschlag:

Antwort von: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. / Landesgruppe Schweiz, Katzenrütistrasse 5, 8153 Rümlang

Bemerkung: Es sollte im Strafmass unterschieden werden, ob eine Zuwiderhandlung Wildfänge bzw. Naturentnahmen betrifft oder aber ob es um nachweislich nachgezüchtete Tiere bzw. in Kultur vermehrte Pflanzen geht. Es kann doch nicht sein, dass jemand, der aus dem Urlaub auf den Kanaren dort in einer Gärtnerei aus Samen herangezogene Kakteen mitbringt, dafür mit Gefängnis bestraft wird!

Vorschlag: 26 Abs. 2

Wenn das Vergehen nachweislich Nachzuchten bzw. in Kultur vermehrte Exemplare betrifft, ist die Strafe Busse. Dasselbe gilt für leichte Fälle.

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: In Anbetracht des weltweiten Artenschwundes und des florierenden kriminellen Handels mit lebenden oder toten Wildtieren und deren Teile erachtet der FSS eine verschärfte Ahndung diesbezüglicher Vergehen grundsätzlich als ein wichtiger und begrüssenswerter Schritt.

Allerdings sollte die abschreckende Wirkung nicht durch ein zu mildes Strafmass geschwächt werden, weshalb eine Maximalstrafe von fünf Jahren wirkungsvoller erscheint.

Vorschlag: Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: [...]

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: Die Ausgestaltung des Grundtatbestands als Vergehen ist begrüssenswert. Nur so kann er die gewünschte abschreckende Wirkung entfalten, womit der berechtigten Forderung der Motion Barazzone 15.3958 nachgekommen wird. Zudem ist die Bestimmung allgemein etwas klarer formuliert.

Nach Ansicht von OceanCare ist der Strafraumen für Freiheitsstrafen nach Abs. 1 auf ein Höchstmass von drei Jahren zu erweitern, wie dies auch in anderen vergleichbaren Gesetzen der Fall ist. Es liegt an der beurteilenden Behörde im Einzelfall, das konkrete Strafmass festzulegen.

Vorschlag: Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: [...]

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Wir beurteilen die Erhöhung des Strafmasses und die damit einhergehende Qualifikation des Grundtatbestandes als Vergehen positiv.

Vorschlag:

Antwort von: pogona.ch GmbH, Sonnenbergstrasse 47, 8603 Schwerzenbach

Bemerkung: Die Strafe sollte verstärkt werden, wenn Tierquälerei Teil des Strafbestandes ist oder wenn es sich um Qualzuchten handelt.
Ebenso ist bei illegal importierten Produkten aus tierquälereischer Produktion zu verfahren.

Wir sind auch der Meinung, dass aus Sicht des Artenschutzes der Import von gezüchteten Farbmutanten des Königspythons nicht relevant ist.

Aus Sicht des Tierschutzes sollte hier aber eine Ausnahme bei Zuchtformen gemacht werden, bei welchen es sich um Qualzuchten handelt.

Dazu gehören z.B. Scaleless Ball-Königspythons, bei welchen es sich um eine Qualzucht gemäss Anhang 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten handelt. Diese legt fest, dass die Schuppenlosigkeit bei Echsen und Schlangen zu den Merkmalen und Symptome gehört, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können. Gemäss Art. 5 Abs. 1 muss für diese Tiere den Behörden eine Belastungsbeurteilung vorgelegt werden können.

Kann bei illegal importierten Qualzuchten keine Belastungsbeurteilung vorgelegt werden, handelt es sich um eine mehrfache Missachtung der Gesetze. Daher sollte dies nicht als leichter Fall (Busse) beurteilt werden sondern als Verbrechen.

Dasselbe gilt, wenn lebende Tiere beim Transport nicht tiergerecht entsprechend ihren Bedürfnissen untergebracht sind oder es sich um kranke oder misshandelte Tiere handelt. Dies gilt auch für Frösche zu Speisezwecken und Zierfische.

Vorschlag: **Art. 26 Abs. 2 lit c BGCITES [neu]:**
zusätzlich eine Missachtung des Tierschutz vorliegt, Tierquälerei Teil des Strafbestandes ist oder wenn es sich um Qualzuchten handelt.

Antwort von: Verein Galanthophile Schweiz, Johannisbergstrasse 25, 8645 Jona

Bemerkung: Der Besitz oder Handel von künstlich produzierten Hybriden ist von der Strafe auszunehmen.

Vorschlag:

Teil: Art. 26; Abs.1

Rechtstext:

Antwort von: FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: La transformation de cette infraction d'une simple contravention (actuellement) à un délit au sens de l'art. 10 du Code pénal suisse (CP).

En revanche, la peine privative de liberté maximale d'un an est insuffisante au vu des la gravité des infractions en cause, tout particulièrement à notre époque et vu le rapport rendu en mai 2019 par l'IPBES.

Ainsi, une peine privative de liberté maximale de 3 ans est justifiée, et laissera à l'OSAV (agissant en qualité de juge pénal en l'occurrence c.f. commentaire concernant l'art. 27) une marge d'appréciation plus grande.

Vorschlag: **AI. 1**
Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement :

...

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Pro Natura begrüsst es sehr, dass der Grundtatbestand neu als Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) qualifiziert wird. Ebenso wird die Schliessung der bisherigen Strafbarkeitslücke durch das Hinzufügen von lit. c. befürwortet.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Die Stiftung PUSCH begrüsst es sehr, dass der Grundtatbestand neu als Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) qualifiziert wird. Ebenso wird die Schliessung der bisherigen Strafbarkeitslücke durch das Hinzufügen von lit. c. befürwortet.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die Ausgestaltung des Grundtatbestands als Vergehen ist begrüssenswert. Nur so kann er die gewünschte abschreckende Wirkung entfalten, womit der berechtigten Forderung der Motion Barazzone 15.3958 nachgekommen wird. Zudem ist die Bestimmung allgemein etwas klarer formuliert.

Nach Ansicht der TIR ist der Strafrahmen für Freiheitsstrafen nach Abs. 1 auf ein Höchstmass von drei Jahren zu erweitern, wie dies auch in anderen vergleichbaren Gesetzen der Fall ist. Es liegt an der beurteilenden Behörde im Einzelfall, das konkrete Strafmass festzulegen.

Vorschlag: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: [...]

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Der WWF begrüsst es sehr, dass der Grundtatbestand neu als Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) qualifiziert wird. Ebenso wird die Schliessung der bisherigen Strafbarkeitslücke durch das Hinzufügen von lit. c. befürwortet.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Ausgestaltung des Grundtatbestands als Vergehen ist begrüssenswert. Nur so kann er die gewünschte abschreckende Wirkung entfalten, womit der berechtigten Forderung der Motion Barazzone 15.3958 nachgekommen wird. Zudem ist die Bestimmung allgemein etwas klarer formuliert.

Nach Ansicht des ZT ist der Strafrahmen für Freiheitsstrafen nach Abs. 1 auf ein Höchstmass von drei Jahren zu erweitern, wie dies auch in anderen vergleichbaren Gesetzen der Fall ist. Es liegt an der beurteilenden Behörde im Einzelfall, das konkrete Strafmass festzulegen.

Vorschlag: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: [...]

Teil: Art. 26; Abs.1; Bst.c

Rechtstext:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Tierärzte und Pflegefachpersonen, welche ein im Sinne des Gesetzes geschütztes Exemplar behandeln, versorgen oder pflegen, gelten sachenrechtlich unter Umständen vorübergehend als "Besitzer", sofern sie während der Behandlung die tatsächliche Herrschaft über das Tier ausüben. Es wäre zu begrüssen, wenn für diesen Fall die Straflosigkeit des betreffenden Personenkreises (Tierärzte, Pflegefachpersonen) im Gesetzeswortlaut festgehalten würde.

Vorschlag: lit. c:
[Exemplare, die ohne Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 eingeführt worden sind, besitzt, anbietet oder weitergibt] *"Eine zur Pflege, Versorgung oder tierärztlichen Behandlung von Tieren befugte Person gilt nicht als Besitzer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gestützt auf einen vertraglichen oder gesetzlichen Auftrag oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Beistandspflicht ein geschütztes Exemplar im Sinne von Art. 1 Abs. 2 pflegt, versorgt oder tierärztlich behandelt"*

Teil: Art. 26; Abs.3

Rechtstext:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Die Streichung von alt Abs. 3 ist systemkonform, da Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung bei Vergehen immer strafbar sind, bei Übertretung jedoch nur, wenn sie das Gesetz nennt. Wir sind daher mit dieser Streichung einverstanden.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Die Streichung von alt Abs. 3 ist systemkonform, da Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung bei Vergehen immer strafbar sind, bei Übertretung jedoch nur, wenn sie das Gesetz nennt. Wir sind daher mit dieser Streichung einverstanden.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Die Streichung von alt Abs. 3 ist systemkonform, da Versuch, Helfenschafft und Anstiftung bei Vergehen immer strafbar sind, bei Übertretung jedoch nur, wenn sie das Gesetz nennt. Wir sind daher mit dieser Streichung einverstanden.

Vorschlag:

Teil: Art. 26; Abs.4

Rechtstext:

Antwort von: Grünliberale Partei Schweiz, Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Bemerkung: Gemäss dem geltenden BGCITES wird fahrlässiges Verhalten mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Im vorliegenden Vorentwurf zu Art. 26 Abs. 4 wird keine Höchstsumme genannt. Ohne die Nennung des Strafrahmens kann eine Busse jedoch nur bis zu 10'000 Franken betragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB). Es gibt keinen Grund, im Rahmen dieser Vorlage, die eine Verschärfung des strafrechtlichen Instrumentariums bezweckt, eine solche Lockerung vorzusehen.

Vorschlag: "Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine Widerhandlung nach den Absätzen 1-3 begeht."

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Mit dem Weglassen der aktuellen Höchstsumme von CHF 20'000 für Bussen bei fahrlässiger Zuwiderhandlung findet im Entwurf effektiv eine Senkung der möglichen Busse auf CHF 10'000 statt. Dies widerläuft dem Zweck der Gesetzesverschärfung, wir setzen uns deshalb für eine Beibehaltung des Höchstbetrags bei CHF 20'000 ein.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Im heute gültigen BGCITES wird die Busse für fahrlässiges Zuwiderhandeln mit bis zu CHF 20'000 definiert. Im vorliegenden Entwurf wird keine Höchstsumme genannt. Ohne die Nennung des Strafrahmens kann eine Busse aber nur bis CHF 10'000 betragen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die fahrlässige Begehung in der Praxis von Bedeutung ist oder in Zukunft sein wird. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Tiefersetzung der Busse den Zielen der Gesetzesverschärfung entgegenläuft. Wir schlagen deshalb vor, den alten Höchstbetrag für eine Busse auf CHF 20'000 zu belassen.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Im heute gültigen BGCITES wird die Busse für fahrlässiges Zuwiderhandeln mit bis zu CHF 20'000 definiert. Im vorliegenden Entwurf wird keine Höchstsumme genannt. Ohne die Nennung des Strafrahmens kann eine Busse aber nur bis CHF 10'000 betragen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die fahrlässige Begehung in der Praxis von Bedeutung ist oder in Zukunft sein wird. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Tiefersetzung der Busse den Zielen der Gesetzesverschärfung entgegenläuft. Wir schlagen deshalb vor, den alten Höchstbetrag für eine Busse auf CHF 20'000 zu belassen.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die fahrlässige Begehung des Grundtatbestands in Abs. 1 ist heute mit Busse bis zu CHF 20'000 bedroht. Der vorliegende Entwurf sieht keine Nennung eines konkreten Höchstbetrags vor, sodass nach Art. 106 StGB der Höchstbetrag nur CHF 10'000 betragen würde. Diese Lockerung bei der fahrlässigen Begehung läuft aber den Bemühungen zur Verschärfung der Strafbestimmungen entgegen. Aus diesem Grund soll nach Meinung der TIR der Höchstbetrag von CHF 20'000, der in der jetzigen Fassung des BGCITES verankert ist, in der Neuerung beibehalten werden.

Vorschlag: Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine Widerhandlung nach den Absätzen 1-3 begeht.

Antwort von: SwissFur (Schweizerischer Pelzfachverband), Kapellenstrasse 14, 3001 Bern

Bemerkung: Unseres Erachtens reicht es aus, wenn der organisierte Handel mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten fokussiert und strafrechtlich verfolgt wird. Weil dieser Handel das Vorsatzerfordernis regelmässig erfüllen dürfte, erübrigt sich die Kriminalisierung fahrlässiger Begehung.

Vorschlag: Ersatzlose Streichung von Art. 26 Abs. 4 BGCITES.

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Im heute gültigen BGCITES wird die Busse für fahrlässiges Zuwiderhandeln mit bis zu CHF 20'000 definiert. Im vorliegenden Entwurf wird keine Höchstsumme genannt. Ohne die Nennung des Strafrahmens kann eine Busse aber nur bis CHF 10'000 betragen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die fahrlässige Begehung in der Praxis von Bedeutung ist oder in Zukunft sein wird. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Tiefersetzung der Busse den Zielen der Gesetzesverschärfung entgegenläuft. Wir schlagen deshalb vor, den alten Höchstbetrag für eine Busse auf CHF 20'000 zu belassen.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die fahrlässige Begehung des Grundtatbestands in Abs. 1 ist heute mit Busse bis zu CHF 20'000 bedroht. Der vorliegende Entwurf sieht keine Nennung eines konkreten Höchstbetrags vor, sodass nach Art. 106 StGB der Höchstbetrag nur CHF 10'000 betragen würde. Diese Lockerung bei der fahrlässigen Begehung läuft aber den Bemühungen zur Verschärfung der Strafbestimmungen entgegen. Aus diesem Grund soll nach Meinung des ZT der Höchstbetrag von CHF 20'000, der in der jetzigen Fassung des BGCITES verankert ist, in der Neuerung beibehalten werden.

Vorschlag: Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine Widerhandlung nach den Absätzen 1-3 begeht.

Teil: Art. 26; Bst.a

Rechtstext:

Antwort von: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. / Landesgruppe Schweiz, Katzenrütistrasse 5, 8153 Rümlang

Bemerkung: Hier sollte definiert werden, was "eine grosse Anzahl" ist. Je nach Organismengruppe, Produkt oder Gefährdungsstufe (CITES I, II oder III) sollten hier unterschiedliche Massstäbe gelten. Wenn jemand ohne gültige CITES-Papiere 100 Stosszähne oder 100 stark gefährdete CITES-I-Papageien als Wildfänge einführt, ist dies eine ganz andere Sache, als wenn jemand 100 Samen einer wenig gefährdeten Kakteenkakteenart aus einer nachweislichen Zucht importiert.

Vorschlag: Die zum BGCITES gehörende Verordnung definiert, was im Einzelfall als "grosse Anzahl" gilt.

Antwort von: FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: Il est uniquement précisé qu'il conviendra que le message soit clair concernant la notion de « grand nombre de spécimens ». A cet égard, il est relevé que 100 kg d'ivoire équivaut à au moins 10 éléphants morts. Ainsi, un grand nombre d'éléphants devrait être ramené à 5 éléphants (soit environ 50 kg d'ivoire), vu le taux de disparition de ces animaux, qui s'accélère, et la durée très longue de leur reproduction.

Vorschlag:

Antwort von: Freunde der Serengeti Schweiz, 8000 Zürich

Bemerkung: Nicht selten werden Verbrechen dieser Art von Gangs begangen, die sich – wie es TIR formuliert – «nicht exklusiv (oder anfangs gar nicht) zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen im Sinne des BGCITES zusammengefunden haben.» Banden aus anderen Bereichen (z.B. Waffen-, Drogen- oder Menschenhandels) werden oft auf den einträglichen und wenig riskanten Handel mit geschützten Wildtieren und Wildtierprodukten aufmerksam und steigen dann ein. «In einem solchen Fall würde gemäss aktueller Formulierung keine Bande nach lit. c vorliegen, womit sie eventuell nicht unter dieser Bestimmung verfolgt werden könnte, obschon die Handlung an sich vergleichbar ist» (TIR). Diese Lücke gilt es zu schliessen.

Vorschlag: lit. c: [...] von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird.

Antwort von: Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil

Bemerkung: Gemäss diversen Berichten aus Fachkreisen werden solche Delikte auch häufig von Banden begangen, die sich nicht exklusiv (oder anfangs gar nicht) zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen im Sinne des BGCITES zusammengefunden haben. Oft werden Banden aus anderen Sektoren, z.B. aus dem Bereich des Drogen- oder Menschenhandels auf den lukrativen und wenig riskanten Handel mit geschützten Wildtieren und Wildtierprodukten aufmerksam und entschliessen sich, hier ganz oder als Nebengeschäft einzusteigen. In einem solchen Fall würde gemäss aktueller Formulierung keine Bande nach lit. c vorliegen, womit sie eventuell nicht unter dieser Bestimmung verfolgt werden könnte, obschon die Handlung an sich vergleichbar ist. Eine solche Lücke soll vermieden werden.

Vorschlag: lit. c: [...] von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird.

Antwort von: Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Bemerkung: Neben den im erläuternden Bericht erwähnten Beispielen sollte eine «grosse Anzahl» auch unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Menge den Bestand gefährdet, erreicht werden können.

Vorschlag:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Beim Begriff «grosse Anzahl» handelt es sich um eine offene Formulierung bzw. um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall ausgelegt werden muss. Zwar können die im erläuternden Bericht erwähnten Beispiele (vgl. S. 5) im Rahmen der Auslegung als Richtwert herangezogen werden. Eine «grosse Anzahl» sollte aber auch unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Menge den Bestand gefährdet, erreicht werden können. In jedem Fall hat die rechtsanwendende Behörde eine Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen vorzunehmen, um den Begriff «grosse Anzahl» im Einzelfall zu konkretisieren.

Vorschlag:

Antwort von: PUSCH - Praktischer Umweltschutz Schweiz, Hottingerstrasse 4, 8024 Zürich

Bemerkung: Beim Begriff «grosse Anzahl» handelt es sich um eine offene Formulierung bzw. um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall ausgelegt werden muss. Zwar können die im erläuternden Bericht erwähnten Beispiele (vgl. S. 5) im Rahmen der Auslegung als Richtwert herangezogen werden. Eine «grosse Anzahl» sollte aber auch unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Menge den Bestand gefährdet, erreicht werden können. In jedem Fall hat die rechtsanwendende Behörde eine Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen vorzunehmen, um den Begriff «grosse Anzahl» im Einzelfall zu konkretisieren.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Schwere Fälle im Sinne der Komponenten in lit. a-c sollen gemäss Revisionsvorschlag als Verbrechen gelten, wobei eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist. Somit wird der UNO-Forderung einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren im Höchstmass nachgekommen. Nach Auffassung der TIR wäre hier zusätzlich ein Mindestmass anzusetzen, damit eine der Tat angemessene Strafe gewährleistet ist. Das deutsche Bundesnaturschutzgesetz, das auch Verstösse gegen den Verkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen im internationalen Handel regelt, sieht denn auch ein Mindestmass von drei Monaten vor. Die TIR schlägt vorliegend sechs Monate als Mindestmass vor.

Vorschlag: Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn die Widerhandlung: [...]

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Beim Begriff «grosse Anzahl» handelt es sich um eine offene Formulierung bzw. um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall ausgelegt werden muss. Zwar können die im erläuternden Bericht erwähnten Beispiele (vgl. S. 5) im Rahmen der Auslegung als Richtwert herangezogen werden. Eine «grosse Anzahl» sollte aber auch unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Menge den Bestand gefährdet, erreicht werden können. In jedem Fall hat die rechtsanwendende Behörde eine Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen vorzunehmen, um den Begriff «grosse Anzahl» im Einzelfall zu konkretisieren.

Vorschlag:

Bemerkung: Art. 26a: Schwere Fälle im Sinne der Komponenten in lit. a-c sollen gemäss Revisionsvorschlag als Verbrechen gelten, wobei eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist. Somit wird der UNO-Forderung einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren im Höchstmass nachgekommen. Nach Auffassung des ZT wäre hier zusätzlich ein Mindestmass anzusetzen, damit eine der Tat angemessene Strafe gewährleistet ist. Das deutsche Bundesnaturschutzgesetz, das auch Verstösse gegen den Verkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen im internationalen Handel regelt, sieht denn auch ein Mindestmass von drei Monaten vor. Der ZT schlägt vorliegend sechs Monate als Mindestmass vor.

Art. 26a lit a: «Grosse Anzahl» ist als Formulierung zu unpräzise. Hier kann mit einer definierten Untergrenze auf einfache Weise für Klarheit gesorgt werden.

Art. 26a lit c: Gemäss diversen Berichten aus Fachkreisen werden solche Delikte auch häufig von Banden begangen, die sich nicht exklusiv (oder zunächst gar nicht) für den Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten zusammengefunden haben. Oft werden Banden aus anderen Sektoren, z.B. aus dem Bereich des Drogen- oder Menschenhandels auf den lukrativen und wenig riskanten Handel mit geschützten Wildtieren und Wildtierprodukten aufmerksam und entschliessen sich, hier ganz oder als Nebengeschäft einzusteigen. In einem solchen Fall würde gemäss aktueller Formulierung keine Bande nach lit. c vorliegen, womit sie eventuell nicht unter dieser Bestimmung verfolgt werden könnte, obschon die Handlung an sich vergleichbar ist. Eine solche Lücke soll vermieden werden.

Vorschlag: Art. 26a: Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn die Widerhandlung: [...]

Art. 26a lit a: [...] eine vom BLV definierte Anzahl von Exemplaren von Arten nach Anhängen I und II CITES betrifft.

Art. 26a lit c: [...] von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird.

Teil: Art. 26; Bst.c

Rechtstext:

Antwort von: Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel

Bemerkung: Gemäss diversen Berichten aus Fachkreisen werden solche Delikte auch häufig von Banden begangen, die sich nicht exklusiv (oder anfangs gar nicht) zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen im Sinne des BGCITES zusammengefunden haben. Oft werden Banden aus anderen Sektoren, z.B. aus dem Bereich des Drogen- oder Menschenhandels auf den lukrativen und wenig riskanten Handel mit geschützten Wildtieren und Wildtierprodukten aufmerksam und entschliessen sich, hier ganz oder als Nebengeschäft einzusteigen. In einem solchen Fall würde gemäss aktueller Formulierung keine Bande nach lit. c vorliegen, womit sie eventuell nicht unter dieser Bestimmung verfolgt werden könnte, obschon die Handlung an sich vergleichbar ist. Eine solche Lücke soll vermieden werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Kakteen-Gesellschaft/Association Suisse des Cactophiles, Horensteinstrasse 31,
8046 Zürich

Bemerkung: Den Besitz von Pflanzen, die ohne Bewilligung eingeführt worden sind, strafbar zu machen, schießt weit über das Ziel hinaus und zwar aus folgenden Gründen:

- Viele Pflanzen (v.a.auch Kakteen) werden sehr alt. Es existieren noch Exemplare, die lange vor Abschluss des CITES-Abkommens eingeführt wurden.
- **Es wurde vor der Einführung des BGCITES versäumt, die bereits in der Schweiz existierenden Arten zu registrieren, wie das in anderen Ländern gemacht wurde.**
- Der Nachweis über die Herkunft einer Pflanze ist häufig unmöglich. Es existieren Unmengen wenig dokumentierter Pflanzen, die aus Sammlungsauflösungen, Weitergabe von Sprossen, Tausch usw. stammen.
- Pflanzen, die aus legal eingeführten Samen stammen, sind getauscht und gehandelt worden, ohne dass die Herkunft der Samen mitgegeben wurde.
- Jeder legal in einer Gärtnerei oder im Supermarkt erworbene Kaktus wird strafbar, sobald der Kassenzettel nicht mehr vorhanden ist.
- So wie der Artikel formuliert ist, betrifft er auch die im Supermarkt erworbene Weihnachtskaktus-Hybride, vor allem auch dann, wenn sie noch ohne Kaufbeleg verschenkt wird.

Es ist keinem Hobbysammler zuzumuten, jeden Spross oder Sämling, den er weitergibt oder verschenkt, mit einem Herkunftsdokument zu versehen.

Es ist schlicht nicht durchführbar, alle im Land vorhandenen Pflanzen auf ihre legale Herkunft zu überprüfen. So sollte man sich auf den eigentlichen Sinn des CITES konzentrieren und vor allem den internationalen Handel mit geschützten Arten strikte regeln und eng kontrollieren und Zuwiderhandlungen prohibitiv bestrafen.

Art 26a beinhaltet bereits den Verstoß gegen Art 7, Abs. 1. Darum ist Art 26c zu streichen.

Zusätzliche wichtige Bemerkung:

Ämter und Richter sollten unbedingt eine gesetzliche Basis haben, um Pflanzenliebhaber nicht bestrafen zu müssen, sofern nicht offensichtlich gegen die Import- und/oder Exportbestimmungen verstoßen wurde. Der neue Entwurf des BGCITES enthält dazu keinen Freiraum, nicht einmal einen Ermessensspielraum.

Vorschlag: Art. 26 c streichen

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Art. 26a lit. C: Gemäss diversen Berichten aus Fachkreisen werden solche Delikte auch häufig von Banden begangen, die sich nicht exklusiv (oder anfangs gar nicht) zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen im Sinne des BGCITES zusammengefunden haben. Oft werden Banden aus anderen Sektoren, z.B. aus dem Bereich des Drogen- oder Menschenhandels auf den lukrativen und wenig riskanten Handel mit geschützten Wildtieren und Wildtierprodukten aufmerksam und entschliessen sich, hier ganz oder als Nebengeschäft einzusteigen. In einem solchen Fall würde gemäss aktueller Formulierung keine Bande nach lit. c vorliegen, womit sie eventuell nicht unter dieser Bestimmung verfolgt werden könnte, obschon die Handlung an sich vergleichbar ist. Eine solche Lücke soll vermieden werden.

Vorschlag: [...] von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird.

Teil: Art. 27

Rechtstext:

Antwort von: Verein Galanthophile Schweiz, Johannisbergstrasse 25, 8645 Jona

Bemerkung: Der Besitz oder Handel von künstlich produzierten Hybriden sollte nicht verfolgt werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 27; Abs.1

Rechtstext:

Bemerkung: L'OSAV se chargerait ainsi tant de la phase d'instruction que de la poursuite et du jugement des infractions pénales prévues par la LCITES.

Au sens de la FFW, cela pose un problème de séparation des pouvoirs, d'impartialité du juge et d'accès au juge, garanties fondamentales (art 29 à 30 Cst).

Ainsi, si l'instruction et la poursuite des infractions peuvent, en théorie, demeurer en mains de l'OSAV, tel n'est pas le cas du jugement. Il convient que les Tribunaux soient compétents, en application du CP et du CPP, pour juger des affaires pénales découlant de la LCITES.

Vorschlag: **Al. 1**
L'OSAV poursuit et mène l'instruction concernant les infractions visées aux art. 26 et 26a.

Art. 2

Les tribunaux pénaux ordinaires sont compétents pour juger les infractions visées aux art. 26 et 26a.

Bemerkung: Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen durch eine Bundesbehörde bringen Vor- und Nachteile mit sich. Auf der einen Seite bewirkt dies eine Beschleunigung des Prozesses, da die entsprechende Behörde zumeist über Spezialwissen in diesem Bereich verfügt, sodass solche Fälle schneller und eventuell sachkundiger abgehandelt werden können. Andererseits besteht in solchen Fällen keine Trennung zwischen Untersuchung und Anklage zum einen und richterlicher Beurteilung zum andern, was grundsätzlich das Akkusationsprinzip durchbricht. Die Verwaltungsbehörde ist in einem solchen Fall Geschädigte, Untersuchende, Anklägerin und erstinstanzliche RichterIn sowie Rechtsmittelinstanz in einer Person. Dadurch werden diverse Prozessmaximen, die durch die StPO und internationale Übereinkommen vorgesehen sind, nicht eingehalten.

Durch die Übertragung der Verfolgung und Beurteilung durch Art. 27 Abs. 1 BGCITES an das BLV ist das VStrR anwendbar (Art. 1 VStrR). Art. 21 VStrR sieht vor, dass für die Beurteilung die beteiligte Verwaltung zuständig ist, ausser wenn das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis des Strafgesetzbuchs für gegeben hält. Diesfalls ist das Gericht zuständig.

Nach Meinung von OceanCare sollte somit bei Verbrechen nach Art. 26a die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft und die Beurteilung durch das Gericht vorgenommen werden, damit in schweren Fällen den Beschuldigten ein ordentliches Verfahren und alle Prozessmaximen, wie sie in der StPO verankert sind, zustehen.

Vorschlag: Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Die Verfolgung und Beurteilung von Verbrechen nach Artikel 26a ist Sache der Kantone.

Bemerkung: Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen durch eine Bundesbehörde bringt Vor- und Nachteile mit sich. Auf der einen Seite bewirkt dies eine Beschleunigung des Prozesses, da die entsprechende Behörde zumeist über Spezialwissen in diesem Bereich verfügt, sodass solche Fälle schneller und eventuell sachkundiger abgehandelt werden können. Andererseits besteht in solchen Fällen keine Trennung zwischen Untersuchung und Anklage zum einen und richterlicher Beurteilung zum andern, was grundsätzlich das Akkusationsprinzip durchbricht. Die Verwaltungsbehörde ist in einem solchen Fall Geschädigte, Untersuchende, Anklägerin und erstinstanzliche Richterin sowie Rechtsmittelinstanz in einer Person. Dadurch werden diverse Prozessmaximen, die durch die StPO und internationale Übereinkommen vorgesehen sind, nicht eingehalten.

Durch die Übertragung der Verfolgung und Beurteilung durch Art. 27 Abs. 1 BGCITES an das BLV ist das VStrR anwendbar (Art. 1 VStrR). Art. 21 VStrR sieht vor, dass für die Beurteilung die beteiligte Verwaltung zuständig ist, ausser wenn das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis des Strafgesetzbuchs für gegeben hält. Diesfalls ist das Gericht zuständig.

Nach Meinung der TIR sollte somit bei Verbrechen nach Art. 26a die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft und die Beurteilung durch das Gericht vorgenommen werden, damit in schweren Fällen den Beschuldigten ein ordentliches Verfahren und alle Prozessmaximen, wie sie in der StPO verankert sind, zustehen.

Vorschlag: Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Die Verfolgung und Beurteilung von Verbrechen nach Artikel 26a ist Sache der Kantone.

Antwort von: SwissFur (Schweizerischer Pelzfachverband), Kapellenstrasse 14, 3001 Bern

Bemerkung: Bei einschneidenden Bestrafungen nach Art. 26a BGCITES fragt es sich, ob das BLV die richtige Strafverfolgungs- und -ahndungsbehörde ist. Diese Kompetenz sollte auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Vorschlag: Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Art. 26. Widerhandlungen gegen Art. 26a werden auf Anzeige des BLV hin von der Staatsanwaltschaft verfolgt und beurteilt.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen durch eine Bundesbehörde bringt Vor- und Nachteile mit sich. Auf der einen Seite bewirkt das vorhandene Spezialwissen, dass die Fälle schneller und eventuell sachkundiger abgehandelt werden können. Andererseits besteht in solchen Fällen keine Trennung zwischen Untersuchung und Anklage zum einen und richterlicher Beurteilung zum andern, was grundsätzlich das Akkusationsprinzip durchbricht. Die Verwaltungsbehörde ist in einem solchen Fall Geschädigte, Untersuchende, Anklägerin und erstinstanzliche Richterin sowie Rechtsmittelinstanz in einer Person. Dadurch werden diverse Prozessmaximen, die durch die StPO und internationale Übereinkommen vorgesehen sind, nicht eingehalten.

Durch die Übertragung der Verfolgung und Beurteilung durch Art. 27 Abs. 1 BGCITES an das BLV ist das VStrR anwendbar (Art. 1 VStrR). Art. 21 VStrR sieht vor, dass für die Beurteilung die beteiligte Verwaltung zuständig ist, ausser wenn das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis des Strafgesetzbuchs für gegeben hält. Diesfalls ist das Gericht zuständig.

Nach Meinung des ZT sollte somit bei Verbrechen nach Art. 26a die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft und die Beurteilung durch das Gericht vorgenommen werden, damit in schweren Fällen den Beschuldigten ein ordentliches Verfahren und alle Prozessmaximen, wie sie in der StPO verankert sind, zustehen.

Vorschlag: Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Die Verfolgung und Beurteilung von Verbrechen nach Artikel 26a ist Sache der Kantone.

Dokumenttitel: Pelzdeklarationsverordnung (PDV)

Teil: Gesamtdokument

Rechtstext:

Antwort von: Kanton Aargau / Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Bemerkung: Im Namen des Kantons Aargau danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Absicht des EDI, Pelzprodukte zukünftig bezüglich deren Echtheit, Herkunft und Gewinnungsart zu de-klarieren, wird von uns begrüsst.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Bemerkung: Da dieses Thema nicht in die Zuständigkeit der Arbeitgeber fällt, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Bemerkung: Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten zu müssen.

Vorschlag:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Der WWF Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zur Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (Änderung der Pelzdeklarationsverordnung). Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Als internationale Umweltschutzorganisation setzt sich der WWF für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der globalen Biodiversität ein. Transparente Information der Konsumenten erachten wir dabei als ein wichtiges Element, um auf der Nachfrageseite das Bewusstsein für bedrohte Wildtiere und ihre Nutzung zu stärken.

Grundsätzlich stärken die vorgeschlagenen Änderungen aus unserer Sicht die Transparenz. Skeptisch bleiben wir gegenüber der Deklarationsmöglichkeit «Herkunft unbekannt» und schlagen deshalb ein Monitoring über die Häufigkeit der Verwendung dieser Deklaration vor.

Vorschlag:

Teil: Art. 2; Bst.a

Rechtstext: Deklaration der Echtheit des Pelzes

Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss darauf die Deklaration «Echtpelz» anbringen.

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Der WWF begrüsst die klare Deklarationspflicht der Echtheit des Pelzes sehr und sieht den Begriff «Echtpelz» als Kernelement der Konsumenten-Information.

Vorschlag:

Teil: Art. 4; Abs.4

Rechtstext: Kann die Herkunft des Fells keinem geografischen Raum zugeordnet werden, so ist die Deklaration «Herkunft unbekannt» anzubringen.

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Der WWF bedauert, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Deklaration «Herkunft unbekannt» anzubringen. Wir sind uns allerdings bewusst, dass es beispielsweise bei Pelzkäufen auf Auktionen nicht möglich ist, die Herkunft der Felle immer zuzuordnen und sind deshalb mit der pragmatischen Lösung einverstanden. Es ist uns aber ein grosses Anliegen, dass a) kontrolliert wird, ob die Deklaration «Herkunft unbekannt» nicht in einem Masse zunimmt, dass die Deklarationsverordnung ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann und b) bei einer allfälligen Einführung einer Pelzdeklarationspflicht in den EU-Staaten diese Deklarationsmöglichkeit wieder überprüft wird, da die Käufer bzw. Einfuhrländer dann präzisere Deklarationen verlangen können.

Vorschlag:

Teil: Art. 5; Abs.2

Rechtstext:

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen, dass die Begriffe Herdenhaltung und Rudelhaltung durch den Begriff Gruppenhaltung abgelöst werden. Ebenso begrüßen wir die Aufzählung der vier möglichen Gewinnungsarten.

Vorschlag:

Teil: Art. 5; Abs.3

Rechtstext: Ist eine Angabe nach Absatz 2 oder 2bis nicht möglich, so ist die Art der Gewinnung wie folgt anzugeben: «Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen, aus Gruppenhaltung oder Käfighaltung mit Gitterböden stammen».

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen, dass die Begriffe Herdenhaltung und Rudelhaltung durch den Begriff Gruppenhaltung abgelöst werden. Ebenso begrüßen wir die Aufzählung der vier möglichen Gewinnungsarten.

Vorschlag:

Teil: Art. 7; Abs.1

Rechtstext: Die Echtheit des Pelzes, die Herkunft und die Gewinnungsart des Fells und die Tierart, von der das Fell stammt, müssen gut sichtbar und leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden. Die Anschrift ist in Form einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild vorzunehmen.

Antwort von: WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich

Bemerkung: Wir sind sehr erfreut, dass die Echtheit des Pelzes neben Herkunft und Gewinnungsart neu klar angegeben werden muss.

Vorschlag: ok
